Gen.
59
r

Geschichte der Münsberg Thurnau

Digitized by Google

Geneal. 69 r
Trondsberg.

E.H.O.

Digitized by Google

Sr.

Wohlgeboren Herrn D. Irrwischer.

<36622251330018

<36622251330018 S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Familie Künßberg-Thurnau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Familie

Künßberg-Thurnau.

Als

Manuscript gedruckt.

München, 1838.
Gedruckt bei Georg Franz.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Seitenzahl.

Vorwort VII

I. Theil. Geschichte der Familie Künßberg-Thurnau.

§. 1. Abstammung der von Künßberg 1
§. 2. Das Künßbergische Wappen 3
§. 3. Die Stammburg Altenkindsberg 3
§. 4. Besondere Rechte 5
§. 5. Turnierfähigkeit 7
§. 6. Stiftsfähigkeit 11
§. 7. Nachrichten über diejenigen Künßberge, von welchen die Linie Künßberg-Thurnau abstammt, Heinrich von Künßberg (Stammbaum Nr. 1) 13
§. 8. Wernstein ausgestorbene Linie 14
§. 9. Georg I. von Künßberg (Stammb. Nr. 3) 16
§. 10. Weidenberger oder katholische Linie 17
§. 11. Rüdinger (Stammb. Nr. 6) 17
§. 12. Georg II. (Stammb. Nr. 11) 18
§. 13. Adam (Stammb. Nr 16) 18
§. 14. Schnabelwaid ausgestorbene Linie 21
§. 15. Hanns Adam (Stammb. Nr. 22) 21
§. 16. Wernstein blühende Linie 22
§. 17. Georg Wilhelm (Stammb. Nr. 29) 23
§. 18. Valentin Georg (Stammb. Nr. 37) 24
§. 19. Ermreuther Linie 26
§. 20. Hanns Christoph (Stammb. Nr. 56) 27
§. 21. Eucher Karl Ferdinand (Stammb. Nr. 72) 30
§. 22. Friedrich Karl Ludwig Ernst (Stammb. Nr. 84) . . . 33

II. Theil. Geschichte von Ermreuth.

§. 23. Aelteste Geschichte 35
§. 24. Ermreuth als Lehen 40
§. 25. Kirchliches Leben 44

Digitized by Google

Seitenzahl.

§. 26. Die Stieber 45
§. 27. Vollständige Einführung der Kirchenreformation . . . 48
§. 28. Die Wildenstein 50
§. 29. Die Markgrafen von Ansbach 51
§. 30. Die Künsberg-Ermreuth 51
§. 31. Die Familie Künsberg-Thurnau in Ermreuth . . . 55

III. Theil. Geschichte von Obersteinbach.

§. 32. Die Steinbach 61
§. 33. Die Seckendorf 61
§. 34. Die Stieber, Willmersdorf, Eyb 62
§. 35. Von Lentersheim 62
§. 36. Reformation und deren Folgen 64
§. 37. Eichler von Auritz 65
§. 38. Die beiden Brüder Künsberg-Thurnau 66

IV. Theil. Geschichte von Thurnau.

§. 39. Aeltere Zeiten bis zum Besitz der Künsberg-Thurnauer Linie . 69
§. 40. Erwerbung der Hälfte von Thurnau für und durch die von Künsberg 70
§. 41. Streitigkeiten zwischen denen von Künsberg und von Giech . . 71
§. 42. Streitigkeiten mit Brandenburg 73
§. 43. Einige vermischte Nachrichten 73
§. 44. Das von Küfsberg'sche Amt Thurnau 76

Anhang.

§. 45. Seniorat 78

Beilagen.

A. Ermreuther Gemeindeordnung 81
B. Auszug aus der Ermreuther Gerichtsordnung 103
C. Friedgebot 106
D. Erklärung der Kupfer 108

Digitized by Google

Vorwort.

Mündliche Traditionen im Familien-Kreise findet man selten oder gar nicht mehr. Sollen nun die Nachrichten von unsern Ahnen und althergebrachten Besitzungen erhalten werden, so müssen sie auf andere Art jedem Familienglieds mitgetheilt werden. So gut allgemeine Geschichte allgemein nützlich, lehrreich und angenehm ist, ebenso ist es spezielle Geschichte für denjenigen, den sie besonders berührt. Knüpfen sich an diese noch Notizen von Rechten, die wir noch besitzen oder wenigstens besessen und durch den ewigen Kreislauf der Zeit verloren haben, so muß Nachricht von ihnen noch anziehender für uns seyn. Daß aber in einer Geschichte der Familien solche Rechte nur angedeutet werden dürfen, wird ebensowenig, als daß nicht alle erwähnt seyn können, einer Erörterung bedürfen.

Ausgemacht ist es ferner, daß eine gründliche allgemeine Geschichte nur durch sorgfältige Bearbeitung der speziellen Geschichte entstehen kann, und dieses wird in Franken, wo die historischen Verhältnisse so viel Schwierigkeiten in ihrer Ausbildung haben, wenn wir in dieselben eindringen, ganz vorzüglich gelten.

Digitized by Google

Deßhalb kann aber auch nur derjenige die allgemeine Geschichte auf seine besondere Verhältnisse zweckmäßig anwenden, der seine spezielle Geschichte kennt und diese Kenntniß bringt ohne Zweifel mehr Liebe für unsere Verhältnisse hervor.

Aus diesen Gründen glaubte ich, als Administrator der Freyherrlich von Künßbergischen Familie Thurnauer Linie, verpflichtet zu seyn, bei Ordnung meines Familien-Archivs, die darin befindlichen, wenn auch nicht reichlichen Materialien zu einer Geschichte zusammenzustellen; und wer die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit kennt, wird die Unvollständigkeit derselben entschuldigen. Ebendeshalb und weil meine Sammlung gerade nicht viel allgemein Interessantes enthält, habe ich beschlossen, meine Arbeit nur als Manuskript drucken zu lassen, mit Hinweglassung aller allgemeinen Geschichte, und sie nur für Familien-Glieder zu bestimmen, ohne jedoch ein größeres Publikum zu scheuen. Sollte nun manches vorkommen, was weniger für die Geschichte im Ganzen nothwendig und wichtig, als blos der Unterhaltung und Curiosität wegen gesagt, oder nur von localem Interesse oder endlich Rechtsgelehrten ohnehin schon bekannt scheinen könnte, so möge man bedenken, daß meine Skizzen auch für Damen und besonders für die Besitzer der fraglichen Orte gehören.

Um meinen Vortrag anschaulicher zu machen, habe ich einige Zeichnungen beigefügt, von denen die Beilage Lit. D. Seite 108 eine eigene Erklärung enthält. Auf dem Umschlag ist auf seiner Vorderseite Conrad von Künßberg abgebildet, wie dessen Rüstung in Erbach sich aufgestellt findet, und auf der Rückseite zeigen sich fünf Canton-Wappen als Sinnbild, daß die Besitzungen reichsunmittelbar waren und in denselben fünf Cantons lagen. Die um diese Wappen herum stehenden sechzehn Ahnenschilde sind die des Wolfram von Künßberg, geboren 1834.

Eine Zeichnung von Thurnau durfte nicht beigelegt werden,

Digitized by Google

da es nicht Künßbergiſch iſt, und das dortige Künßbergiſche Amt nur den Gerichtsſitz daſelbſt hat, ſonſt aber höchſt zerſtreut liegt.

Die Geſchichte ſelbſt geht eigentlich nur bis 1800; jedoch wurden ſpätere wichtigere Ereigniſſe (ſiehe z. B. Seite 59) auch mit aufgenommen, da ich zweifle, mein Wunſch, dieſe Geſchichte ſpäter fortgeſetzt zu ſehen, werde in Erfüllung gehen.

Was die Theile der Geſchichte betrifft, ſo iſt der erſte und Haupttheil eine Geſchichte der Künßberg-Thurnauer Linie mit einiger Rükſicht auf andere Linien, jedoch mit Ausſchluß der Wernſtein-Nagler Linie, welche ſich erklärt hat, ihre Geſchichte allenfalls ſelbſt ſchreiben zu wollen. Was die Weidenberg-Kirmſeeer Linie betrifft, ſo bemerke ich, daß deren Geſchichte ſpäterhin von meinem Vetter, Freiherrn Franz von Künßberg Kirmſees bearbeitet nebſt allenfallſigem Nachtrag zu der gegenwärtigen erſcheinen wird. Uebrigens gelang es mir durch ſonſt ſehr ſpärliche Mittheilungen meiner Herren Vettern, mit Ausnahme der ebengenannten Linie Weidenberg, welcher ich deßhalb höchſt verbunden bleibe, kaum den vorliegenden General-Stammbaum der geſammten von Künßberg, ſo weit er die andern Linien, auſſer der darin nothwendig ganz umgangenen Wernſtein-Nagler Linie, umfaßt, vollſtändig zu entwerfen; doch kann ich verſichern, daß ſich höchſtens in der Mandler Linie einige Fehler vorfinden könnten, hinſichtlich aller andern Linien aber dieſer Stammbaum vollkommen diplomatiſch richtig iſt. Auf den erſten Blick wird erhellen, daß in demſelben nur die für dieſe Geſchichte wichtigen, oder der Geſchlechtsfolge wegen nothwendigen Perſonen aufgeführt ſind. In die genealogiſche Geſchichte ſelbſt wurden alle Nachrichten mit verwebt oder durch Anmerkungen ergänzt, welche nicht zu den nachfolgenden Theilen gehören. Die drei folgenden Theile enthalten ſämmtliche Beſitzungen der Künßberg-Thurnauer Linie, welche im Königreich Bayern liegen, ein unzertrennliches Ganze im fideicommiſſariſchen Verbande bilden, und ohne Einrechnung aller Eventual-Anſprüche, ungefähr 5000 Seelen umfaſſen.

Digitized by Google

Obgleich Ermreuth die kleinste dieser Besitzungen ist, so stelle ich doch dieselbe in dem zweiten Theile voran, da ihre Geschichte in mehrfacher Beziehung für vollendet angesehen werden kann, die darüber vorhandenen Urkunden die vollständigsten sind und sie daher auch mit mehr Genauigkeit und Ausführlichkeit, als die beiden folgenden sich bearbeiten ließ. Am kürzesten ist leider der dritte Theil, Obersteinbach, wegen Mangel an Urkunden. Bei dem vierten, Thurnau, das heißt: der Markt Thurnau, 1731 und das dortige freiherrlich von Künßbergische Amt, konnte auch wegen seiner höchst zerstreuten Bestandtheile die Darstellung nur unvollständig werden.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß alle in dieser Geschichte vorkommenden Nachrichten aus meinem Archiv, vervollständiget durch das Reichs-Archiv diplomatisch bewiesen werden können, insofern ich nicht eine andere Quelle nenne, welche ich, um Unvollständigkeit und allzugroße Trockenheit zu vermeiden, öfters zu Hülfe nehmen mußte.

Ein besonderer Abdruck der benuzten Urkunden unterblieb, um nicht dieser Arbeit, deren Herausgabe ohnehin nur als Manuscript gilt, einen allzugroßen Umfang zu geben.

Geschrieben Obersteinbach den 1. Mai 1838.

Uso Baron Künßberg
Th. L.
D. Jur. und Mitglied der Forst- und Jagd-Societät zu Dreißigacker.

Anweisung für den Buchbinder.

Tab. I. gehört vor den Anfang des ersten Theiles zu §. 1. Seite 1.
„ II. „ zu §. 2. Seite 3.
„ III. „ zu §. 15. Seite 21.
„ IV. „ zu §. 20. Seite 27.
„ V. „ vor den Anfang des zweiten Theils zu §. 23. Seite 35.
„ VI. „ vor den Anfang des dritten Theils zu §. 32. Seite 61.
„ VII. „ vor den Anfang des vierten Theils zu §. 30. Seite 69.
„ VIII. „ an den Schluß der Beilagen. Seite 106.

Digitized by Google

Digitized by Google

G. Eberlein gez. u. gest.

Alten - Künssberg.

Digitized by Google

Erster Theil.

Geschichte der Familie von Künßberg-Thurnau.

§. 1.

Abstammung der von Künßberg.

Die Abstammung eines Geschlechtes selbst noch in den Sagen zu verfolgen, ist zwar mit Recht aus der Mode gekommen; dem ohnerachtet dürfen doch solche Nachrichten schon der Curiosität wegen nicht fehlen, um so weniger als viele Geschichten nur mit Sagen begonnen werden können. Deshalb Folgendes:

Einer Familien-Sage nach stammen die Künßberg von den Grafen Henneberg[1]), früher Grabfeld genannt, ab; in der Art, daß ein Graf Cunz sich auf einem Berge anbaute, und sich Cunz am Berg schrieb. Diese Burg soll das jetzige alte Künzberg in Böhmen bei Eger seyn, wobei auch Neu-Künzberg und St. Loretto liegt; jedoch nicht zu verwechseln mit dem Städtchen Künsberg oder Königsberg in Böhmen. Diese Namensverwechselung kommt ebenfalls bei der Familie Künßberg vor.[2])

Zu selbiger Zeit finden wir die Künßberg nicht, ausser in bekannten Turnierbüchern unter den Namen Anton und Ernst.

---

[1]) Geschichtlich richtig ist es, daß die Meron und Orlamünde von den Grafen Henneberg abstammen, und die Abstammung der Künßberg von Ersteren suchte Brandenburg 1753 mit allem Fleiß zu widerlegen.

[2]) Bekanntermassen änderte sich mit dem Besitze auch der Name, wie jetzt noch die Benennung der Linien.

Digitized by Google

Nun kommen wir auf eine andere Familien-Sage, eine Auswanderung nach Böhmen wegen Kriegs-Unglück, und der unzuverlässige Spener und andere lassen in Böhmen die Künßberg in die Familie Dona[3]) verwebt seyn, und nennen als Nachkommen Wolfgang 1000, Otto 1100, Weinrich 1160 und endlich noch Johannes. Jetzt finden wir Künßberg nebst einem Schlosse[4]) gleiches Namens 1200 in Schlesien und zwar Willibald und dessen Enkel Gottfried nebst seiner Gemahlin Emilie von Falkenstein nach einer österreichischen Zeitschrift von Medan vom Jahre 1834. Daß aber darüber keine Urkunden vorhanden sind, darf uns nicht wundern, da nach Webers Ritterwesen das Archiv dieses Schlosses im siebenjährigen Kriege zu Schneidermaßen verwendet wurde. Endlich kommen wir auf Künßberg, die in Urkunden von 1222 und 1228 unter dem Namen Heinrich und Wernerius vorkommen, von welchen wir jedoch nicht bestimmen können, daß sie unserer Familie angehören. Zu selbiger Zeit findet sich noch in einer Urkunde Eberhard I. puer und Eberhard II. von Plassenburg[5]), welche Alten-Kindsberg bei Creussen erbaut haben sollen und Eberhard puer und Heinrich von Kindsberg scheinen dieselben gewesen zu seyn, denen der Kaiser 1268 das alte Künßberg'sche Familien-Wappen verlieh, sind auch zweifelsohne mit unserm Heinrich dem I. verwandt. Diese Lücke könnten wir durch den ebenfalls unzuverläßigen Biedermann mit dem Namen Gottfried 1260, Hanns 1269, Heinrich zu Entmannsberg 1294[6]) und

---

[3]) Das Schloß gleichen Namens soll 1423 dem Kaiser Sigismund zu Lehen aufgetragen worden seyn, das Wappen ist ein Hirschgeweih.

[4]) Einige Sagen über dieses Schloß sind in der obenangeführten Zeitschrift von Medan enthalten. Das Schloß selbst liegt in Schlesien bei Schweidnitz an der Weistritz.

[5]) Nach einem Attest von 1483 war es dieselbe Familie wie Künßberg, Guttenberg, Weidenberg und Heinlein. Wegen Guttenberg wurde es vom Archivar Dr. Oesterreicher schon bewiesen. Plassenburg und Weidenberg haben auch dieselben Wappen.

[6]) Selbiges Jahr, nach demselben Attest in Würzburg belehnt und vermählt von Hetzeldorf.

Digitized by Google

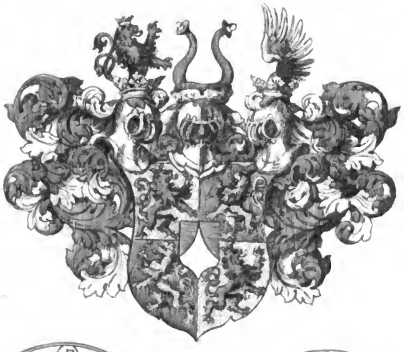

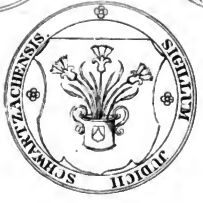

Digitized by Google

Hanns von Künßberg 1348 ergänzen, oder auch mit den in Urkunden vorkommenden Namen Raimund 1283, Friedrich 1321, Eberhard 1268, Heinrich 1280.

---

§. 2.

Das Künßberg'sche Wappen.

Das alte Künßberg'sche Wappen wurde nach Urkunde von 1268 Eberhard von Künßberg und Heinrich für treue Dienste für Kaiser und Reich von ersterem ihnen verliehen, und zwar in blauem Felde ein weißaufsteigender Berg, und roth und weiße Helmdecke zum Zeichen, daß sie Franken seyen. 1691 wurde es für die Künßberg-Thurnauer-Linie vermehrt und verbessert.[7])

---

§. 3.

Die Stammburg Alten-Kindsberg.[8])

Die Stammburg Alten-Kindsberg liegt eine Stunde nördlich von Creussen, im Fichtelgebirge, entfernt, auf einer sanft ansteigenden und schön abgerundeten, isolirt stehenden Anhöhe, und soll von Eberhard puer 1200 erbaut worden seyn. Jetzt steht von der alten Burg nur noch ein Stück Mauer als Ruine. An dieselbe ist ein Bauernhaus angebaut, welches mit mehreren anderen herumliegenden Bauernhöfen ein Dörfchen bildet.

In der Vorzeit gehörte Alten-Kindsberg wie auch Creussen, zum Eppengau. In Creussen[9]) selbst hatten die Künßberge

---

[7]) Siehe die Tafeln.

[8]) Nämlich Alten-Kindsberg bei Creussen, weil ich nicht der Sage §. 1 folgen kann, nach welcher Alten-Künzberg bei Eger in Böhmen diese Stammburg seyn soll.

[9]) Die Gemahlin des Burggrafen Johann II. von Nürnberg und Tochter Bertholds Grafen von Henneberg hatte bis zu ihrem Tode (980) ihren Wittwensitz in Creussen. Ihr Sohn Hainz oder Hezilo (er war Markgraf des Nordgaues und residirte in Schweinfurth) verband

Digitized by Google

ihr Familienbegräbniß und in der Gegend von Creussen und Alten-, Kindsberg liegen noch jetzt Künßberg'sche Besitzungen, welche früher größtentheils Mannlehen waren.

Schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war es freieigenes Besitzthum derer von Künßberg und wurde erst späterhin dem Markgrafen von Brandenburg zu Lehen aufgetragen.

Da es schon früher mit Alt-Creussen, Entmannsberg, Erlach, Mutschenbach (verkauft 1437), Ottmannsreuth (verkauft 1448), Schemelsberg, Tiefenthal, Torschenreuth, und vermöge eines Attestes von 1483 auch mit Weidenberg[10]) verbunden war, so darf man annehmen, daß es eine unmittelbare Reichsherrschaft von nicht ganz unbedeutendem Umfange darstellte[11]), was auch durch den Umstand um so wahrscheinlicher wird, daß Alten-Kindsberg noch dann, als es schon Brandenburg zu Lehen aufgetragen war, das Recht

---

sich, weil ihm Kaiser Heinrich II. das ihm versprochene Herzogthum Bayern nicht gegeben hatte, mit König Bolislaus von Böhmen und veranlaßte dadurch, daß Creussen 1003 durch den Kaiser verwüstet wurde.

10) Weidenberg (kommt auch schon in Urkunden von 1157 vor) war von Ernst von Weidenberg an Brandenburg verkauft und durch Wiederverkauf an Andrian von Künßberg gekommen, wozu die Ansprüche der Gemahlin des Letztern, der Tochter Hermanns von Weidenberg, beigetragen haben mögen. Entmannsberg gehörte bereits 1250 der Familie Künßberg. 1469 wurde daselbst eine Wunder-Quelle entdeckt, dem heiligen Georg und der heiligen Helena geweiht, und dahin gewallfahrtet. Bischof Georg von Schaumberg in Bamberg verbot diese Wallfahrt, und that die Bürger in Baireuth, welche dagegen sündigten, in Bann. Nach dem Tode des Bischofs kam sie aber wieder empor, und 1479, Donnerstag nach Cantate, wurde eine so große Wallfahrt dahin angestellt, daß dazu fünfzig Priester nöthig waren. Heinrich von Künßberg lud dazu den Rath von Baireuth ein, und bat deßhalb, ein dort angesetztes Spiel zu unterlassen. Die Künßberg stifteten zu Entmannsberg eine Pfarrei. 1487 wurde es um 26,360 fl. verkauft. (Vergleiche Archiv für Alterthumskunde für den Obermainkreis von Haagen und Dorfmüller.)

11) Nach dem teutschen Staats- und Privat-Rechte gab es sogar reichsunmittelbare Bauernhöfe und Archivar Oesterreicher in seiner Geschichte Rabensteins nimmt an, daß es reichsunmittelbare Herrschaften gab, die nicht einmal eine Stunde im Umfang betrugen.

Digitized by Google

der hohen Jagd als Allodial-Eigenthum hatte.[12]) Mittlerweile soll es jedoch im Bauernkriege zerstört worden und nach unzuverläßigen Schriften 1395 neu erbaut worden seyn, was jedoch die ununterbrochenen Belehnungen widersprechen, und 1416 wurde von dem Künßberg dem Markgrafen gegen das öde Schloß Künßberg ein Hof zu Pettenfeld gegeben. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wurden überdieß die Künßberge mit dem schon früher gleichfalls zu Lehen aufgetragenen Schnabelwaid von Brandenburg belehnt.

Da jedoch die in Brandenburg eingeführte Lehenserbfolge[13]) einen sehr getheilten Besitz gestattete, so wurde auch Altenkindsberg auf zwölf Theile zerstückelt, bis es in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts durch Erbschaft ꝛc. wieder ganz an Georg Friedrich von Künßberg kam, der es jedoch endlich an den von Stein verkaufte.

---

§. 4.

Besondere Rechte.

Schon zu den Zeiten des römischen Königs Sigismund[14]) waren die streitbaren Männer, gestrengen Ritter von Künßberg, so sagt eine Urkunde ddo. Basel den 10. Mai 1414, im Stande, die Dienste ihrer Vorfahren, die diese Kaisern und Königen gethan hatten, durch Privilegien und Majestätsbriefe nachzuweisen, die zugleich ihr altes Herkommen und wohlgebornes Geschlecht im Reiche schon damals seit mehr als 300 Jahren in sich begriffen, und ihre Bitte, aus königlicher Gnade und Macht ihr Geschlecht

---

[12]) Man gedenke des Rechts-Sprüchworts: „wohin der Hirsch mit dem Fang, dahin der Dieb mit dem Strang."

[13]) Diese war dem sächsischen Lehenrecht ähnlich, was vielleicht daher rührt, daß diese Gegend zu Thüringen, wo dasselbe Recht galt, gehörte.

[14]) Desselben, der die berühmte Kirchenversammlung zu Kostnitz zu Stande brachte, — eines Sohnes Kaiser Karl IV. und Bruders des Kaisers Wenzeslaus.

Digitized by Google

erhöhen zu wollen, zum Freien und Herren, wobei sie sich auf den Urahnen, Eberhard von Künßberg und die Uhranfrau Anna von Schaumberg[15]) bezogen, wurde ihnen in jener Urkunde gewährt:

„Daß sie von uns und unsern Nachkommen für rechte, „wohlgeborne fürnehme und Herrenstandes[16]) gehalten „werden sollten."

Ein Kunz von Künßberg verlieh 1300 der Familie Förtsch Lehen, worunter auch Zehnten begriffen waren[17]). Die Thurnauer-Linie besitzt jetzt noch ein Ritterlehen in Gräfenhäusling und die Zahl der sogenannten Söltenlehen muß groß gewesen seyn, da die Umwandlungen in Zinslehen schon früher zahlreich waren. Die Lehens-Observanz bestimmte dieses. Nach einer solchen wurde der Vasall mit dem achtzehnten Jahre majorenn. Bei Erbschaften ließ sie den dritten Theil des Lehenwerthes verabfolgen. Das Lehengericht selbst war in Schwarzach unter der Benennung Burg-Lehens- und Halsgericht. Schon lange vor 1680 wurde es wieder besetzt, und über Ritterlehen daselbst verhandelt. 1683 wurde das römische Recht daselbst eingeführt und in einer Spruchsache von der Universität Altdorf sich ein Gutachten erbeten. Die letzte Handlung daselbst war, 1701, ein Felonie-Prozeß, wobei der Ritter- und Schöppeneid noch in alter Form geleistet wurde. 1721 wurden zwar wegen der Wiederherstellung dieses Gerichts Wünsche geäussert, aber es blieb bei diesen. s. d. Siegel.

Auch waren die Künßberge Schirmvögte mehrerer Klöster und namentlich zu Speinshard, woher sie deßhalb jährlich

---

[15]) Hierüber ist die Koburg'sche Landesgeschichte von Schultes 1814 zu vergleichen.

[16]) D. i. der hohe Adel, Stand der Reichsherren oder Erlauchten, ordo illustrium, nobilitas superior, Erlauchte, illustres (vergleiche Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 262 S. 343 d. 3. Auflage.)

[17]) Das Greifenhaus in Thurnau soll, nach einer Sage, der Familie Künßberg-Thurnau schon vor 1566 gehört haben.

Digitized by Google

ein paar Filzschuhe erhielten. Auch saßen sie früher dem Rittergericht in Ansbach bei.

Hiebei ist auch noch die Lehenherrliche Verordnung der Vormundschaft der Künßberg-Thurnauer-Linie von 1712 zu erwähnen, nach welcher walzende Lehenstücke weder an geistliche noch an andere Personen, die mehr als Bauern sind, verkauft werden durften, in welchem Falle das Vorkaufs-Recht ausgeübt werden sollte; ferner die Burgfreiheit.

---

§. 5.

Turnier-Fähigkeit.[18])

Da es von jeher gewöhnlich war, das Alter adelicher Familien durch sogenannte Turnierproben darzuthun[19]), so haben wir noch diejenigen Künßberg anzuführen, welche an den frühern Turnieren nach Inhalt der Turnier-Bücher Theil genommen haben. Es dürfte jedoch nicht überflüssig seyn, hier das Nöthigste über die Turniere überhaupt vorauszuschicken.

Turniere als Waffenübungen waren schon früh bei den Germanen eingeführt. Da in Deutschland früher der Krieg vorzugsweise eine Ehrenbeschäftigung der Freigebornen war, so war es folgerecht, daß auch zu den Waffenübungen nur Freie, deren

---

[18]) Selbst, wenn wir annehmen, daß die Turnierbücher gänzlich oder wenigstens größtentheils erdichtet und Jahrhunderte später, als die Turniere gehalten wurden, geschrieben seyn sollten, so wie es auch bekannt ist, daß die Geschlechtsnamen in denselben oftmals erst später ergänzt wurden, so ist doch die Eintragung des Namens einer Familie in solche Bücher immer ein Beweis dafür, daß sie schon zur Zeit der Verfertigung derselben, als alte Familie in großen Ehren stand, und dieß zu wissen ist immer für die Geschichte einer Familie wichtig.

[19]) Nach Werner von Harthausen Grundlagen unserer Verfassung, Manuscript von 1833, waren alle ritterbürtigen Familien, deren Glieder eines bei einem der ersten Turniere war, oder in die ersten Stifter aufgenommen wurde, schon zu Zeiten Karls des Großen adelich. Obgleich es von Geschichtschreibern geläugnet wird, so beweist und bestätiget es doch die Geschichte.

Digitized by Google

Zahl zur Zeit Karls des Großen schon gering war, gelassen wurden, und begangene Verbrechen der Freiheit verlustig machten. Deshalb galt ein frommer und makelloser Wandel ebenfalls als Bedingung der Zulassung zu den Turnieren. Hiedurch entstanden nun nach und nach die später allgemein gültigen Turnier-Regeln, deren Inhalt folgendes voraussetzte:

1. Gottesfurcht.
2. Gehorsam gegen den Kaiser.
3. Vier Ahnen.
4. Ehrfurcht gegen die Frauen.
5. Achtung vor Siegeln.
6. Bewahrung vor Verrath und Landesflüchtigkeit.
7. Enthaltung von vorsätzlichem Mord.
8. Entsagung aller Beraubung der Kirche, der Wittwen und Waisen[20]).
9. Enthaltung von ehrloser Fehde.
10. Untadelhafter Wandel.
11. Enthaltung von Neuerungen im Reich.
12. Verzichtleistung, seinen Lebensunterhalt durch Handel, Wechselgeschäfte und Wucher zu erwerben.

Daß die Theilnahme an solchen Turnieren auch noch körperliche Tüchtigkeit voraussetzte, versteht sich von selbst, und es war eben nicht selten, daß ein Ritter 50 Lanzen an einem Tage brach.

Da übrigens diese Turniere nicht immer freundschaftliche Uebungen in den Waffen blieben, sondern zuweilen in persönliche Feindseligkeiten ausarteten[21]), so eiferte die Geistlichkeit sehr dagegen, verdammte sie als Leib und Seele verderbende Spiele und versagte den Theilnehmern ein ehrliches Begräbniß[22]) und die Päbste Inno-

---

[20]) Dasselbe war der Inhalt des Rittereides, wie zum Theil noch heute des juridischen Doktoreides.

[21]) Wie z. B. das Turnier zu Neus unter Köln im Jahre 1246, wobei sechzig Ritter und Knappen erschlagen wurden.

[22]) Dieß that namentlich die französische und teutsche Geistlichkeit. Aber nicht allein diese, sondern auch die Kaiser suchten den Turnier-Eifer ein-

Digitized by Google

cenz II. und Gregor VII. verboten sie allgemein. Dieß blieb jedoch ohne Erfolg, und die Turniere wurden so häufig, daß nicht einmal mehr ein Kreuzzug zu Stande kommen konnte. Nur die Erfindung des Schießpulvers, durch welches das Kriegswesen nach und nach eine neue Gestalt erhielt, und der immer mehr steigende Luxus[23]) welcher des Adels Ritterlichkeit in Weichlichkeit[24]) umwandelte, veranlaßten ihr allmähliges Aufhören.

Bei solchen Turnieren nun finden wir auch schon nach den Turnier-Büchern und alten Stammbäumen Künßberge, und namentlich folgende aufgeführt:

1) Anton von Künßberg ist bei dem ersten Turnier, welches Kaiser Heinrich[25]) Donnerstags nach St. Andrä 938 in Magdeburg gehalten, zwischen den Säulen erwählt worden.

2) Ursula von Künßberg, an Conrad von Feuchtenberg[26]) verehlicht, theilte nebst andern hohen Damen den Dank aus bei dem zweiten Turnier, welches Konrad Herzog von Franken und Lothringen zu Rothenburg an der Tauber 942 hielt.

3) Ernst von Künßberg war Turnier-Vogt beim dritten Turnier zu Constanz 948, erhielt den zweiten Dank von Brigitta Heldberg, und war auf dem vierten Turniere, welches

---

zuschränken, denn sie verordneten, daß bei einem Turnier von jeder adelichen Familie immer nur ein Einziger Theil nehmen dürfe.

23) Die Turnierordnungen vom Jahre 1479, 1431 und 1435 selbst suchten diesem verderblichen Luxus entgegen zu arbeiten, und geboten deßhalb, daß eine edle Frau nie mehr als zween Pelzröcke tragen dürfe, widrigenfalls sie beim Tanze nicht aufgezogen werden solle.

24) Dieselben Turnier-Ordnungen geboten, daß die Kämpfer sich im Sattel nicht anbinden lassen und nur schlechte Steigbügel führen sollten.

25) Heinrich der Vogler führte bekanntlich wegen der Kämpfe mit den Hunnen die Reiterei im teutschen Kriegswesen ein; da jedoch die damalige Staatsverfassung ein besoldetes Militär nicht gewährte, so suchte er die Begüterten für solche Reiterdienste zu gewinnen, und durch Turniere in dem Gebrauch der Waffen zu üben. Diese Reiter wurden gleichsam das, was die equites bei den Römern waren.

26) Sieh Nürnberg. Annalen I. S. 459.

Digitized by Google

Riedeck (Ridacus) Markgraf zu Meissen 968 in Merseburg gehalten hat, wo er mit ausschreiben half.

4) Katharina von Künßberg gab 1080 dem Rheinländer Hundsbusch den vierten Dank.

5) Wolfgang von Künßberg beim achten Turnier 1042.

6) Heinrich von Künßberg beim neunten Turnier 1080.

7) und 8) Arnold und Albrecht von Künßberg waren bei dem zehnten Turnier 1165.

9), 10) und 11) Ernst, Heinrich und Bernhard von Künßberg waren bei dem 11., 16., 17. und 18. Turnier unter den Franken.

12) Siegfried von Künßberg war beim 21. Turnier 1392.

13) Friedrich, 14) Georg, 15) Kunz waren erstere unter den Rittern, letzterer unter den Edlen beim 23. Turnier, welches die Ritterschaft vom Rheinstrom im Jahre 1403 zu Darmstadt gab.

16) Beim 28. Turnier waren die von Künßberg bei der Gesellschaft zum Bär und Einhorn 1479 [27]).

17) Utz, 18) Kunz von Künßberg waren beim 30. Turnier, welches 1480 von der Ritterschaft am Rhein und Kaiser Friedrich III. in Mainz gehalten wurde, unter der edlen Gesellschaft des Einhorn, die Markgraf Friedrich von Brandenburg mit sich brachte.

19) Utz, Sohn des Heinrich von Künßberg war beim 31. Turnier, welches Kaiser Friedrich III. und die Ritterschaft am Rheinstrom 1484 zu Mainz hielt, ebenfalls bei der markgräflich brandenburg'schen Gesellschaft zum Einhorn.

20) Heinrich von Künßberg, Ritter, war beim 32. Turnier, welches die Ritterschaft von Bayern 1484 zu Ingolstadt anstellte.

21) Georg von Künßberg war beim 33. Turnier, das von der fränkischen Ritterschaft 1485 zu Onolzbach gegeben wurde, wo er sich auf Seite des Markgrafen Sigmund befand.

---

[27]) Vergleiche Biedermann.

Digitized by Google

22) Siegfried, 23) Friedrich, 24) Utz, 25) Heinrich, 26) Rüdinger von Künßberg und 27) Utzens von Künßberg Gemahlin befanden sich bei dem obengenannten Turnier.

Desgleichen

28) Kunz oder Konrad von Künßberg, der bei diesem Turnier unter der Einhorn Gesellschaft „im hohen Zeug gestochen", 29) Kunz, 30) Heinz, 31) Utz, 32) Hanns von Künßberg waren beim 34. Turnier, welches im Jahre 1486 von der fränkischen Ritterschaft zu Bamberg gehalten wurde, wobei ersterer in den „hohen Zeug stach".

33) Utzens von Künßberg Gemahlin finden wir zum zweitenmal auf dem 35. Turnier zu Regensburg.

---

§. 9.

Stiftsfähigkeit.

Zuverläßiger als durch Turniere wird das Alter einer adeligen Familie dadurch bewiesen, daß sie in adeliche Stifter[28]) eintreten durfte, deßhalb müßen wir hier noch derjenigen Künßberge erwähnen, welche in solchen Stiftern wirklich aufgeschworen hatten.

1. Arnold von Künßberg wurde 1173 zum Probste in Ellwangen gewählt[29]).

2. Konrad von Künßberg=Weidenberg Domherr in Würzburg 1314.

3. Eberhardt von Künßberg=Weidenberg war teutscher Ordensherr 1470.

4. Elisabetha von Künßberg war Aebtissin im Kloster Himmelskron[30]) bei Culmbach 1460; sie starb daselbst 1484.

---

[28]) Die Urkunden hierüber sind zuverläßiger und deßhalb der Beweis unwidersprechlicher. Uebrigens finden wir sehr häufig fürstliche Personen in solchen Stiftern und nicht selten war umgekehrt mit geistlichen Aemtern der fürstliche Rang und Titel verbunden.

[29]) Zwernitz war ein Ellwanger Lehen.

[30]) Dieses Kloster wurde durch die von Künßberg mit dotirt, wenigstens

5. Georg von Künßberg-Weidenberg war 1483 Domherr zu Bamberg und Würzburg.

6. Jobst von Künßberg-Weidenberg war im 15. Jahrhundert Domherr zu Würzburg.

7. Georg von Künßberg-Wernstein war 1400 Domherr zu Regensburg.

8. Nikolaus von Künßberg-Wernstein war Domkapitular-Herr zu Regensburg 1511.

9. Georg Ulrich von Künßberg-Weidenberg, geboren 1522, Vicedom in Kärnthen, Domdechant in Bamberg, wohnte dem Reichstag zu Augsburg 1548 bei und starb 1556[31]). Er liegt in der Domkirche zu Bamberg begraben[32]).

10. Johann Kaspar von Künßberg-Weidenberg war Domherr in Würzburg 1557.

11. Leander von Künßberg-Wernstein war Domherr in Bamberg 1563.

12. Christoph Ludwig von Künßberg-Weidenberg war Domherr in Würzburg 1573.

13. Georg Heinrich von Künßberg-Weidenberg Kirmsees auf Rosenhammer war Domherr in Bamberg und Würzburg, und Jubilardechant und Capitular-Herr im Jahre 1630, so wie Landrichter des Herzogthums Franken.

14. Johann Bernhard von Künßberg-Weidenberg Domherr in Würzburg 1628[33]).

---

von 1400 an. Und die obige Elisabetha von Künßberg war es, welche den ersten Grundstein zum Kreuzgang legte. 1473.

Vergleiche hiezu die Nürnberg'schen Annalen I. S. 556.

Auch in viele andere Klöster machten die von Künßberge Stiftungen, wie z. B. in das Kloster Münster zu Kostnitz, in das zu Speinßhard, Culmbach, St. Peter zu Kronach, in das Augustiner-Kloster zu St. Petri-Stift zu Bamberg und Ritter Hanns von Künßberg und Ludwigs Christophs Gemahlin nach Creussen. s. Plassenburgs und Creussens Geschichte.

[32]) Derselbe war auch Bambergischer Gesandter bei den Ersatzverhandlungen wegen der im Markgraf Albrechtischen Krieg zerstörten Veste Plassenburg. Vergleiche Hellers Geschichte der Altenburg.

[33]) Nro. 2, 5, 6, 10, 12, 13, 14, vergleiche Proben des teutschen Reichsadels von Salver.

Digitized by Google

15. Hanns Wolf von Künßberg-Weidenberg Kirmsees war ebenfalls 1600 Capitular-Herr zu Bamberg.

16. Georg Heinrich von Künßberg-Weidenberg Probst zu St. Stephan zu Bamberg 1653 — 1673.

17. Georg Hedrich Domdechant zu Bamberg 1672.

18. Karl Wilhelm Friedrich von Künßberg-Wernstein-Thurnau Ermreuther-Linie war 1763 teutscher Ordens-Herr [34]).

19. Hanns Friedrich Franz Christian von Künßberg († 1819) war Johanniter-Ordens-Ritter.

---

§. 7.

Nachrichten über diejenigen Künßberge, von welchen die Linie Künßberg-Thurnau abstammt.

Heinrich von Künßberg (Stammbaum Nr. 1).

Der erste Künßberg, von welchem mehrere zuverläßige Nachrichten vorhanden sind, ist Heinrich von Künßberg, der zugleich auch der Stammvater aller noch lebenden Künßberge ist.

Heinrich wurde am Ende des 13ten Jahrhunderts geboren, seine Aeltern können nicht angegeben werden.

Er besaß als freieigenes urväterliches Erbe das Stammschloß Altenkindsberg und ebenso war er auch Besitzer von Wernstein [35]). Er war Ritter und zugleich Amtmann von Berneck, und erkaufte im Jahre 1312 vom Kloster Langheim das jus patronatus über die Pfarrei Veitlahm.

---

[34]) Vergleiche Nürnberg. Annalen I. S. 526. besonders auch über das teutsche Haus in Nürnberg.

[35]) Ob er Wernstein erst erwarb, oder als väterliches Erbe überkommen hatte, ist ungewiß. Uebrigens gehört die Burg Wernstein noch heute der Familie Künßberg-Wernstein zu. Sie wird noch ganz alterthümlich unterhalten; alte Waffen, Kanonen und Feldschlangen finden sich noch in Menge daselbst, und die Zimmer sowohl als die Thore bei der Aufzugsbrücke sind zum Zeichen ehemals glücklicher Jagden mit Schalen von Elch .... und Edelhirschen ausgeschmückt. Im 30jährigen Kriege wurde sie erobert. (Dorfmüllers Geschichte von Plassenburg).

Digitized by Google

Im Jahre 1370 half er den Burgfrieden derer von Guttenberg aufrichten und lieferte dadurch einen Beweis, in welchem großen Ansehen er bei seinen Nachbarn stand. Heinrich war mit einer Gräfin von Wilkau vermält, mit der er drei Söhne, Ulrich, Friedrich und Georg erzeugte.

---

§. 8.

Wernstein, ausgestorbene Linie.

Da die Geschlechtsfolge schon aus dem Stammbaum erhellet, und diese Linie nur eine Nebenlinie ist, so erwähne ich nur folgendes:

Adam Friedrich Christian von Künßberg-Wernstein hatte häufige Differenzen hinsichtlich der Ausübung des Kirchweihschutzes, die hier einer ausführlichern Erwähnung verdienen. Bekannt ist es, daß überhaupt dieser Kirchweihschutz Veranlassung zu vielen Fehden im Faustrecht und später zu Federkriegen gab, daher von ersten auch das Sprichwort: „Auf die Kirchweih laden.“ Mit solchem Schutz war das Friedgebotausrufen und Platzaufführen (Planaufführen) dann andere Unterhaltungen, z. B. Hahnaustanzen verbunden. Unser obengenannter Künßberg nun armirte 1750 zwanzig Unterthanen mit Unteroffizier und Tambour und übte so den Kirchweihschutz zu Veitlahm.

Dasselbe that er am 21. Septbr. 1751 ebendaselbst nur mit 7 Mann; jedoch entstand schon Streit mit Brandenburg. Als er kurz darauf im nämlichen Jahre diesen Schutz in Mainleis ausführen wollte, wurde seine Mannschaft von dem Markgrafen aufgehoben. Doch sendete er zur Kirchweih zu Veitlahm vom 25. Sept. 1752 wieder 21 Mann. Dagegen schickte, durch die vorausgegangenen Streitigkeiten veranlaßt, Brandenburg ein Commando, welchem Künßberg durch einen Notar den Ausmarsch an dem Orte, wo es einmarschirt war, untersagen ließ. Das Brandenburger Commando mußte sich durchschlagen, und es wurde dabei sogar mehrmals gefeuert. Auch später suchte Brandenburg seine angeblichen Rechte mit Gewalt zu schützen und Künßberg mußte flüchten. Durch Unvorsichtigkeit eines seiner Diener wurde er aber in Schmeilsdorf auf seinem Zimmer gefangen, und mußte seine Freiheit mit einem Lösegeld von 1000 Ducaten erkaufen. Er übte im folgenden Jahre wieder den Kirchweih-Schutz, wurde aber mit seinen Leuten entwaffnet. Endlich brachte er es doch so weit, daß die Lehngerichtsbarkeit nicht auf seine reichsfreie Person ausgedehnt werden durfte, er übte 1756 den Kirchweihschutz un-

Digitized by Google

1. Utz I. (Stammb. Nro. 4) erwarb sich die Ritterwürde, begleitete nebst seinem Bruder Friedrich den Burggrafen Johann von Nürnberg auf das Concilium nach Constanz 1413 und 1414.

Er scheint sich mit seinen Brüdern so getheilt zu haben, daß Wernstein auf ihn fiel, wozu er von obengenannten Burggrafen 1395 und 1398, dann 1411 einige Stücke zu Lehen erhielt. Noch ist zu erwähnen, daß er 1418 in dem Streit, den er mit dem Kloster Langheim wegen des Weinzehntens zu Schmeilsdorf und des Patronat-Rechts zu Schwarzach hatte, obsiegte.

2. Hanns (Stammb. Nro. 7) wurde von Bamberg belehnt 1419 mit Höfen zu Reuth und Bölz, 1424 mit Gütern zu Utzing, 1430 mit Corsbrun, Korbelsdorf, Wartburg, Frankenhag und 1445 mit den gekauften Höfen zu Dölnitz nebst andern Stücken. Von Brandenburg aber 1446 [37]) mit Hain und 1454 mit den Zehnten zu Bindlach. 1478 erwarb er nebst seinem Bruder Heinrich einen Ganerben-Theil der Burg und Herrschaft Rothenberg [37]), womit er noch selbiges Jahr von Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern belehnt wurde.

3. Sebastian (Stammb. Nro. 19) vermachte dem gesammten Geschlecht der von Künßberg vermöge Testament 34,000 fl., welche Stiftung noch besteht. Georg Friedrich I. Ermreutherlinie erhielt sie 1676. Sebastian wurde 1506 Domherr, 1512 Oberkellner, 1522 Domdechant in Bamberg, und starb 1533. Er liegt in dem Dom zu Bamberg begraben und dessen Monument ist dort noch zu sehen.

4. Utz (Stamnb. Nro. 12) kaufte 1464 den Zehnten zu Wilmersreuth.

5. Leander (Stammb. Nro. 18) kaufte 1594 den Zehnten zu Wunckendorf.

---

gehindert aus und Brandenburg konnte es nicht durchsetzen, daß ihm nur eine Schloßwache zustehen solle.

[36]) In selbigem Jahr erhielt er auch das Geld zurück, was er seinem Lehns-Herrn, dem Markgrafen von Brandenburg, vorgeliehen hatte.

[37]) Näheres darüber bei Valentin Georg.

Digitized by Google

6. Nun kommen wir auf Hanns Friedrich den letzten (Stammb. Nro. 24), der den 12. Dezember 1524 geboren wurde und in Wittenberg und Ingolstadt neun Jahre lang studirt hatte. Dieser besaß nach Absterben seiner drei Brüder Wernstein und Schmeilsdorf als väterliches Erbe, durch Kauf und Heirath aber das Ritterlehen, den Markt Thurnau, mit seinem Schwager dem Herrn von Giech.

Er war fürstlich Brandenburgischer Rath und Amtshauptmann zu Cronach und Commandant auf der Veste Rosenberg[38]) später aber auf der Veste Plassenburg. Er verheirathete sich 1565 mit Ursula Förtsch.

1571, am 6. Juli starb er und seine Güter fielen an die Wernstein-Schnabelwaider-Linie.

Er testirte wie folgt:

Die Unterthanen sollen seiner Frau mit Pflicht verwandt werden. Derjenige, welcher ihm nahe bei Wernstein gewegwartet hat, soll rastlos verfolgt werden. Dem Sohn seiner Schwester Ursula, vermählten von Selbitz sollen zu ehrlichen Zeug zwei Rüstungen zu Roß und Mann gegeben werden aus der Rüstkammer in Wernstein, die beständig so unterhalten seyn sollen, daß sie im Blitz gebraucht werden können. Dem Siegenhaus zu Schwarzach vermachte er ein Legat und legte schlüßlich die Ausübung und Festhaltung der evangelischen Confession seinen Nachkommen an's Herz.

---

§. 9.

Georg I. von Künßberg (Stammb. Nro. 3),

Dem 23. Turnier wohnte er bei, kaufte 1410 nebst seinen beiden Brüdern Schnabelwaid und Torschenreuth um 5000 fl. von dem Landgrafen zu Leuchtenberg und trug es dem Markgrafen zu Brandenburg zu Lehen auf. 1421 wurde er mit Alten-

[38]) Ohngefähr 100 Jahre zuvor war ein Ahne von ihm, Conrad, Amtmann daselbst, und als solcher mußte er fünf reisige Pferde halten.

Kindsberg belehnt. Seine Gemahlin Anna war eine geborne von Plassenburg[39]). Von seinen sechs Söhnen erwähne ich hier nur Eberhard, den Teutsch-Ordens-Ritter Hanns, der dem Turniere 1486 in Bamberg beiwohnte, Friedrich den Ritter, und Augustin.

§. 10.

Weidenberger- oder katholische Linie.

Andrian von Künßberg (Stammb. Nro. 5) ist der Stammvater der Weidenberger-Linie. Seine Gemahlin war eine geborne von Weidenberg. 1446 kaufte er den Markt Weidenberg und Guetenstein vom Markgraf Johann. Dieser Markgraf und dessen Bruder hatten den Markt Weidenberg von Herrmann von Weidenberg erkauft 1405. Bei jenem Kauf mußte Andrian seine (oder seiner Gemahlin) anderweitige Ansprüche nicht bloß aufgeben, sondern auch sämmtliche darauf Bezug habende Urkunden aushändigen. Dieser Markt war schon ein Jahr darauf Lehen, zehen Jahre darauf getheilt und 1661 wurde er an Brandenburg, nachdem es schon früher einen Theil davon erhalten hatte, um 18,000 fl. verkauft.

Der Stammvater der Neben-Linie Kirmsees oder Guttenthau hieß Hanns Jobst Heinrich (Stammb. Nro. 34). Er erwarb in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts Kirmsees und Hauritz.

Hanns Wolfgang Christoph Stammb. (Nro. 48) wohnte zu Bindloch und gründete die wieder ausgestorbene Linie Bindloch.

Jobst Veit (Stammb. Nro. 49) führe ich noch als den Stamm-Vater der blühenden Mandler Linie an. Uebrigens beziehe ich mich auf diesen Stammbaum.

§. 11.

Rüdinger (Stammb. Nro 6).

Dieser wird 1434 und 1469 mit Alten-Kindsberg und Schna-

[39]) Von Gottsmann von Plassenburg wurde 1487 Eckersdorf den Markgrafen Friedrich und Siegmund zu Lehen aufgetragen.

Digitized by Google

belwaid beliehen. In seinem hohen Alter wohnte er dem Turnier in Onolzbach 1485 bei.

Seine Gemahlin war Barbara von Lichtenstein, von der er nachfolgende Söhne hatte: Johannes, Georg II. u. Friedrich
† 1475 † 1537 † 1486
(100 all)

§. 12.

Georg II. (Stammb. Nro. 11.)

Geboren wurde Georg 1438; mit Schnabelwaid und andern Lehen wurde er von Brandenburg belehnt 1532. Er war zuerst mit Maria von Rabenstein und später mit Magdalena von Seckendorf, die ihm zwei Söhne gebar, verheirathet. In einem Alter von 10 Jahren starb er, und wurde in seiner Familiengruft in Creussen beigesetzt. Sein schönes Grabmahl daselbst ist spurlos verschwunden.

---

§. 13.

Adam (Stammb. Nro. 16).

Nach Testament von 1571, erbte Adam das Allodial des Hanns Friedrich des letzten, und wurde mit dem Lehen ein Jahr darauf belehnt; trat aber die ganze Erbschaft an Georg Sigmund ab, von welchem sogleich mehreres erwähnt wird. Ursula von Schaumberg war die Mutter seiner drei noch folgenden Söhne, so wie seiner Tochter Amalia, verehlichten von Eglofstein.

Georg Sigmund (Stammb. Nro. 21) war ein energischer Mann, dem es durch weise Sparsamkeit, obgleich er in brüderlicher Theilung 34,000 fl. Schulden überkommen hatte und 9000 fl. an die Allodial-Erben seiner ersten Gemahlin zahlen mußte, weder an Geld, noch an einer rüstigen Feder fehlte, um für die Ehre seines Hauses zu streiten. Eben so wenig hätte es ihm an rüstiger Faust gefehlt, wenn sie ihm vonnöthen gewesen wäre, da er nicht blos die Rüstkammern in Wernstein unterhielt, sondern auch dieses Schloß durch die schönen Vorgebäude noch mehr befestigte. Deshalb wählte ihn sein Vater zur Uebernahme der so verwickelten Erb-

Digitized by Google

schaft des Hanns Friedrich des letzten, unter seinen Brüdern, aus. Nach seines Vaters Tode theilte er sich mit seinen Brüdern, schloß und hielt das pactum gentilitum von 1574 ab. Er wurde mit den aufgetragenen Lehen Schmeilsdorf und Heunreuth und 1588 mit dem von dem Schenk von Simau gekauften sogenannten Schenkenlehen, so wie mit andern auf seinen Theil gefallenen Lehen beliehen, und saß als der erste seiner Familie dem Lehengericht in Bamberg, von 1602 bis 1613 als Assessor bei.

Aber kaum in den Besitz der väterlichen Erbschaft getreten, mußte er mit der Feder die Rechte seiner Unterthanen schützen, und durch kaiserliches Mandat gelang es ihm 1618 gänzlich.

Selbst gegen einen seiner Lehnsherrn, den Markgraf von von Brandenburg mußte er den Kaiser um Hülfe anrufen, ihn in seiner Unmittelbarkeit [40]) zu schützen, und die kaiserlichen Mandate

---

[40]) Ueber die Reichsritterschaft muß ich hier noch einige Worte erwähnen. Ihr höchster Glanz war die Reichsunmittelbarkeit, in der sie sich gleich den Fürsten zum Reiche verhielt. Sie gründet sich auf die Reichsschlüsse von 1431, 67, 71, 74, 81, 86, 87, 88, 90, 95, 96, 97, 98, 1500, 4, 5, 7, 10, 12, 22, 29, 42, 43, 44, 48, 64, 66, 95, 1654. Der Inbegriff derselben war die Landeshoheit, oder auch nur die Landesherrlichkeit, womit der Besitz aller Regalien und nachstehender Rechte verbunden war.

1. Reichsstandschaft, welche zwar von 1495 an nicht mehr regelmäßig, jedoch bei den westphälischen Friedens-Unterhandlungen noch allerdings ausgeübt wurde. Da aber dieser Friede manche nachtheilige Folge für das Reich, so auch für die Ritterschaft hatte, so wurden die minderbergüterten nun nicht mehr beigezogen. Doch durch kaiserliche Declaration von Kaiser Karl VI. vom 13. April 1728 wurde die Reichsstandschaft derselben noch zugesprochen. Diesem diplomatischen Beweise zuwider wurde sie aber derselben wieder abgesprochen. Die Reichsritter saßen übrigens auf der zweiten Bank.

2. Das Bewaffnungsrecht. Vergleiche Reichsgesetze von 1383, 1398, 14, 37 und 38. Dasselbe begreift natürlich auch das Befestigungs-Recht, so wie die Befugniß, Kriegs- und Schirmbündnisse zu schließen, dergleichen wurden selbst mit dem Hause Oesterreich in folgenden Jahren geschloßen. 1382, 92, 1401, 8, 13, 21, 22, 30, 31, 37, 38, 42, 46, 47, 52, 63, 66, 68, 71, 74, 80, 81, 86, 88, 90, 95, 96, 1503, 50, 1734, und 1749.

erhielten sie ihm und seinen Besitz. Zweimal war er verheirathet, das erstemal mit der Wittwe des Hanns Friedrich des Letzten, und das zweitemal mit Anna Maria von Wegmar, starb jedoch 1618 kinderlos und wurde neben seiner ersten Gemahlin[41]) in Veit-

---

3. Das Recht der Erbhuldigung der Unterthanen.

4. Das Recht der Ehen zur linken Hand.

5. Das Austrägalgericht. Reichsgesetz von 1338. Reichsritterschaftliche Austrägal-Ordnung von 1712. Mandate Kaisers Karl VI. von 1717 und 1723.

Die Ritterschaft selbst theilte sich in die rheinische, schwäbische und fränkische, und jede wieder in verschiedene Cantone, denen auf kaiserlichen Befehl von 1547 Ritterhauptleute vorstanden, welche die Ritter-Ordnungen handhabten und die nöthigen Convente ausschrieben.

Die Last der Steuerzahlung hatte sie 1379 schon bewilligt. Mehrere Garnisonen hatte sie zu unterhalten, so die zu Landstuhl; und bei den Reichs-Kriegen war sie nach Kräften thätig. Hier wird nur angeführt, daß sie 1595, 96, 97, Hülfe auf sechs Monate bewilligte, 1598, 1601 und 1607 dreihundert Pferde stellte, und 1614 und 1615 noch überdieß mit Geld Hülfe leistete und 1799 die sie treffende Kriegshülfe.

Das Gebiet derselben wurde durch die zahllosen Lehensauftragungen nach dem Faustrecht, und den dadurch erzeugten, oft theilweisen Heimfall der Güter immer mehr zerstückelt, wodurch stets Streitigkeiten entstanden, die durch Vergleiche mit mächtigen Fürsten größtentheils zum Nachtheil ausfielen. („Wer nicht kann fechten, gewinnt nichts im Rechten“). Ueberdieß wurde sie noch durch die der Reichsverfassung zuwiderlaufenden Ritter-Dienste nach dem Faustrecht immer mehr geschwächt. Hiedurch sah sich nun die Reichs-Ritterschaft verpflichtet, sich inniger zu verbinden und ihre Pflicht gegen Kaiser und Reich mit mehr Fürsorge zu erfüllen. Deßhalb schätzte sie der Kaiser mit sichtbarer Vorliebe und gab ihr, insbesondere der Fränkischen, viele Privilegien. Ich erwähne hier nur das Gnadenzeichen von Kaiser Karl VI.

Wie nun das teutsche Reich immer schwächer wurde und die Fürsten mächtiger, so begannen die Bedrückungen von Brandenburg 1722, von Würtemberg 1753, und 1792 wurde von Preußen wirklich Landfriedensbrüchige Gewalt angewendet. Dennoch konnte die Ritterschaft 1806 nur mit dem teutschen Reiche fallen. Deßhalb erhielt auch die neue teutsche Verfassung den Familien des ehemaligen Reichsadels noch schätzbare Rechte.

[41]) In ihrem Testament vermachte diese ihrer Schwester Giech einen goldgestickten Schleier mit dem Förtsch- und Altenstein'schen Wappen.

Digitized by Google

Hanns Adam
(22)

Ob v. Witzleben?
Ob geb. v. Thüngen?

1613

29

G. Eberlein gez. u. gest.

Digitized by Google

Digitized by Google

lahm beigesetzt. Da er keine Kinder hatte, so nahm er sich der Waisen seines Bruders väterlich an.

---

§. 14.

Schnabelwaid, ausgestorbene Linie.

Hanns Friedrich[42]) (Stammb. Nro. 23) schloß das pactum gentilitum mit ab, und bestätigte dasselbe noch im Vertrag von 1620. Kraft dessen erhielt er Schnabelwaid und Alten-Kindsberg, und mußte die Verbindlichkeit übernehmen, seine eigenen Güter im Werthe von 40,000 fl. zu Lehen aufzutragen. Erfüllt wurde aber von ihm und seinen Nachkommen nichts.

Sein Enkel Georg Friedrich (Stammb. Nro. 46) besaß schon die Güter Lindenberg und Berndorf nicht mehr, und verkaufte ohne agnatischen Consens Schnabelwaid und Altenkindsberg, und 1641 den Seehof[43]) um 12,000 fl.; kaufte dagegen Adelsdorf und Schönau. Mit dessen Enkel (Stammb. Nro. 76) starb jedoch die Linie aus.

---

§. 15.

Hanns Adam (Stammb. Nro. 22).

Das pactum gentilitum schloß er mit ab, und erfüllte es. Unter andern bestimmt es auch, daß bei Allodial-Erbschaften der Bruder zu fünf, und der Vetter zu vier Procent ablösen könne. Dieses ist das Fideicommissarische Hausgesetz der Künßberg-Wernstein; das aber durch Nichterfüllung der Schnabelwaider-Linie an seiner Gültigkeit verlohr. Es gründet sich jedoch nicht auf frühere Recesse von 1400 und andere. Auch ist es keine Grundlage zu dem für die Thurnauer-Linie seit 1737 bestehenden und 1833 modificirten Fideicommiß. Hier muß noch erwähnt werden: ein spä-

---

[42]) Er war mit einer von Pappenheim und einer von Berlichingen vermählt, derer letztern Wappen und das seinige sind am Schloßthor und an dem Pflaumischen Wirthshause zu Schnabelwaid noch zu sehen.

[43]) 1618 waren daselbst Schweizerkühe.

Digitized by Google

terer Vertrag der Künßberge-Wernstein von 1766, die Verordnung von 1644 wegen Mißheirath, die schon früher bestandene Volljährigkeit mit achtzehn Jahren, die Bürgschaftsstrafe von 100 fl. und die Ungültigkeit solcher Klagstellungen, wobei die Summe über 150 fl. beträgt, die Verbannung, über die schiffbaren Flüsse Teutschlands hinaus, wegen Verwandten Mord. Auch ist hier anzuführen, daß der Verzicht der Töchter in der Familie schon 1500 eingeführt war, so wie die Morgengabe zu 500 fl., die unbestimmte Wiederlage, und die gerichtliche Bestimmung des Witthums zu 500 fl.

Hanns Adam hatte 1590 die Ehre, nach Coburg zum Schiedsrichter in einer Sache zwischen seinem eigenen Schwager, dem von Lichtenstein und dessen Gegner gewählt zu werden.

Seit 1587 war er mit Amalia Marschalk von Ebnat verheirathet, und hatte ausser seinen Töchtern, Amalia, vermählten von Eglofstein, Magdalena und Ursula Barbara verheiratheten von Truchseß, noch folgende zwei Söhne. Er starb 1600 und wurde zu Schwarzach begraben.

---

§. 16.

Wernstein blühende Linie.

Dieser Linie Stammvater ist Hanns Heinrich (Stammb. Nro. 31) fürstlich Bambergischer Rath und Erbmarschall des Burg-Grafenthums Nürnberg. Dieses Amt nebst einem Hause zu Culmbach und 20,000 fl. Capital empfieng er 1623 zu Lehen. 1622 und 1632 ward er Gesandter des Königs von Schweden, und 1641 Brandenburgischer auf dem Reichstag zu Regensburg; er besaß Wernstein, Tüschnitz, Nagelheim und Schmeilsdorf. Verheirathet war er mit Nothhaft von Weißenstein Streitberg und Zobel von Gibelstadt; im ganzen hatte er 14 Kinder, von welchen ich nur erwähne, was aus dem Stammbaum nicht hinlänglich erhellet. Sein Sohn Hanns Heinrich (Stammb. Nro. 43) ist der Stammvater der Nagler oder Wernstein katholischen Linie und

Georg Christoph (Stammb. Nr. 41) und Adolph August Stammb. Nro. 44) waren die Stammväter der Wernsteiner-Linie. Georg Christoph bekam auch das Erbmarschallamt seines Vaters.

Christian Ernst ist noch besonders wichtig, da er und seine Agnaten 1685 und 1686 mit der hohen Obrigkeit und hohen Jagd bei Wernstein belehnt wurden. 1699 testirte er und verordnete, daß seine Gedächtniß-Predigt über den 25. und 26. Vers des 73. Psalms gehalten, in der Kirche in Veitlahm ein Monument ihm errichtet, und die Invention mehrentheils von den Umständen genommen werde, welche die Beschaffenheit seines anfänglich mühseligen Lebens und die treue Sorge, zur Conservation der alt erworbenen Freiheiten und daher erduldeten Widerwärtigkeiten beizutragen, sowie seine Posterität in mehrere Splendeur und Aufnahme zu bringen, an Hand geben könne. Unter andern legirte er auch einer seiner Töchter zwanzig Stück Rindvieh. Merkwürdig ist noch die Aufforderung an die Reichs-Ritterschaft Canton Gebürg, sich wegen der ritterlichen Dienste ein für allemal zu vergleichen, und wenigstens einige hundert Mann zum Canton zu stellen.

---

§. 17.

Georg Wilhelm (Stammb. Nro. 29).

Am 8. April 1589 wurde Georg Wilhelm zu Thurnau geboren. Nach dem Tode seines Vaters kam er unter die Vormundschaft seines Onkels Georg Sigmund und 1610 wurde dieselbe noch auf zwei Jahre verlängert. Im siebenzehnten Jahre seines Lebens bezog er die Universität Altdorf, woselbst er vier Jahre blieb; dann durchreiste er Frankreich, Italien und England, und kehrte darauf auf einige Zeit nach Wernstein zurück. Aber schon 1610 gieng er in Kriegsdienste nach Elsaß.

Zwei Jahre darauf rief ihn die Pflicht, seine väterlichen Güter zu übernehmen, zurück, wo er sich im Jahre darauf mit Katharina von Wiesenthau vermählte.

Digitized by Google

Bevor er sich jedoch mit seinen Brüdern abtheilen konnte, war er gezwungen 10,000 fl. mit Lehnherrlicher Consens von Bamberg aufzunehmen. Die Theilung selbst wurde 1620 vollendet.

Er wollte bloß seinen Gütern leben und nahm deßhalb die ihm 1632 [44]) offerirte Amtmannsstelle zu Weismain nicht an, jedoch ließ er sich von 1637 bis 1642 zum Lehengericht als Assessor ziehen. [45])

Im Jahre 1642 starb er und hinterließ folgende Kinder:

1. Maria Ursula vermählte von Lüchau.

2. Amalia Katharina vermählte von Schlammersdorf auf Unterleinleiter. Sie machte ein Fideicomissarisches Testament 1685 über Schmeilsdorf für Lüchau und Valentin Georgs Söhne.

3. Eva Magdalena verheirathet an von Redwitz und Marschalk von Ebnet.

4. Hector Alexander vermählte sich mit Amalia Sophia von von Künßberg-Wernstein, und hinterließ nach seinem Tode nur ein einziges Kind Katharina Maria, verheirathete von Görtz.

5. Valentin Georg siehe folgenden §.

§. 18.

Valentin Georg (Stammb. Nro. 37).

1617 den 7. März wurde er geboren. Wie er seine Jugend verlebte, ist uns unbekannt. Das erste, was wir von ihm erfahren, ist, daß er 1640 wegen lebensgefährlichen Drohungen jeden Augenblick gefaßt seyn mußte, sich nolens volens seiner Haut zu wehren Um jedoch nachher mehr Rechtfertigung deßhalb zu

[44]) 1631, 1633 und 1635 gab Gustaph Adolph der Reichs-Ritterschaft Schirmbriefe.

[45]) Im selbigen Jahre 1638 wurde er vom Markgrafen Christian zu Plassenburg zum fürstlichen Beilager eingeladen, und ihm dabei der Anzug vorgeschrieben; allein er antwortete darauf, daß er weder mit Gesind noch Pferden noch Speisen versehen sey, und daß er letztere um so weniger sich aufzubringen getraue, da die Elle Tuch 1¼ Thaler koste, die Elle der vorgeschriebenen Schnüre aber auf 4 kr. komme.

finden, zeugte er diesen Fall dem Lehenhof in Bamberg an. Fünf Jahre darauf wurde ihm von einem Hofjunker in Bamberg, dem Liebling des Fürsten ein wichtiger Brief erbrochen. Deßhalb gab er demselben den gebührenden Titel und beide griffen zu den Degen. Der Hofjunker wurde erstochen. Durch die hergebrachte Burg-Freiheit schützte sich Valentin nun so gut, daß er die ein Jahr zuvor erhaltene Lehngerichts-Assessorsstelle in Bamberg ununterbrochen bis zu seinem Tode begleitete, und ein Jahr darauf bei Anwesenheit des Herzogs Leopold Wilhelm mit der kaiserlichen Armee und 1647 des Feldmarschalls Wrangel mit der schwedischen Armee wurde er vom Bischof in Bamberg ersucht: „er möge den Gefallen haben, bei Anwesenheit ꝛc. am fürstlichen Hofe aufzuwarten". 1654 am 13. Dezember wurde er zum Burggrafen auf dem Rothenberg ernannt[46]). Zu erwähnen sind hier noch der Vertrag mit Brandenburg von 1649,

---

[46]) Otto Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern verlieh den untengenannten Geschlechtern zu rechtem Mann und Weiberlehen das Schloß und die Stadt Rothenberg, das Kirchenlehen daselbst sammt dem Markt Schnaitach als Afterlehen, jedoch mit Vorbehalt des Geleits auf den Straßen und unter der Bedingung, daß jeder Ganerbe den Burgfrieden beschwöre, dasselbe stets des Pfalzgrafen offnes Haus sey, der König von Böhmen aus demselben nicht bekriegt werde, und der gewählte Burggraf dasselbe mit Bauen unterhalte, wogegen er mit Geld, Gefällen, Oeconomie ꝛc. entschädigt wurde, durfte aber auch die Thore nie vor Tag, d. h. ehe man auf dreihundert Schritte einen Mann erkennen kann, öffnen. Obige Geschlechter sind: 1. Künßberg, 2. Giech, 3. Schaumberg, 4. Vestenberg, 5. Erb, 6. Wildenstein, 7. Rothhaft, 8. Seckendorf, 9. Truchseß, 10. Bibra, 11. Steinau, 12. Marschall, 13. Fuchs, 14. Heßberg, 15. Rüth, 16. Eggloffstein, 17. Streitberg, 18. Rotenhan, 19. Seinsheim, 20. Zobel, 21. Brandenstein, 22. Bebenburg, 23. Zollner, 24. Guttenberg, 25. Lentersheim, 26. Wallenfells, 27. Gottsmann, 28. Wiesenthau, 29. Sparnek und 30. Schenk.

Den Burggrafen wurden noch zwei zugetheilt, und diese nannte man erkohrne Ganerben. Im Frieden hatten sämmtliche Ganerben wenig Nutzen, aber im Kriege einen Zufluchtsort.

Künßberg war noch nach 1686 Ganerbe, obgleich das Herzogthum Bayern 1663 schon mehrere Ganerbtheile um 200000 fl. erkauft hatte. 1706 wurde die Burg und das Städtchen Rothenberg erobert und geschleift, aber später wurde erstere als Festung wieder aufgebaut.

Digitized by Google

ferner die Verträge von 1647 und 1650 mit seinem Bruder Hector Alexander, nach welchen Valentin Georg die Oekonomie, den Morgen für drei Maas, abpachtete.

Valentin Georg war es auch, der 1665 Ermreuth für seine Familie erkaufte. Auch protestirte er, 1687 wegen Veräußerung der Familien-Güter Altenkindsberg und Schnabelwaid. Im 51. Jahre seines Lebens den 8. April 1668 starb er, nachdem er zuvor 1667 den 9. October testirt hatte, und wurde in der Kirche zu Limmersdorf beigesetzt. Seit 1647 den 4. März war er verheirathet mit Dorothea Margaretha von Gieich, welche, nachdem sie die Vormundschaft über ihre Kinder geführt hatte, 1681 starb[47]). Hinsichtlich der zwölf Kinder beziehe ich mich auf den Stammbaum und den folgenden §.

---

§. 19.

Ermreuther-Linie.

Georg Friedrich von Künßberg (Stammb. Nro. 52) machte 1678 Reisen, wurde dann Bambergischer Lehngerichts-Assessor und Ritterrath und endlich auch Oberamtmann zu Ereglingen, theilte sich 1688 mit seinem Bruder Hanns Christoph in einer Mutschierung so ab, daß er Ermreuth erhielt, und dadurch wurde er Gründer der Ermreuther Linie. 1680 heirathete er Maria Martha verwittwete von Adelshofen, geborne von Truchseß und erhielt als Mitgift Adelshofen und Hagenbach. Nach deren Tod 1648 vermählte er sich mit einer von Lindenfels, welche ihm neun Kinder gebar und unter diesen auch den nachfolgenden Stammhalter der Ermreuther Linie, Georg Friedrich II. Seine dritte Gemahlin wurde 1704 Dorothea Marie von Wolfskehl, starb 1712.

Georg Friedrich II. geboren den 24. Dezember 1693 zu Ereglingen, besuchte das Gymnasium zu Coburg, ging dann

---

[47]) An ihrem Sarge wurden die noch vorhandenen zehn Ahnen-Schilde aufgehängt.

Tab. IV.

G. Eberlein gez. u. sc.

Google

Digitized by Google

in holländische Kriegsdienste, quittirte nach dem Tode seines Vaters, durchreiste Frankreich, England und Italien, nahm Markgräflich Ansbachische Dienste, und erhielt bald die Amtmannstelle zu Kadolzburg. Nebenbei war er aber auch Lehngerichts-Assessor in Bamberg. Als Brandenburgischer Gesandter wurde er zur Krönung des Königs Georg II. von England gesandt, und als er zurückkam, bekam er zur Belohnung die Oberamtmannsstelle zu Hohentrüdingen. Mit den Erben seiner Stiefmutter, der gebornen von Truchseß, denen von Rumroth, mußte er einen Vertrag abschließen, nach welchen er Hagenbach, Adelshofen und 19,000 fl. herauszugeben hatte. Hiedurch bekam er nun so viele Schulden, daß er nicht einmal mehr die Interessen zahlen konnte, demungeachtet kaufte er Lindenberg von Guttenberg, da aber die Zahlung nicht erfolgte, so nahm es Guttenberg zurück. Endlich 1731 starb Georg. In erster Ehe mit Eleonora Dorothea von Wißleben 1718 wurden ihm folgende Kinder geboren:

1. Karl Wilhelm Friedrich, geboren den 17. August 1719, welcher zur katholischen Religion übergieng und teutscher Herr wurde, 1761 die Erbschaft seines Bruders mit der Rechtswohlthat des Inventars antrat und 1763 den 21. September als der letzte der Ermreuther Linie starb.

2. Georg Friedrich III., geboren den 18. September 1725, ward Ansbachischer Kammerjunker, heirathete 1750 Wilhelmine Christiana von Stappel und starb 1761.

3. Charlotte Sophie, geboren 1724, gestorben 1756.

Zur zweiten Gemahlin hatte Georg Friedrich II. Johanna Juliana von Thüngen.

---

§. 20.

Hanns Christoph (Stammb. Nro. 56).

Dieser rüstige Sprosse wurde den 1. Juli 1657 geboren. Von seiner Jugend ist uns nichts bekannt. Aus Liebe zum Militär nahm er fürstlich Brandenburgische Kriegsdienste. Als Cornet

Digitized by Google

kehrte er 1680 ins Vaterhaus zurück, und eines Abends den 13. August waren er, und sein Bruder, ein churfürstlich sächsischer Wachtmeister und zwei Verwandte, ein Herr von Stieber und ein Herr von Schaumberg, der Amtmann Goldeisen und der ritterschaftliche Trompeter Herdel im Schlosse zu Thurnau. Die vier Edelleute machten unter sich aus, daß den, welcher einen Verdruß anfangen würde, eine nahmhafte Strafe treffen solle. Allein als Stieber und Schaumberg zu Bette gegangen waren, nahm Hanns Wilhelm von Künßberg die Base Amalia Sophia „wundersam vor." Hanns Christoph lehnte sich dagegen auf, es entstand ein ernsthafter Wortwechsel und Hanns Wilhelm äusserte, indem er den Degen zog: „Wenn du nicht mein Bruder wärest, so wollte ich dich zurecht weisen." Dabei drang er zugleich heftig auf Hanns Christoph ein. Dieser ergriff nun auch seinen Degen, und hielt ihm die Spitze vor. Hanns Christoph ließ, indem er sich so zur Wehre setzte, den heftigen Stoß seines Bruders Hanns Wilhelm durch den Arm laufen, und so rannte sich dieser Bruder selbst in die tödtliche Waffe. Er starb bald an der erhaltenen Wunde. Sterbend erklärte er noch seinen Bruder für schuldlos. Hanns Christoph verschaffte sich einen kaiserlichen Geleitsbrief und verweilte bis zu Ausgang der Sache in Morstein an der Jart[48]). Als er ein Jahr darauf vom kaiserlichen Landgericht für schuldlos erklärt worden war, kehrte er zurück. Ein Jahr später sprach ihn der Lehenhof in Bamberg, ohne sein Verlangen ebenfalls frei.

Selbst die teutsche Kaiserstadt wurde 1686 von den Türken bedroht. Hanns Christoph begab sich dorthin, um sich auszuzeichnen, und noch selbiges Jahr kehrte er mit Ruhm zurück, wie seine Ahnen schon 1529.

Nun brachte er seine Angelegenheiten hinsichtlich seiner Besitzungen unter Zustimmung seines Bruders Georg Friedrich I. in Ordnung, schloß deßhalb auch mit dem Markgrafen von Brandenburg einen Vertrag ab, und theilte sich mit seinen Brüdern in

[48]) Am 8. October kam er dort an, und wohnte beim Verwalter Baum. Dessen Sohne gab er nachher ein jährliches Stipendium von 30 Thalern.

Digitized by Google

einer Mutschierung so, daß Georg Friedrich Ermreuth, Gräfenhäusling, das Patronats-Recht zu Ermreuth und Hutschdorf, die Jagd zu Ermreuth, die Redwitzischen Lehen, den Kirchweihschutz zu Ermreuth und Gräfenhäusling; Hanns Christoph hingegen den Markt Thurnau den Kirchweihschutz daselbst und zu Kaltenhaus, das Episcopal-Recht zu Thurnau und Limmersdorf und die Jagd zu Thurnau, Gräfenhäusling und Uting erhielt. Gemeinschaftlich hingegen behielten sie die Einkünfte der Rackensteiner Lehen zu Unterhaltung der Prozesse, die Belohnung der Ritterdienste, die Registratur nnd den Ort Kirchschletten. Wegen Assistenz in Krieg und Frieden, Pension, Jurisdiction trafen sie besondere Bestimmungen.

Während selbiger Zeit ersuchte ihn sein Vetter Wernstein zu einer lustigen Kirchweih nach Mainleis zu kommen, und daselbst im Nothfall ihre Rechte zu vertheidigen. Auf dieselbe brachte er nun fünfzig Mann Ausschuß mit. Ob er davon Gebrauch zn machen hatte, und machte oder nicht, davon sagen unsere Quellen nichts. Mittlerweile, 1686 hatte er sich mit Maria Franziska von Lützelburg[49]) verheirathet[50]).

Aber aus diesem ruhigen Leben riß ihn die Liebe zum Kriege heraus und 1688 und 1689 sehen wir ihn als Rittmeister des fränkischen Kreises. Zu Eichstädt und aller Orten, wo er hin kam, folgte ihm der Ruf der ausgezeichnetsten Mannszucht. Ein Jahr darauf machte Markgraf Christian Ernst von Brandenburg ihn im Felde bei Thalheim zum Rittmeister der Leibcompagnie wegen treuer Dienste, guten Verhaltens und insbesondere wegen Erfahrenheit im Kriege.

Von seinen ein und zwanzig Schlachten in achtzehn Feldzügen, die er mitmachte, ist uns nichts spezielles bekannt und wir

---

[49]) Daher kommt noch der dreihundertjährige Prozeß der Landsbergischen Erben gegen das Großherzogthum Baden, Forderung betreffend.

[50]) Aus dem Heirathsbrief derselben führe ich noch an, daß der Maria Franziska die Unterthanen mit Pflicht verwandt werden sollten, und daß sich unter der Gerade ein sechsspänniger Zug von Wagenpferden befand.

müssen uns damit begnügen, anzuführen, daß er 1692 für eine fürstlich Eichstädtische Reiter-Compagnie Remonte Pferde ankaufte und 1694 als Oberstwachtmeister unter den Fränkischen Dragonern diente.

1695 konnte er vermöge seiner erhaltenen Wunden und der dadurch entstandenen Kränklichkeit nicht mehr Militärdienste leisten, deßhalb suchte er um die Amthauptmannsstelle in Kulmbach nach, und erhielt sie.

Noch müssen wir erwähnen, daß wegen treuer und wichtiger Dienste, die er dem Kaiser geleistet hatte, schon 1691 sein Familien-Wappen für ihn und seine Nachkommen vermehrt wurde. Dem Markgrafen Christian Ernst junior streckte er zur Reise des Erbprinzen G. Wilhelm Leander 600 fl. vor. Vor seinem Tode sorgte Hanns Christoph noch dafür, daß seine Erben seiner Gemahlin diejenigen Gelder zurückzahlen sollten, welche sie ihm zu seinen Feldzügen vorgestreckt hatte. Im 39. Jahre seines Lebens den 12. Juni 1696 starb er.

---

§. 21.

Euchar Carl Ferdinand (Stammb. Nro. 72).

Den 20. December 1695 wurde er zu Kulmbach geboren. Im achtzehnten Jahre gieng er auf die neuerrichtete Ritteracademie in Erlangen, wo er den ritterlichen Uebungen und den Wissenschaften fleißig oblag. Unter andern schrieb er 1714 eine ausführliche lateinische Abhandlung „de fatali numero Caroli Imperatoris.“ Auch correspondirte er mit seinem Vormund von Schönfeld in lateinischer Sprache. Im 21. Jahre bezog er unter Begleitung seines Hofmeisters Rothnagel die Universität Jena und blieb daselbst vier Jahre. Dann machte er mit Rudolph von Wiesenthau eine Reise nach Stuttgardt, Karlsruh, Straßburg, Lüneville, Brabant, Flandern, nach Cambrai zum Congreß, dann nach Paris und Holland, wo ihn Wiesenthau wegen Krankheit verlassen mußte. Nachdem er nun noch Salzburg, München und Regensburg gesehen und überall an den Höfen Bekanntschaften angeknüpft hatte, kehrte

er nach Verlauf von zwei Jahren nach Thurnau zurück. Dort besorgte er die wichtigsten Güter-Angelegenheiten und besuchte hierauf den Markgräflichen Hof in Erlangen [51]), gieng dann nach Wetzlar und Hannover, erwarb sich den Großbritanischen Kammerherrn-Titel und heirathete 1723 den 8. September Albertine Dorothea Luise von Bothmer [52]). Hinsichtlich seines geregelten Hauswesens beziehe ich mich auf die Instruction für seinen Hausverwalter vom 2. Februar 1728. 1734 wurde Euchar von Künßberg als Gesandter des Ritter-Orts Gebürg und wirklicher Ritterrath zur kaiserlichen Armee am Rhein beordert, und drei Jahre darauf trug er zu einer neuen Ritterordnung und insbesondere zu dem §., daß ritterschaftliche Besitzungen nur von Standesgenossen erkauft werden dürften, vieles bei.

Für die Familie Künßberg Thurnau müssen wir als wichtigste Handlungen anführen:

1. Den Verkauf von Thurnau von 1731.
2. Das Testament von 1737 [53]).
3. Die Einlösung des Rittergutes Schmeilsdorf, für Künßberg-Wernstein 1734 [54]).

Euchar hatte folgende Kinder:

1. Friedrich Karl Ludwig Ernst. Siehe diesen, §. 22.
2. Hanns Friedrich Franziskus Christian [55]).

---

[51]) Wo er einen merkwürdigen und großartigen Carnevals-Aufzug mitmachte.

[52]) Sie war geboren 1693, wurde 1752 Oberhofmeisterin bei einer Prinzessin von Sachsen-Weimar und starb 1776.

[53]) Nach dazu gehörigem Inventar waren ein sechsspänniger Zug Wagen-Pferde und vier Reitpferde vorhanden.

[54]) Der Ankauf von Ziegenfeld um 20,000 fl. war beabsichtiget, kam aber nicht zu Stande.

[55]) Hanns Friedrich Franziskus Christian, geboren 1726, wurde 1748 Kammerjunker bei der Gemahlin des Herzogs von Württemberg, und 1754 Kammerherr, später aber herzoglich Lüneburgischer geheime Rath, Brandenburgischer Oberstthofmeister bei der verwittweten Markgräfin von Baireuth und Johanniter-Ordensritter. Im siebenjährigen Kriege 1758 stand er als Hauptmann einer Kompagnie vor, und commandirte die Wa-

Digitized by Google

3. Wilhelm Friedrich August, geboren zu Braunschweig 1724, gestorben 1763 [56]).

4. Wilhelmine Juliana Dorothea Silvia vermählte sich 1759 mit von Mirabeau und starb in Paris 1772.

5. Maria Sophia Charlotte Christiana Friederike, geboren 1731, vermählte sich a) mit von Seckendorf 1748 und b) mit von Montperny 1753 und starb 1779.

Die hinterlassenen Kinder kamen unter Vormundschaft, welche 1741 mit Künßberg Ermreuth einen Vertrag wegen Succession abschloß. Zu gleicher Zeit gieng auch die Wittwe mit den Vormündern ihrer Söhne einen Vergleich ein.

---

genburg. In demselben Jahre waren auch mehrere seiner Unterthanen als Geiseln weggeführt worden, wurden aber von ihm bald wieder frei gemacht. 1783 wurde er der Vormundschaft über seine Nichte von Künßberg entlassen. 1789 machte er eine Reise nach Italien, von wo er die ersten Pappelbäume mit nach Ermreuth brachte. Er erbte in diesem Jahre vermöge Testaments der von Stappel, vermählten von Künßberg, Ermreuth, und verkaufte den größten Theil der Effekten aus der Stappelschen Verlassenschaft, woraus er 42,799 fl. 23¼ kr. löste. 1792 wurde er beim preuß. Regierungs-Antritt des Fürstenthums Ansbach und Baireuth von der Ritterschaft zur Gratulation abgeordnet, und mit Dank und Versicherung ewiger Huld angenommen. Er war zweimal verheirathet a) 1752—1765 mit N.... von Verschur und b) 1802 mit Sophia von Seckendorf. Er starb zu Obersteinbach 1819 ohne Leibes-Erben. Die für seine Familie wichtigen Handlungen kommen unter dem Stammvater §. 22 vor.

[56]) Wilhelm Friedrich August kam 1742 nach Hannover unter die Garde des Königs von England und marschirte mit in die Niederlande und vor Antwerpen. 1743 trat er als Kammerjunker in herzoglich Würtembergische Dienste, zog mit der Armee nach Köln und in das Lager vor Aschaffenburg, machte am 27. Februar das Treffen gegen die Franzosen mit, welche damals retiriren mußten, nachdem sie fünf Standarten, zwei Pauken, zwei Fahnen, und zwölf Kanonen, ferner achthundert Mann und fünf Generäle als Gefangene verloren hatten. Hierauf zog er mit nach Mainz, setzte über den Rhein, und gieng 1745 mit nach Antwerpen in die Winterquartiere. 1746 wurde er Hauptmann, bekam am rechten Arme eine Lähmung und quittirte deßhalb. Nachdem er sich im Treglinger Bade wieder hergestellt hatte, und das groß und klein Waidwerk erlernt, und in die Mitte „der edlen Jägerei" getreten war, gieng er in Forstdienste 1763, und wurde bald darauf Ober-

§. 22.

Friedrich Carl Ludwig Ernst (Stammb. Nro. 84).

Er wurde zu Baireuth geboren 1733. Seine wissenschaftliche Bildung erhielt er auf dem Gymnasium illustre zu Coburg fünf Jahre lang und 1751 gieng er auf die Universität nach Göttingen. Später wurde er Kammerjunker und 1765 Ritter des rothen Adler-Ordens, so wie Ritterrath; begab sich in Württembergische Dienste, wo er Oberstthofmeister und zugleich Oberststallmeister wurde. Als letzterer begleitete er die Herzogin auf einem Spazierritt nach Baireuth zurück, und bei Donndorf wurde ihm von dem scheugewordnen Pferde der Herzogin, welches er mit dem seinigen noch aufhielt, an der Barriere der rechte Fuß in der Gegend der Wade abgedrückt. Er gestand es jedoch erst bei dem Absitzen in der Residenz. Für seine Familie war er höchst thätig, denn er schloß den noch gültigen Vertrag mit den Agnaten der Thurnauer Linie ab, bestätigte gemeinschaftlich mit seinem Bruder das Fideicommiß, und kaufte für den Rest des Kaufschillings von Thurnau nebst seinem Bruder und seinem Schwager Herrn von Montperny, das Rittergut Neuburg von den Stettnern von Grabenhofen. Da aber Montperny von dem Ritter-Canton nicht anerkannt wurde, verkauften sie sämmtlich dieses Gut, und beide Brüder kauften nun allein die immediate Reichsherrschaft Obersteinbach 1765. Ein Jahr vorher hatten diese Brüder auf Aussterben der Ermreuther Linie das Rittergut Ermreuth ererbt. Sie theilten nun ihre Thätigkeit und Friedrich Karl Ludwig Ernst wandte sich diesem alten Familien-Gute zu. Noch that er viel für seine Familie; alles dieses aber aufzuzählen, würde hier zu weit führen.

Forstmeister zu Kettenbach (1753), als welcher er die Aurach floßbar zu machen projectirte. Im Jahre 1753 wurde er Assessor des Bamberger Lehengerichts und 1756 Oberamtmann in Baiersdorf. Ueberdieß war er kaiserlicher wirklicher und ortsgebürgischer Ritterrath, so wie Brandenburgischer Kammerherr. Er war mit einer von Waldenfels verheirathet, die ihm 1757 eine einzige Tochter, Wilhelmine Caroline Erneſtine Louise Sophie gebar, welche sich an von Schubert 1781 vermählte. 1783 starb er ohne männlichen Nachkommen.

Digitized by Google

1758 vermählte er sich mit Antonia Maria von Bothmer, geboren 1737, gestorben 1824. Seine beiden Söhne waren:

1. Hanns Alexander Euchar Valentin, geboren 1764, gestorben 1799 als Husaren-Offizier in Württembergischen Diensten.

2. Friedrich Karl Julius, geboren den 16. Februar 1766, beim Canton Steigerwald inmatriculirt 1786, und im Badenschen Kriegs-Dienste bis 1798. Er vermählte sich den 8. Oktober 1791 mit Friederike Freiin von Arnim und an ihn fielen nach dem Tode seines Vaters und seines Onkels sämmtliche Besitzungen. Friedrich Karl Ludwig Ernst starb den 27. März 1800 und wurde nach seiner Verordnung, als der erste seiner Familie, nicht in der Kirche, sondern im Kirchhofe begraben.

Schluß des ersten Theiles.

Digitized by Google

G. Eberlein gez. u. gest.

Ermreuth.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Geschichte von Ermreuth.

§. 23.

Aelteste Geschichte.

Der erste Ursprung des Ortes Ermreuth, welches sechs Stunden nordwestlich von Nürnberg liegt und zu dem Canton Gebürg gehörte, kann nicht mehr nachgewiesen werden, da es an Urkunden hierüber gänzlich mangelt. Ob derselbe bis in die Zeit Karls des Großen hinaufreiche, oder, wie andere wollen, erst im eilften Jahrhundert gegründet wurde, lasse ich dahin gestellt seyn, und bemerke nur, daß ein gewisser Graf Erbo von Hirschberg, der das nahegelegene Kloster Weissenohe im Jahre 1053 gestiftet hat, auch der Gründer Ermreuths gewesen, und daß er diesem Orte sogar den Namen Erbo, später Ermb- und Ermreuth gegeben haben soll [57]). Die erste urkundliche Nachricht über Ermreuth, welches gegenwärtig aus einem Schlosse und hundert Häusern mit 500 Einwohnern ungefähr, worunter früher nur ein Bambergischer und ein Nürnbergischer Unterthan waren, besteht, datirt sich vom Jahr 1358 und ist der Stiftungsbrief [58]) über eine Frühmesse, bei welcher der Probst zu Neunkirchen [59]) das Präsen-

[57]) Pfarrer Kramer in seiner handschriftlichen Geschichte dieses Ortes führt eine Urkunde vom Jahr 1128 an, in welcher es heißt: Ermreuth liege zwischen dem alten Pfarrorte Neunkirchen und dem Kloster Weissenohe.

[58]) In demselben sind noch Notizen über den Fond zur Frühmeßstiftung enthalten.

[59]) Obgleich er nicht Stifter war.

Digitized by Google

tationsrecht hatte. Die Stifter dieser Frühmesse waren die damaligen Gutsherrn von Ermreuth, nämlich Conrad und Hanns von Egglofstein [60]), und des letzteren Gemahlin.

Zu damaliger Zeit gehörte die Kirche zu Ermreuth zu den sogenannten neun Kirchen, welche dem Kloster Neunkirchen am Brand den Namen gaben.

Den oben angeführten Konrad und Hanns von Egglofstein folgte als Gutsherr Georg von Egglofstein und seine eheliche Wirthin Martha, und diese verkauften ihren Zehnten auf der Almoswiese bey Ermreuth an den Pfleger in Almos 1414.

Der Lindelberg, ein nicht unbeträchtlicher Berg zwischen Ermreuth und Lindlbach, war mit den Ortschaften Röthles, Großenbuch, Egglofstein, Kunreuth, (welche drei letztere noch gegenwärtig denen von Egglofstein zugehören) als Egglofsteinisches Besitzthum mit Ermreuth verbunden, wurde aber durch Verkauf, Verpfändung u. dgl. zerstückelt. Ob diese Zerstücklung schon im fünfzehnten Jahrhundert vor sich gieng, kann zwar nicht urkundlich nachgewiesen, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthet werden, indem noch aus jener Zeit vom Bamberger Lehenhof ein Consens für die Egglofstein vorhanden ist, nach welchem diese mehrere Höfe zu Röthles verpfändeten. Die auf dem Lindlberg auf der Spitze gegen Großenbuch gestandene Burg Lindelburg, und das auf der anderen Spitze gegen Weissenohe zu befindliche Schloß Kleinhetzles auf der Leineburg wurden 1515 zerstört. Der größte Theil des Lindelberges ist seit 1833 durch Kauf mit Ermreuth vereinigt. Im sechzehnten Jahrhundert verkauften die Egglofstein ihre freieigene Behausung, Güter und Gült mit allen Zugehörungen zu Ermreuth an Lorenz Pirkmayer, einen Bürger in Nürnberg. Einige Jahre später, nämlich 1444, verkauften auch zwei geistliche Ordensbrüder zum Orden der lieben Frau in Nürnberg ihre Wiesen und Aecker, welche der Pfarrei in Ermreuth jährlich Zins giebt, an Kunz Nagel zu Ermreuth. Diese beide sind vermuthlich arme Leute (so wurden

[60]) Von denen vermuthlich der eine das obere noch bestehende, der andere das untere abgetragene Schloß bewohnte.

zu damaliger Zeit die Unterthanen genannt) von Ermreuth gewesen, und waren in den geistlichen Orden nach Nürnberg gegangen, worauf sie ihr väterliches Besitzthum verkauften, und den Kaufschilling zu frommen Stiftungen verwendeten.

Als väterliches Erbe bekamen die Kinder Pirkmaiers, Lorenz und Paulus und Helena Wilhelmina, verehelichte von Kümmel, Ermreuth. Da aber Güter ohne Vinculation nicht lange bei einer Familie bleiben können, so wurde Ermreuth schon im Jahre 1453 an deren Schwager Peter von Watt am St. Maria Magdalena Tag vor Schultheis und Schöppen zu Nürnberg verkauft. Hiebei werden zwölf Güter zu Ermreuth[61]), ferner noch zwölf Tagwerke Wiesen zu Pummer vor der Haid gelegen, als lehenbar — als Lehensleute aber Kunz, Tanzer und Pummer zu Pummer, und zuletzt das Käsegeld daselbst angeführt, welches aber bereits zur Hälfte denen von Muffel[62]) gehörte.

Die obenerwähnte, von Peter Watt im Jahre 1453 verkaufte Hälfte von Ermreuth, kam schon vor dem Jahre 1465 an die von Muffel, auf welche Weise ist jedoch unbekannt, und ebenso, ob das obere oder untere Schloß während der Zeit erworben wurde.

---

[61]) Nämlich das Gut des Hausner, des Stantin, des Stammbrecher, des Seits, des Schneider, des Seebolten, des Merklein, des Otnant, des Zaram, des Heiserlein, des Kunz, Nagel und Gräf.

[62]) Diese Muffel, eine Nürnberger Patrizier-Familie, scheinen nicht allein die Hälfte des hier zuletzt genannten Käsegeldes in Pummer, sondern auch schon damals die eine Hälfte des Rittergutes Ermreuth (welche sie vielleicht von denen von Egglofstein schon früher erworben hatten, und zwar zwischen 1358 und 1414) besessen zu haben, was dadurch um so wahrscheinlicher wird, daß die obenangeführten 12 Güter eben nur die Hälfte des ganzen Rittergutes ausmachten. So viel ist schon aus dem Vorhandensein der beiden Schlösser daselbst als gewiß anzunehmen, daß in Ermreuth von jeher zwei Herrschaften sich befanden, wie dieß schon bei den obenerwähnten beiden Gebrüdern von Egglofstein der Fall war. Ueber die Familie Muffel selbst, vergleiche Müller's Nürnberger Annalen Theil I. Heft 8 Seite 491.

Digitized by Google

Um 1465 bekam Nicolaus Muffel[63]), damaliger Besitzer von Ermreuth und Pfleger des Klosterstiftes Egidii zu Nürnberg, Streit[64]) mit den sogenannten armen Leuten zu Ermreuth, deren vier- und zwanzig waren[65]), wegen grundherrlicher Abgabung, Hut ꝛc. Es wurde jedoch im Jahr 1465 ein Vergleich über folgende Punkte abgeschlossen:

4. Die armen Leute sollten a) ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft kein Holz aus ihren Waldungen verkaufen und dann den Zehentheil der Herrschaft abgeben, und b) zum zehnten Gulden Handlohn verpflichtet seyn.

2. Hinsichtlich der Schäferei sollte Niemand die beiden Schafgänge hindern, noch die Behütung der Felder bis Walburgi, so wie auch blos die alten Wiesen und Gärten von Walburgis bis Michaelis verzäunt werden dürften. Wegen des Alleinhüten des Viehes, welches die Herrschaft nachsichtsvoll erlaubte, wurde eine Strafe von sechs Pfenning bis 2 fl. festgesetzt, welche halb der Herrschaft und halb der Gemeinde zufallen sollte: wobei jedoch die Herrschaft der Gemeinde aufgab, ihren Antheil zur Verbesserung der Ortswege zu verwenden. Wenn übrigens ein Erbstück an Holz abgehauen würde, sollte es für Schafe drei und für Rindvieh sechs Jahre hutfrei seyn.

3. Geloben die armen Leute wider die Herrschaft kein Bündniß[66]) zu machen.

4. Sollten die Kinder der Unterthanen mit zwölf Jahren Erbhuldigung thun.

5. Sollten die Unterthanen keine Ehehalten haben, ohne Einwilligung der Herrschaft.

---

[63]) Es fällt auf, warum erst unter dem Besitz dieses reichsstädtischen Bürgers, und nicht schon unter den Freien von Eggloffstein solcher Streit sich erhob.

[64]) Dieser Streit wurde vor dem kaiserlichen Landgericht Auerbach geführt.

[65]) Deren Namen sind in der nachherwähnten Vergleichs-Urkunde aufgeführt.

[66]) Wichtig für die Zeiten des Faustrechts, und nach Aufhebung desselben daher weniger erheblich.

Digitized by Google

6. Soll der Herrschaft Mehrung und Aenderung zustehen.

7. Sollten die armen Leute immer Unrecht haben, und sie dagegen durch kein Recht noch sonst etwas geschützt werden können.

Dieser Vergleich wurde 1467 durch Kaiser Friedrich förmlich bestätiget. Aus der Vergleichs-Urkunde erhellet auch, daß schon damals der Schafhof auf dem Glaisenhof bestand.

Da Ermreuth zu damaliger Zeit noch freieigen war, so wurde dasselbe, weil Nicolaus Muffel mehrere Kinder hatte, abermals zerstückelt, und Stephan Muffel und Seybold Pernesdörfer (vermuthlich mit einer Muffel verheirathet) kauften ums Jahr 1499 den vierten Theil von Ermreuth nebst dem halben Theil eines Hofes und deren Söltengütlein, zwei Weiher und acht Tagwerk Feld von Stephan und Jakob Muffel und Peter Prechters um 14 fl. jährlichen Zins.

Stephan und Nicolaus Muffel, die Söhne des Nicolaus Muffel, hofften aber wohl auf bessere Zeiten, und ließen sich noch 1499 von Tezel und anderen Nürnberger Bürgern, an welche die 14 fl. jährlicher Zins durch Erbschaft, Kauf oder andere Erwerbs-Art gekommen, das Wiederkaufsrecht um 300 fl. versichern.

Von diesem Recht scheinen die Muffel wirklich noch vor dem Jahr 1557 Gebrauch gemacht zu haben, denn wir finden um diese Zeit jenes Geschlecht wieder als einzige Besitzer von Ermreuth aufgeführt; ja vielleicht war dieß schon im Jahre 1531 der Fall, da sie mit ihren Lehensleuten zu Pommern wegen des Käsegeldes (Haidekäses) Streit bekamen, aber es dahin brachten, daß ihnen diese Abgabe auch ferner entrichtet werden mußte.

Dieser Stephan Muffel suchte überhaupt seine Besitzungen zu vergrößern, und kaufte namentlich im Jahre 1512 von dem Bürger Ergeber in Bamberg etliche Bamberger Mannlehen, welche letzterer wegen eines Reisigdienstes [67]) zu Lehen empfangen hatte, nämlich ¾ Tagwerk Wiesen an der Schwabach gelegen, das Fisch-

[67]) Reisigdienst war der Dienst, den man jemanden zu Roß während einer Fehde that, und selbst Grafen schämten sich nicht, Geringeren solche Dienste zu leisten.

Wasser daselbst und ein Gütlein, das jährlich 180 Eier gab, um 70 fl. Kaufschilling.

Bei diesem Kauf wurde auch ein Einlager[68]) stipulirt.

Desgleichen kaufte er von Gotsmann zu Büg zwei Gütlein, nämlich 1, ein Söltengütlein zu Stöckach, welches jährlich dreißig Pfenninge, eine Fastnachtshenne oder zehn Pfenninge und ein Herbsthuhn oder fünf Pfenning abgab; und 2, eines zu Igensdorf, welches der Besitzer vermöge Erbrechts[69]) inne hatte.

---

§. 24.

Ermreuth als Lehn.

Bisher war Ermreuth ein freieigen Gut, jetzt aber trat es allmählig auch in das Lehensverhältniß ein. Anfangs wurde nur ein kleiner Theil von Ermreuth dem Markgrafen in Ansbach zu Lehen aufgetragen, und 1542 Muffel vom Markgraf Albrecht Casimir damit, 1561 ein Muffel auch mit dem Schlosse Ermreuth vom Markgrafen Georg Friedrich in Ansbach belehnt.

Im Jahr 1543 bat auf dem Reichstage zu Regensburg Hanns Muffel, für seinen Vetter Stephan Muffel, den Kaiser, daß er ihm den Blutbann über den Ort Ermreuth verleihen möge, welches auch allergnädigst geschah, indem erstgenannter das Lehen

---

[68]) D. h. die Befugniß, mit Roß und Mann so lange bei Jemanden auf dessen Kosten zu verweilen, bis man befriedigt ist.

[69]) Wohl zu unterscheiden von dem damals üblichen Lehen. Die Muffel verfaßten 1537 eine noch vorhandene Gemeinde-Ordnung, welche unter Georg Friedrich I. von Künßberg Ermreuth 1698 mit einer anderen und verbesserten verbunden und so neu publizirt wurde. Man sehe die Beilage A. Georg Friedrich III. erließ in einem Decret vom 24. Juli 1751 Zusätze.

Im Jahre 1538 errichteten die Muffel auch eine Gerichtsordnung, aus welcher, als Denkmäler damaliger Zeit, eine Eides-Erklärung, die Lehnspflicht der Unterthanen und das Formular des Zeugen-Eides in Beilage B abgedruckt sind.

Digitized by Google

im Namen seines Vaters wirklich empfieng. Der Lehenbrief selbst aber wurde in der Kanzlei verschoben und nicht mehr aufgefunden, weßhalb der damalige Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, als ein Gönner des obengenannten Muffel, eine Urkunde darüber ausstellte. Früher scheint nämlich der Blutbann über einen Theil von Ermreuth Bambergisch gewesen zu seyn, wie die aufgefundenen und theilweise noch vorhandenen Freisteine andeuten [70]).

Nachdem die Gebrüder Muffel, Nicolaus 1551 und Stephan 1554 gestorben waren, überkamen die vier Söhne des letzteren Hanns, Christoph, Martin und Jobst das Gut Ermreuth. Martin und Jobst überließen jedoch ihren Antheil käuflich ihren beiden andern Brüdern, welche nun unter sich folgende Theilung abschlossen.

Christoph erhielt das obere Schloß, fünfzehn Mannschaften zu Ermreuth, das Nürnberger Gütlein und das zu Igensdorf so wie mehrere Lehenstücke und den Erbzins, welchen Gotsmann zu der Büg wegen des Fischwassers an der Schwabach, worüber er einen Lehenträger gestellt hatte, zahlen mußte. Ueberdieß noch fünf andere Lehenstücke.

Ferner zwei Aecker auf der Kehr, die Aecker auf dem Berg,

---

[70]) Blutbann ist bekanntlich synonym mit Cent und Fraisch. Weniger bekannt, daß Cent von Centum und Fraisch von Schrecken herkommt. Freisteine, wie sie in unserer Gegend gewöhnlich genannt werden, sind eigentlich Fraischsteine, Kennzeichen der Criminal-Gerichtsbarkeit des Blutbanns; sie hießen daher auch Centsteine. Diese Cent- und Freisteine sind aber nicht mit denjenigen zu verwechseln, welche ehedem andeuteten, daß an einem solchen Orte Gericht gehalten wurde. Diese hatten auf der einen Seite einen Handschuh, auf der andern ein Schwert. Die obenbezeichneten Freisteine hatten auf der einen Seite das Bamberger, auf der andern das Nürnberger Wappen, und sind daher wahrscheinlich älter, als die dem Muffel in Ermreuth geschehene Verleihung des Blutbanns. Einer derselben wurde auf dem Ermreuther Berg gegen Westen beim Baumsetzen erst kürzlich entdeckt. Ein anderer noch vorhandener steht bei Osig, gegen Morgen, und acht andere von dort aus in gerader Linie bis zur Leander Mühle, so daß von dem dadurch formirten Dreyecke nur das untere Schloß zu Ermreuth umgeben, das obere aber ausgeschlossen wird.

Digitized by Google

den Lix Acker, die große Lix und den Lohacker, die Körben, das Halbig, die Hofstattleiten, den untern Krautgarten, das Wolfsgalgenfeld, die Hutweide zwischen dem Pfaffenholz und dem Grasgarten. An Wiesen und Wiesenmatten: die neue Wiese sammt den Eichenkoppen, die lange Wiese, die Eichstaude gegen den Schleichhof, die Preng-Wiese, den obern Holzweiher und den Holzweiher. Endlich an Holz: das Fünterholz, das Hasengärtlein und das Holz am Waltersbronner Weg. Ueberdieß stand ihm die kleine Obrigkeit über seine Unterthanen, und die Macht zu, denselben alle Handthierungen treiben zu lassen.

Hanns hingegen erhielt für sich allein siebzehn Mannschaften zu Ermreuth und eine zu Röthles, dann noch ein Simra Korn und ein Simra Haber. Ueberdieß eilf Lehnstücke, worunter auch ein Obstzehnten begriffen war, ferner an Aeckern, den Peunt-Acker, das Feld im Heimbuchig gelegen, den Acker auf dem Berg, das Höllerich, die Lix, die Lohacker, die Winterleiten, den Bühl, das Hausäckerlein sammt zwei Weihern, die Eichstauden, die Hofstattleiten, die Rüth, den obern Krautgarten mit dem Nußäckerlein, die Hutweid am Katzenzipfel und den obern Theil des Wolfgalgenfeldes. An Wiesen und Wiesenmatten: den Grasgarten, die Herrenwiese, den untern Holzweiher und den Saar-Weiher. An Holz: das Windsbühl, Heimbuchig und Reuth. Ferner die kleine Obrigkeit und das Recht, seine Unterthanen treiben zu lassen, welche Handthierungen ihm beliebe.

Gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen hatten beide:

1. an Aeckern und Gärten: den Badacker, die Reuth, den Birkenschlag, das Heimbuchig, das Premig, die Aecker auf der Kehr und auf dem Röthleser Berg, den Grundacker, das Feld auf den fünf Gewanden, den Acker auf der Eggete und den Acker in der Leimengrube;

2. an Holz: das Rüstig unterm Premig, die Fuchslöcher, das Viehtriebholz, das Holz bei der dornischen Peunt und Schalholz[71]).

[71]) Bei Osig auf dem langen Steg.

Ferner hatten sie unter sich gemein: die Abgabe von vierzig Maas Haber an den Pfarrer in Ermreuth; den Schmid, den Kirchner, den Bader, den Hirten, die Zinsen von Birkles, die Eggeten auf dem Lindlberg, die Schäferei, die hohe Obrigkeit; das Episcopal-Recht und die Umgeld-Einnahme,; die Jagd (die Jagdfrohnen des einen soll jedoch der andere nicht gebrauchen können) die Fischerei, den Kirchweihschutz [72]), den Schallerplatz nnd Kugelplatz; Aichvisitationen, Eicheltrieb, Wassergraben sammt dem Fischbehälter unterm Dorfe; alle noch vorhandenen Urkunden; die Besitzungen zu Eschenau, das Markgräflich Brandenburgische Lehen; das Münchberger Lehen.

Im Eingang dieser Theilungs-Urkunde verpflichteten sich beide Brüder noch: im Hofe eine Grundmauer aufführen zu lassen; einander das Geflügel nicht abzufangen, und keine Taubenschläge zum Abfangen zu dulden.

In dieser Theilungs-Urkunde ist der Frohn, mit Ausnahme der Jagdfrohn nicht gedacht, obgleich dieselbe schon 1550 in der Art eingeführt war, daß die Gegenreichnisse mit Einschluß der Kost im Sommer zwölf Pfenninge und im Winter zehn Pfenninge betrugen, beim Heumachen aber ohne Kost 36 Pfenning; für eine Fuhr Sand mit vier Pferden acht Pfenninge; für eine Fuhr auf den Schafhof zwanzig Pfenning, Kost, Brod und einen Trunk.

Von den durch die damaligen Gutsherrn ihren Unterthanen gegebenen Verordnungen, verdient hier noch als besonders merkwürdig aufgeführt zu werden, daß die von Muffel 1506 eine Strafe von 10 fl. für jeden ihrer Unterthanen zu Ermreuth festsetzten, der irgend etwas Lebendiges verkaufen würde, ohne daß er es vorher der Gutsherrschaft zum Kaufe angeboten habe.

---

[72]) Dazu mußten die Juden ein Pfund Pulver geben. Dieses ist zugleich die erste Nachricht über die Juden in Ermreuth. Ihr Begräbniß hatten sie wenigstens schon vor 1713; erweitert aber wurde es 1797. Die 1823 neu aufgebaute Judenschule wurde 1738 errichtet.

Digitized by Google

§. 25.

Kirchliches Leben.

Werfen wir einen Blick auf die kirchlichen Verhältniße Ermreuths, so sehen wir, daß auch hier, wie fast überall die Gutsherrn mächtigen Einfluß auf dieselben übten, und durch ihre Wohlthätigkeit, ihren Eifer ꝛc. sich wohlbegründete Rechte (Episcopat ꝛc.) erwarben.

Aus der obenangeführten Frühmesse entstand, wie aus dem Zehntbuch [73]) der Pfarrei erhellt, durch Unterstützung der Gutsherrn nach und nach eine förmliche Pfarrei und Heinrich Reuß, Sohn des Bürgermeisters zu Neunkirchen, war damals Pfarrer zu Ermreuth.

Diesem folgte vermuthlich Augustin Krispus Kraus, geboren zu Forchheim. Nachher im Jahre 1542 wurde er Probst des Klosters zu Neunkirchen, wo er zuletzt nur mit einem einzigen Conventual alle Verrichtungen allein erfüllte, und nachdem er diesem Stifte 13 Jahre lang vorgestanden hatte, in eine bessere Welt überging.

Während die Reformation sich in unsere Gegend verbreitete, versah der letzte Conventual zu Neunkirchen, Conrad Wunder, die beiden Pfarreien Ermreuth und Stöckach zugleich. Er heirathete und wurde deßhalb vom Bischofe in Bamberg zur Verantwortung gezogen; erklärte jedoch, er sey noch gut katholisch und habe blos deßwegen geheirathet, weil seine Mitbrüder dasselbe gethan hätten. Dessenohngeachtet mußte er sich von seiner Frau trennen, für die und deren Sohn er nun ein dem Kloster Ermreuth lehenbares Gut kaufte. Die Edlen und Vesten von Muffel zu Ermreuth traten entschieden zu Gunsten der Reformation auf und schloßen die Kirche in Ermreuth zu, hinderten die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, nöthigten den katholischen Geistlichen zur Entsagung der Pfarrstelle, und präsentirten den Lutheraner Johann Hartung beim Bischof in Bamberg. Der Bischof genehmigte die Präsentation nicht. Als nun Hartung 1752 gestorben war, präsentirten die von Muffel, die eine selbstständige Besetzung der Pfarrei nicht

[73]) Das Zehntbuch ist von 1516 und dauert bis 1578.

vornehmen wollten, den Johann Deyler als Pfarrer. Bamberg beharrte aber bei der Verweigerung.

Nachdem nun Deyler eine andere Stelle angenommen hatte, oder mit Tod abgegangen war, wurde 1578 Falk von Johann, Sigmund, Georg, Johann, und Johann Dietrich, Gebrüder von Muffel zum Pfarrer gewählt. Derselbe ließ sich die Sache des evangelischen Glaubens sehr angelegen seyn, und predigte zu Stöckach und Neunkirchen. Als aber die Neunkirchner auf ihn wegelagerten, wenn er nach Stöckach gieng, so unterließ er in der Folge die dortigen Funktionen gänzlich.

---

§. 26.

Die Stieber[74]).

Die Edlen und Vesten von Stieber zu Buttenheim und Obersteinbach erwarben bereits 1549 von denen von Muffel eine Hälfte von Ermreuth, die andere verkaufte Hanns Muffel nebst einem Zehnten, Lentnerheimisches Lehen, Schulden wegen an Hanns Joachim von Stieber 1573 um 13400 fl.

Als Beispiel, daß selbst noch nach dem Faustrecht der Schutz der Adelichen gesucht wurde, daß diese auch ohne Gewalt viele Rechte für sich erwarben, daß man sogar zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts das Lehenverhältniß noch als eine Wohlthat ansah, und sich oft freiwillig verpflichtete, gewisse grundherrliche Abgaben zu leisten, verdient angeführt zu werden, daß dem obengenannten Hanns Joachim von Stieber im Jahr 1579 von Hanns Meyer zu Letten mehrere Aecker und Wiesen, so wie 1581 von Martin Sieger Müller zu Dorfhaus mehrere freieigene Grundstücke frei-

---

[74]) Diese Familie der Stieber war schon länger in dieser Gegend ansäßig, 1477 stritt Albrecht Stieber um eine Wiese am Rothenberg, und eben dieser Amtmann zu Cadolzburg, erkaufte eine Behausung mit Hof, Wiesen ꝛc. und zwei Höfen und allen Gerechtigkeiten zu Schlichenreuth von Hanns Frohnhöfer 1486.

Digitized by Google

willig zu Lehen aufgetragen wurden. Diese Lehenstücke sind noch gegenwärtig bei dem Gute.

Der oben erwähnte, durch kaiserliche Gnade an die Muffel gekommene Blutbann über Ermreuth, war durch den Verkauf des Gutes nun ebenfalls an die Stieber übergegangen, welche deshalb von Seite Neunkirchens mancherlei Kränkungen zu erdulden hatten.

Als Zeichen ihres deßfallsigen Rechtes hatten die von Muffel schon zwischen 1443 und 1557 einen Galgen in der Gegend vom Osig erbauen lassen, und wahrscheinlich auch schon den Blutbann geübt. Der Galgen wurde Wolfsgalgen genannt, und das Feld worauf er stand, heißt noch heute das Wolfsgalgenfeld, nach der Sitte jener Zeit, weil der erste dort Gehängte, Wolf hieß. Den Neunkirchnern war der Wolfsgalgen allezeit gehäßig, und es gieng so weit, daß sie unter Anführung des damaligen Amtmanns zu Neunkirchen und Marlofsstein, Christoph von Brandenstein, mit bewaffneter Hand unter den Galgen rückten, und ihn umhieben.

Gegen diese Gewaltthat protestirte Hanns Philipp von Stieber zu Ermreuth. Der Amtmann zu Neunkirchen entschuldigte sich mit dem dortigen Recht und suchte die Sache auf seinen Herrn, Fürst-Bischof zu Bamberg, zu schieben, mußte aber zuletzt gestehen, er sey ganz unbefugter Weise über den Ermreuther Galgen hergefallen. Die Kaiserliche Belehnungs-Urkunde schützte gegen weitere Einfälle von Seite Neunkirchens in die diesseitige Cent, und sie unterblieben für längere Zeit.

Zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts theilten sich die Brüder Stieber. Hanns Philipp Stieber blieb zu Ermreuth, erhielt die Bamberger Lehen daselbst, und wurde mit ihnen 1590 von Ernst, Bischof zu Bamberg beliehen. Dieselbe waren:

1. der Zehnten zu Ermreuth,
2. das Fischwasser an der Schwabach bis auf die Eichen- und Lindenmühl, sammt dem Reichscaball [75]),
3. $^3/_4$ Tagwerk Wiesen,
4. drei Höfe zu Röthles und ein Söltengütlein,

[75]) Holz bei Forth führte diesen Namen.

5. drei Güter zu Regensberg (oder Rittersberg),
6. der Zehnten und zwei Güter zu Sentelbach,
7. ein Hof zu Stöckach,
8. die Zehnten bei Rangen,
9. ¾ Tagwerk zu Schlichenreuth,
10. die Wiesenmühle an der Schwabach.

Im Jahre 1593 traf Ermreuth großes Brandunglück, indem am 18. August zwischen 11 und 12 Uhr Mittags in der Herrschaftlichen Scheuer Feuer ausbrach, welches, da die Leute gerade auf dem Felde bei der Arbeit waren, so schnell und ungehindert um sich griff, daß in kurzer Zeit 63 Wohnungen verbrannten, und nur die Kirche, das Schloß, das Pfarr- und Schulhaus gerettet werden konnten.

Das siebenzehnte Jahrhundert führt auf die Geschichte einer Gutsbesitzerin, welche ebenso sehr durch Muth und körperliche Kraft, als durch aufgeklärten Geist und männliche Gesinnung sich auszeichnete. Es war Maria Anna von Stieber, geborne Freiin von Limbach. Maria Anna sollte aber nicht blos kämpfen für ihren Glauben, nicht bloß die Sorgen und Mühen der Vormundschaft tragen; sondern auch häusliches Unglück sollte sie prüfen.

Früh hatte sie den Verlust ihres Gatten zu beklagen, und die Sorge für ihren minderjährigen Sohn allein zu tragen, dem sie endlich (im Jahre 1614) die Verwaltung seiner Güter übergab, um sich selbst in Ruhe zurückzuziehen. Doch nur kurze Zeit dauerte diese Ruhe.

Der einzige Sohn, Wolfgang Andreas Stieber zu Buttenheim, geboren 1590, war, wie erwähnt, bis 1614 unter ihrer Vormundschaft gestanden, heirathete bald nachher und wurde Burggraf auf dem Rothenberg, aber schon 1618 (den 30. October) fiel er in dem Treffen bei Crumau.

Ihm folgte schon im folgenden Jahre seine Gemahlin, die am 28. Mai 1619 starb. Beide wurden in der Gruft zu Ermreuth beigesetzt.

Schon während der Minderjährigkeit des Wolfgang Andreas,

Digitized by Google

war die unfreie Gült zu Ermreuth abgelöst worden, und diejenige zu Schlichenreuth, welche in 23 Simra Korn und 23 Simra Haber bestand, gab er späterhin den Unterthanen um 3000 fl. zur Ablösung.

Auch er (Wolfgang Andreas) hatte wegen des Blutbanns Streit, indem die Bamberger deshalb in Ermreuth einfielen und er Hülfe gegen sie beim Lehenhof zu Ansbach suchen mußte, die ihm auch gewährt wurde.

Der einzige von ihm hinterlassene Sohn, Namens Philipp Alphons, erhielt einen Vormund und blieb unter Obhut seiner Großmutter, der obengenannten Anna Maria, welche nun mit dem Vormunde ihres Onkels einen Vergleich abschloß.

---

§. 27.

Vollständige Einführung der Kirchen-Reformation.

Schon die Edlen von Muffel hatten sich der Einführung der Reformation eifrig angenommen, gleiches geschah von Seite der Edlen von Stieber, während Bambergischer Seits der Gutsherrschaft als Vasallen gehörende Lehenstücke, Grundstücke der Pfarrei und ein Theil des Zehntens eingezogen wurden.

Nach dem Tode des Pfarres Falk in Ermreuth verlangten die Eingepfarrten zu Röthles, daß an seiner Stelle ein katholischer Pfarrer eingesetzt werde. Der Bischof von Bamberg decretirte nunmehr den Kaplan Georg Fiedler aus Schlesien und gab Befehl, daß er durch den Verwalter und den Kaplan, unter Assistenz mehrerer Rathsbürger von Neunkirchen in Ermreuth, eingesetzt werden solle. Dies mißlang aber durch die Entschlossenheit der damaligen schon im vorigen §. erwähnten Gutsherrin Maria Anna von Stieber, als Vormünderin ihres Sohnes.

Sie nahm die Schlüssel zur Kirche in ihre eigene Verwahrung, ließ die Kirchenthüren mit Holz verrammeln, und soll sogar mit zwei Pistolen bewaffnet, in eigener Person den Versuch der Neunkirchner Installationscommission, die Kirchenthüren zu erbrechen,

Digitized by Google

abgewehrt haben. Daher konnte der neue katholische Pfarrer nur auf dem Todtenacker der Gemeinde, die aus Neugierde zusammengelaufen war, vorgestellt werden.

Es ist auch diese Thatsache ein sprechender Beweis, daß fast überall auf dem Lande, wo die Reformation Eingang fand, dieses durch die besondere Energie des gutsherrlichen Adels geschehen ist, welcher dadurch freilich mancherlei Rechte verlor, aber Freiheit des Gewissens und Glaubens allem andern vorzog.

Fiedler konnte sich gegen den Widerstand nicht halten, und kam nicht dazu, seine Function als katholischer Geistlicher in Ermreuth auszuüben.

Die katholischen Eingepfarrten zu Röthles erneuerten deshalb ihre Bitte um einen katholischen Geistlichen bei dem Fürst-Bischof von Gebsattel zu Bamberg. Als dieser nun 1606 in Neunkirchen anwesend war, ertheilte er dem Maurus Diepolt das Decret als Pfarrer für Stöckach und Ermreuth. Der Verwalter Michael Valecker zu Neunkirchen machte auch einen Versuch, denselben zu installiren, allein ohne Erfolg. Anna Maria Stieber lebte noch.

So blieb denn, aller Hindernisse ungeachtet, Ermreuth dem evangelischen Glauben zugethan, zumal, nachdem im Jahr 1610 Stöckach, welches bisher zur Pfarrei Ermreuth gehört hatte, von dieser gänzlich getrennt, und in eine eigene katholische Pfarrei (die noch heute besteht) umgewandelt worden war, wohin denn nun auch Röthles eingepfarrt wurde, wogegen 1619 die Einpfarrung des ebenfalls protestantischen Ortes Schlichenreuth nach Ermreuth zu Stande kam.

Wie sehr übrigens der muthvollen Anna Maria von Stieber das evangelische Interesse am Herzen lag, ergiebt sich auch daraus, daß sie 1609 die alte Kirchhofmauer ganz abtragen und dadurch die Kirche in unmittelbare Vereinigung mit dem Schloßhofe bringen ließ; gleichsam, als wünsche sie das Haus, in welchem ihr Glaube gepredigt wurde, näher bei sich zu haben, und ihm eine desto größere Beschützerin seyn zu können.

Sie nahm sich mit gleichem Eifer der damals schon bestehen-

Digitized by Google

den Schule an, und durch sie wurde im Jahr 1619 eine feierliche Schulinspection angeordnet [76]).

§. 28.

Die Wildenstein.

Wie ein freundliches Gestirn war die Familie Stieber in Ermreuth erschienen; leider sollte sie nicht lange hier blühen; denn schon 1622 wurde während der Vormundschaft des minderjährigen Philipp Alphons von Stieber, das ganze Gut Ermreuth, sowohl Eigenthum, als Lehen an Albrecht von Wildenstein verkauft.

Dieser wurde noch in demselben Jahre von Markgraf Joachim Ernst zu Ansbach mit Ermreuth belehnt, und gleich darauf ihm die Zahlung eines Ritterpferdes mit 150 fl. „wegen des großen Krieges" durch Wolf Wilhelm von Rabenstein abgefordert.

Eben wegen des großen Krieges war Albrecht auch nicht im Stande, den Kaufschilling für Ermreuth zu bezahlen und schloß deßhalb mit der Stieberschen Vormundschaft verschiedene Verträge ab, (1625 und 1626), wobei ihm Nachsicht gestattet wurde.

Uebrigens scheint er ein strenges Regiment geführt zu haben, denn er war es, der zu Ermreuth zuerst die Kirchenbuße einführte, (1628 [77]).

Nach seinem 1629 erfolgten Tode trat sein Sohn, Wolf Wilhelm, die väterliche Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars an.

Mit diesem Wolf starb der männliche Stamm von Wildenstein aus, und Ermreuth wurde vermannt, nachdem es noch gegen Ende des dreißigjährigen Krieges und namentlich 1640 durch viele Einquartirungen und Durchmärsche hart mitgenommen worden war.

---

[76]) Sämmtliche Schulgesetze erhielt die Schule in Ermreuth erst durch Pfarrer Obersten zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

[77]) Diese bestand darin, daß der Büssende mit einem Strohkranze um das Haupt während des öffentlichen Gottesdienstes vor dem Altare knieen mußte.

Digitized by Google

§. 29.

Die Markgrafen von Ansbach.

Durch die vorerwähnte Vermannung fiel Ermreuth dem Markgrafen zu Ansbach heim, obgleich die Alphons Stieber'schen Erben noch immer nicht wegen des Kaufschillings-Rests von 21,000 fl. befriediget waren, den sie aber jetzt 1650 in Folge des Kauf-Vertrags und der ihm nachgefolgten Recesse von dem Ansbacher-Lehenhofe forderten. Sie wurden abgewiesen, und bewirkten durch wiederholte Vorstellungen nur die Entschließung, daß nochmals über die Sache referirt werden solle.

Dieß half nicht weiter, denn noch 1666 verfolgten sie ihre Ansprüche vergeblich.

In Ermreuth selbst fiel unterdessen nichts merkwürdiges vor, als die Wiedervererbung mehrerer öd gewordener Höfe und die Anschaffung einer neuen Glocke für die Kirche[78]).

---

§. 30.

Die Künßberg-Ermreuth.

Valentin Georg von Künßberg war Burggraf auf dem Rothenberg, von welchem aus er oft das gegen Abend liegende Schloß Ermreuth mit seiner Umgebung betrachtete, wenn es in seinem weiten romantischen Kesselthale von der Morgensonne beleuchtet wurde.

So entstand in ihm der Wunsch, dasselbe als Eigenthum zu besitzen, und wirklich kaufte er für sich und seine Agnaten Wernsteiner-Linie von dem Markgrafen zu Ansbach 1664 um 30,000 fl. als Mannlehen das Schloß und Rittergut Ermreuth mit allen Ein- und Zugehörungen, Herrlichkeit, Obrigkeit, Pfarr- Ab- und Ein-

[78]) Dieß ist die mittlere noch vorhandene Glocke.

satz, hohen und niedern Jagens = und Waidwerks = Beluſtigungen, Kirchweihſchutz, Gemeinderecht, Fiſchens [79]), Schäferei und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten beſucht und unbeſucht, Gerichtsbarkeit, Unterthanen, Renten, Gilten, Zinſen, Steuer, Dienſten, Bräu=Gerechtigkeit, Umgeld, Handlohn, Buß, Frevel, Trieb, Huth, Weide, ſammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Hofreuthen, Gärten, Aecker, Wieſen, Weihern, Waldungen, Gründen, Boden, Eggeten und allem anderen, wie es vorher beſeſſen wurde.

Burggraf Valentin Georg wohnte zwar nicht perſönlich zu Ermreuth, nahm ſich aber der Oeconomie, die er auf eigene Regie betreiben ließ, mit großem Eifer an, und hielt daſelbſt einen eignen Verwalter, welcher häufige Berichte [80]) machte und Reſolutionen empfieng. Ermreuth hatte bedeutenden Obſtbau, der jedoch ſchon früher beſtand. Auch die Jagd und die Gärtnerei ſcheint nicht übel beſtellt geweſen zu ſeyn, denn es wurde damals in Ermreuth ſchon Spargel gebaut und gab noch Haſelhühner [81]).

Dabei hielt Valentin Georg genau und ſtreng auf die Lehenspflichtleiſtung ſeiner Unterthanen, wie noch die Formulare der Lehenverpflichtungen von 1666 bezeugen. Mit dem Biſchof von Bamberg hatte er 1667 Streit wegen der Zehnten zu Ermreuth,

---

[79]) Die letzte Verordnung wegen des Fiſchens ſcheint 1769 erlaſſen worden zu ſein. 1751 war daſſelbe bei 5 fl. Strafe verboten.

[80]) Ausgezeichnet ſonderbar iſt darunter ein Bericht des Verwalters von 1666 über einen liederlichen Pferdeknecht Namens Bibela.

[81]) Schon nach einem Mandat von 27. April 1634 war es etwas altes wegen der Satz und Brütezeit zur Schonung des Wildes alle Beunruhigung deſſelben bei 5 Gulden Strafe zu verbieten. Mit derſelben Strafe wurden nach dem nämlichen Mandat alle Feldpolizeiwidrigen Handlungen gerügt. Die Bekanntmachung dieſes Waldverbots geſchah jährlich von der Kanzel. 1740 wurde es erneuert und die Strafe auf 10 fl. und Dorfsverweiſung erhöht. Selbſt nach der von Preuſſen verſuchten Occupation geſchah dieſe Bekanntmachung noch. Auch noch nach Burggraf Valentins Regierung war die Jagd des Ritterguts, da noch die ganze jetzige Maierei mit Dornen beſetzt war, an Rauchwerk ſo ergiebig, daß die damals gebräuchlichen Bracken oft die Funktion der zu ſelbiger Zeit

wobei ihm der Lehenhof zu Ansbach beistand, und so bezwang er auch die Widerspenstigkeit von vier Frohnbauern [82]).

Nur drei Jahre lang erfreute sich der Burggraf des Besitzes von Ermreuth, denn schon 1667 starb er. Seine Wittwe Dorothea Margaretha, eine geborne Giech, nahm ihren Wittwensitz zu Ermreuth [83]).

Mit ihr hatte er zwei Söhne erzeugt, Georg Friedrich I. und Hanns Christoph. Sie übernahmen die väterlichen Güter und theilten sich 1688 in der Form einer Mutschierung ab, wobei Georg Friedrich I. Ermreuth erhielt. Dieser mußte wegen der von den Stieber'schen Erben zuerst an die Wildenstein, dann an den Markgräflichen Lehnhof gemachten Forderungen mit dem von Rumroth, einem der Stieber'schen Erben, einen Vertrag eingehen, nach welchem Künßberg seine väterlichen Erbgüter zu Hagenbach, Adelsdorf, und Eugenstein nebst baaren 19,000 fl. an Rumroth abgab.

Georg Friedrich I. hatte eilf Kinder, von denen, nach des Vaters Tode, Georg Friedrich II. die väterlichen Güter überkam. Da dieser zugleich Markgräflicher Oberamtmann zu Cadolzburg war, so hatte er wenig Zeit, um auf die von Ermreuth an ihn kommenden Amtsberichte weitläuftig zu resolviren, deßhalb befleißigte er sich hiebei einer musterhaften Kürze, und antwortete z. B. auf einen eingelaufenen Bericht vom Jahre 1729, dessen

---

sehr gesuchten Hühnerhunde vollführen mußten, und mit Hülfe des Fangs über zwanzig Füchse jährlich erlegt und sechzig Schnait-Vögel oft an einem Tage gefangen wurden. Auch gab es noch Hirsche von zwölf Enden und dieß war sogar noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts der Fall.

[82]) Diese vier Frohnbauern beharrten, während schon alle übrigen die Frohn-Pflicht in Geld leisteten, bei der Naturallieferung.

[83]) In diese Periode fällt eine kirchliche Merkwürdigkeit, die hier noch bemerkt zu werden verdient. Am 1. Juni 1691 wurden in der Kirche zu Ermreuth ein Türke, Mustaph, und eine Türkin, Eupha, christlich getauft. Beide hatte wahrscheinlich Hanns Christoph von Künßberg aus dem Türkenkriege mit nach Ermreuth gebracht.

Digitized by Google

Form und Inhalt ihm nicht gefiel, nichts, als: „quaeritur, ob dieß eine Schreibart für einen Amtsbericht.“ Er ſtarb 1731.

Nach Sitte damaliger Zeit wurden die Schloßgüter von Ermreuth mit und ohne lehensherrlichen Conſens von 1722 an, successive veräußert [84]).

Georg Friedrich III. und Karl Wilhelm Friedrich, die beiden hinterlaſſenen, noch minderjährigen Söhne des vorgenannten erhielten die väterlichen Güter unter Vormundſchaft. Letztere gab ſich alle Mühe, die rückſtändigen Rechnungen von dem Beamten zu Ermreuth zu erhalten, der auch endlich dieſelben legte [85]). Während dieſer Vormundſchaft wurde das Pfarrhaus zu Ermreuth 1734 neu erbaut [86]). Um ſelbige Zeit finden ſich auch zuerſt ſchriftliche Beſtimmungen über das Ermreuther Judenbegräbniß, eben ſo über die herrſchaftliche Bräuerei.

Georg Friedrich III. ſtarb ſchon 1761 ohne Leibeserben, obgleich verehlicht mit einer gebornen von Stappel [87]).

Sein Bruder Karl Wilhelm Friedrich, teutſcher Ordensherr, übernahm die väterlichen Lehen und Fideicommiſſe und überhäufte beide mit zahlloſen Schulden [88]).

---

[84]) Daſſelbe geſchah auch 1751, jedoch vorbehaltlich der Wiedereinlöſung mit der Schäferei, als einem Beſtandtheil des Lehenguts. Sie wurde wieder erworben, aber auch 1787 um 1000 fl. wieder verkauft. Darauf ſollte ſie eingelöst werden, der Lehnhof leiſtete aber keine Aſſiſtenz.

[85]) Des Beamten Begleitungs-Bericht fieng mit den Worten an:

Laßt uns die guten Stunden kaufen
Weil noch des Lebens Uhrwerk geht,
Eh' die Gewichte ſchnell ablaufen
Und der bezirkte Zeiger ſteht,
Denn nur an einem Blick der Zeit
Hängt Wohl und Weh' der Ewigkeit.

[86]) Bereits 1713 war die Kirchhofmauer an der Kirche friſch aufgebaut worden. Auf dem Kirchhof ſelbſt wurde ſpäter 1834 ein Familienbegräbniß für die Patronats-Herrſchaft hergeſtellt.

[87]) Die Hochzeit war in Ermreuth gefeiert worden.

[88]) Wegen dieſer Schulden entſtanden ſpäterhin verſchiedene Proceſſe, die

Digitized by Google

Karl Wilhelm Friedrich war der letzte der sogenannten Ermreuther-Linie und das Rittergut fiel durch agnatisches Verhältniß an seine Vettern zu Thurnau, nachdem er selbst 1763 das Zeitliche gesegnet hatte [89]).

§. 31.

Die Familie Künßberg-Thurnau in Ermreuth.

Die Brüder Hanns Friedrich Franziskus Christian und Friedrich Karl Ludwig Ernst von Künßberg-Thurnau übernahmen nach dem Tode ihres Vetters Karl Wilhelm Friedrich das Rittergut Ermreuth, welches aber so sehr mit

zum Theil bis auf die neueste Zeit fortliefen, z. B. einer mit Aaron Schwabs Relicten, Forderungen betreffend.

Karl war katholisch und besuchte von Ermreuth aus täglich die Früh-Messe zu Regensberg, woher der alte Schlichenreuther-Weg den Namen Kirchweg erhalten hat.

[89]) Man behauptete, er sey vergiftet worden, und daher mag wohl die Sage rühren, es sey ihm vor seiner Abreise nach Nürnberg, wo er wenige Tage nachher starb, das sogenannte Burghündchen (ein Möpschen von schwarzer Farbe und gelben Extremitäten) erschienen. Beide Brüder hatten während ihres Lebens schon manche Unannehmlichkeiten zu erleiden. Die Gemeinde Ermreuth rebellirte am 1. Juni 1758 förmlich, nachdem sie vorher schon die wegen der dem Bäcker Reichhold zu erstattenden Kriegs-Kosten in Arrest befindlichen Viertelsmeister mit Gewalt aus demselben befreit hatte. Die Viertelsmeister ließen die Gemeindeglieder bei 15 kr. Strafe vorladen und rückten mit 40 Mann unter das Schloßthor. Georg Friedrich III. ließ durch den eben anwesenden Jäger Ruhe gebieten. Sie drangen aber mit ungefähr dreißig Mann in des Jägers Stube, behaupteten, man müße lieber die ganze Gemeinde einsperren, wenn man die Viertelsmeister einsperren wolle, und versicherten, sie wollten sich lieber den Kopf abhacken, als sich von dem Bäcker ihr Recht nehmen lassen. Sie stritten sogar mit der Herrschaft zum Fenster hinauf und wichen nicht eher, bis Künßberg nothgedrungener Maßen zu den Pistolen griff. Sie wurden nochmals von Amtswegen zum Gehorsam ermahnt, blieben aber bei ihrem Vorsatz. Nun erließ die Herrschaft ein Decret, worin das Gemeindebiethen (Zusammenberufung der Ge-

Digitized by Google

Schulden belastet war, daß diese dem Kaufwerth beynahe gleich kamen [90]).

Beide Brüder und namentlich der jüngere, Ernst, zeigten sich auf ihrem neuen Edelsitze sehr thätig, und sorgten eifrig für Erhaltung der herrschaftlichen Rechte, für Verbesserung der Oeconomie und für Erweiterung des Gutes.

---

meinde-Versammlung) ohne Vorwissen der Herrschaft bei 10 fl. Strafe untersagt wurde, um das Verhetzen der übrigen treuen Unterthanen zu vermeiden. Sofern wieder ein solcher Tumult erregt würde, sollten die Hauptübelthäter auf dem Burgfrieden nach den Reichsgesetzen behandelt und nach kaiserlichen Verordnungen mit Abhauung der Hände bestraft, und unter Aufgebot des regulären Militärs des Dorfes verwiesen, auch im Wege des Felonie-Prozesses im strengsten Sinne des Wortes gegen sie verfahren werden. Ein kaiserliches Mandat vom 24. September 1766 verurtheilte sämmtliche Theilnehmer an obigem Tumult zu einer Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen. Die Gemeinde suppligirte dagegen und gab vor, aufgehetzt worden zu seyn. Jedoch wurden ihr nur die Hälfte der Kosten erlassen. Das erste Viertel war schon im September 1769 ins Zuchthaus nach Nürnberg abgegangen, und einige der Unterthanen durften die Strafe abarbeiten. Uebrigens war der damalige Tumult nicht der erste in Ermreuth. Schon nach den Akten von 1758 waren in frühern Zeiten die Ermreuther meist unfolgsame und tolle Köpfe, und noch vom 19. Jahrhundert können ähnliche Vorfälle nachgewiesen werden. Zum Theil dient als Beleg ihrer Unruhe und Unzufriedenheit, daß nach Inhalt eines Amtsberichts 1766 mehrere Ermreuther die Absicht hegten, nach Rußland in die Gegend des Wolga-Stroms auszuwandern, weil es dort Rebhühner, Hasen und Hirsche genug gäbe. Auch in der ganzen Umgegend hatten sich einzelne dazu entschlossen, und die von dort abgehenden Wagen wurden mit Musik begleitet. Hannibal Wedel verkaufte wirklich deßhalb seine Güter, blieb aber auf Gegenvorstellungen in dem Orte. Zehn andere Familien kamen zur Reue, ehe sie zum Verkauf schritten. Auch waren die Pfarrer in damaliger Zeit mit dem Kirchenbesuch der Ermreuther so unzufrieden, daß 1758 ein herrschaftliches Mandat wegen des Schlafens in der Kirche ergieng, und ein Prediger einmal mit den Worten begann:

Wenn Dosig und Letten nicht wär',
Ständ' meine Kirche ganz leer.

[90]) Deßwegen kam auch das Rittergut Ermreuth 1769 unter Sequestration, man verweigerte sogar den von Künßberg die Aushändigung der Lehen-Bücher.

Liederliches Gesindel wurde aus dem Orte gewiesen[91]), ein Beamter[92]) abgesetzt, die Schuldigkeiten, welche auswärtige Lehns-Leute[93]) der Herrschaft verweigerten, gegen sie eingeklagt, die Rechte des Blutbanns gegen Neunkirchen vertheidigt[94]) und der Verkauf herrschaftlicher Lehen an Fremde verboten.

Ausser diesen Streitigkeiten beschäftigte beide Brüder die Errichtung eines Kalkbrennofens 1764, die Erbauung einer Chaussée auf dem Glaisenhof mit einer Allee von italienischen Pappeln, die Umwandlung der Schäferei auf dem Glaisenhof in eine ordentliche Meierei, und des Weihers am Osig in eine Wiese, so wie auch

---

[91]) z. B. 1764 eine gewisse Applin.

[92]) Steingruber 1774.

[93]) Der Proceß gegen dieselbe war um so schwieriger, weil während der Sequestration die Lehensbücher nicht zurückgegeben worden waren.

[94]) Im Jahre 1765 zeigte der herrschaftliche Jäger Göring bei Amt an, daß der Schultheiß von Röthles die Ermreuther Frohnbauern öffentlich aufgereizt habe, des Jägers Besoldungs-Holz nicht ins Schloß zu fahren, und da sie bereits angefahren hatten, wenigstens das Holz des Amts-Knecht nicht zu fahren, weil sie dieß nicht schuldig seyen. Der Jäger war hierauf nach weiterem Inhalt seiner Anzeige mit mehreren Röthlesern und ihrem Schultheiß im Ochsischen Wirthshaus zu Ermreuth zusammengekommen, warf ihnen das obige vor, und wurde von ihnen deßhalb ein „Hunde-Jägerlein" geschimpft, antwortete mit einer Ohrfeige, ward darauf von mehreren Röthlesern niedergeworfen und unter der Drohung „du mußt sterben" geschlagen, machte sich aber endlich mit dem Hirschfänger Luft. Die Ermreuther Herrschaft verlangte von Neunkirchen die Stellung der Röthleser, das Amt zu Neunkirchen dagegen die Stellung des Jägers. Die Sache blieb liegen, bis sich 1780 die Streitigkeiten erneuerten. Damals trug Amtmann Mayer darauf an, die in Thurnau befindlichen Gewehre, 25 Musqueten, nach Ermreuth kommen zu lassen, um bei vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Sein Antrag wurde genehmigt, die Gewehre von Thurnau nach Ermreuth geliefert, und 1791 beschlossen, 25 Mann förmlich zu bewaffnen. Die Streitigkeiten endeten erst damit, daß die von Künßberg sich vom Kaiser nochmals mit dem Blutbann belehnen ließen, was am 2. Juni 1801 wirklich geschah.

Gelegenheitlich wird hier bemerkt, daß die Gutsherrschaft 1834 ihre Gerichtsbarkeit an Seine Majestät den König abtrat. Erinnert man

Digitized by Google

der Versuch eines Marmorbuchs [95]) und der Anbau von Lerchen-Bäumen und Akazien [96]). Durch ihre Veranlassung wurde 1796 die herrschaftliche Saarmühle auf einem zur Schule gehörigen Grundstück erbaut und deßhalb zahlt noch heute die Gutsherrschaft dem Schullehrer jährlich 8 fl. Entschädigung. Beide Brüder erkauften am 25. Juli 1791 das Dorf Maisgesees von Frau Sophia von Egglofstein um 7130 fl. Ermreuth wurde 1793 zweimal von kriegerischen Einquartirungen stark mitgenommen. Die Gutsherrn suchten deßhalb bei dem Ritter Canton Orts Gebürg um Nachlaß der Ritter-Steuer an, welchen sie aber nicht erlangten.

Da die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth an Preussen abgetreten worden waren, begann letzteres mehrere offenbar widerrechtliche Bedrückungen gegen die reichsunmittelbaren Gutsherrn, maßte sich auch über Ermreuth die Landeshoheit an, und zwang endlich 1798 den Pfarrer [97]) und den Beamten, sowie die Unter-

---

sich dabei, daß Ermreuth seine schon im vierzehnten Jahrhundert erworbenen Rechte nicht blos erhielt, sondern auch vermehrte und bis 1806 unter Kaiserlicher Autorität ausübte und diesen Glanz erst 1834 verlor, so zeigt sich ein fünfhundertjähriger Zeitraum dieser Ausübung einer Gerichtsbarkeit, welche mit Recht für die älteste Form der teutschen Gerichte gehalten wird.

[95]) Dieser Marmorbruch wurde 1785 in der Gegend des Glaisenhofs angelegt und lieferte blau und rothe Steine, deren man mehrere in Baireuth schleifen ließ. Die noch jetzt im Schloß zu Ermreuth befindlichen Marmortische sind hievon. Nicht weniger Interesse haben die dortigen Kalksteine und Versteinerungen.

[96]) Ausser diesen und den italienischen Pappeln wurden um und in Ermreuth namentlich im Schloßhofe noch viele andere ausländische Holz- und Straucharten angestanzt, welche Hanns Friedrich Christian von Künßberg aus Italien mitgebracht hatte.

[97]) Der damalige Pfarrer Oberster, früher Hofmeister bei Friedrich Karl Julius von Künßberg, seinen alten Standes-Rechten sehr ergeben, konnte diese Unterwerfung nicht verschmerzen; eben so wenig die nachherigen Subjections-Verhältnisse in Bezug auf Bayern, und schrieb deßhalb später in sein Pfarrbuch: „Alle diese Passionslisten, Tabellen, Berichte ꝛc. kommen bald an das General-Commissariat, bald ans Landgericht, Decanat, Physikat, Rentamt, und an die Finanz-Direktion, so daß

thanen zu Ermreuth zur Huldigung. Diese wurde jedoch von den beiden Gutsherrn, als solchen, nicht geleistet; denn der ältere Christian befand sich damals in Diensten der verwittweten Frau Markgräfin von Baireuth zu Erlangen und Ernst entzog sich durch zeitige Entfernung diesen Zumuthungen. Seine Majestät König Friedrich Wilhelm von Preussen, mit vollem Recht der Gerechte genannt, gab bald nachher die, wahrscheinlich ganz gegen seinen Willen gemachten Ansprüche auf Ermreuth wieder auf, und erst 1806 wurde Ermreuth als mediatisirt der Krone Bayern unterworfen.

Friedrich Karl Ludwig Ernst starb den 27. Merz 1800 und wurde zu Ermreuth und zwar auf sein eignes Verlangen, der erste seines Geschlechts, (§. 22) nicht in der herrschaftlichen Gruft in der Kirche, sondern auf dem öffentlichen Gottesacker zu Ermreuth begraben. Sein Sohn Karl Friedrich Julius übernahm das väterliche Erbe zu gleichem Theil mit seinem Oheim Hanns Friedrich Franz Christian, welcher zu Obersteinbach wohnte, wo er erst 1819 starb.

Die eigentliche Ermreuther Geschichte endet hier billig mit dem Jahre 1800, ausgezeichnet durch glückliches Ueberstehen naher Kriegsgefahr und schwerer Kriegslasten.

Zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen fiel in demselben auf dem sogenannten Ermreuther-Berg ein Treffen vor, in welchem die Kaiserlichen zur Ehre des fränkischen Bodens siegten. Unermüdet war die Thätigkeit der Gutsherrschaft und insbesondere der in Verhinderung ihres Gemahls regierenden Freifrau Friederike von Künßberg, gebornen von Arnim. Daß Ermreuth in den damaligen Jahren beinahe beständig mit Einquartirung von Franzosen, Spaniern, Portugiesen, Russen, Ungarn, Pohlen und Teutschen

---

von allen Seiten her, mit bisweilen unnöthigen Arbeiten auf die Pfarrer losgestürmt wird; kurz es konnte bisher der Ausspruch des weisen Sittenlehrers (Salomo): „Es ist ein elend jämmerlich Ding" auf alle protestantische Geistliche, die in Bayern leben, angewendet werden. Gott gebe, daß für alle Stände bessere Zeiten eintreten mögen, was wir hoffen, bitten, wünschen und erwarten."

Digitized by Google

heimgesucht war, und daß die Gutsherrschaft, in deren Schloß immer der Stab lag und wo Jahrelang beinahe keine Woche ohne Einquartirung blieb, alle diese Lasten auf eine kaum glaubliche Weise ertragen und sich dennoch unversehrt erhalten konnte, dies verdanken beide unbezweifelt jener edlen Ritterfrau, ihrem männlichen Muth, ihrer klugen Besonnenheit und ihrer treuen Ausdauer.

Schluß des zweiten Theiles.

Digitized by Google

Ober-Steinbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Theil.

Geschichte von Obersteinbach.

§. 32.

Die Steinbach.

Die ehemals immediate Reichsherrschaft Steinbach im Steigerwald, im frühern Iffengau gelegen, gehörte den Reichsfreiherrn von Steinbach. Der letzte, Adelbert[98]), stiftete nebst seiner Gemahlin Adelheit, gebornen von Burlesweg, das Kloster Münchsteinach 1101.

Die Herrschaft selbst umfaßte die Gegend vom Ursprung bis zum Ende des Steinach-Baches, vom linken Ufer der Aisch wahrscheinlich bis zum rechten Ufer der Weisach.

Daß aber diese Gegend schon früher bevölkert war, beweisen die unzähligen Gräber, die Kolonien Karls des Großen, dessen Geburtsort[99]) im Iffengau gewesen seyn soll, und vor allem eine Urkunde von 912[100]).

§. 33.

Die Deckendorf.

Die 1580 ausgestorbene Familie Abendberg, deren Schloß gleiches Namens auf dem Abendberg stand, welcher noch zu Obersteinbach gehört, schenkte bereits 1372 den Ort Mönchsberg dem Kloster Münchsteinach.

---

[98]) Geschichte der Grafen Castell §. 1.
[99]) Jägers Zeitungs-Lexicon.
[100]) Lang's Regesta.

Digitized by Google

Obersteinbach und Roßbach und theilweise Lachheim, Frankfurth am Bach, Scheinfeld, Langenfeld und Stübach besaß die Familie Seckendorf 1395 und erwarb vom Ritter Kornburg 1455 Bergtheim, den Gänshof (jetzt Rauschenberg), Höchstädt, Ober- und Markttaschendorf, woselbst höchst bedeutende Märkte gehalten wurden.

Heinrich von Seckendorf übergab seine Besitzungen gegen eine Leibrente seinen beiden Schwieger-Söhnen von Stieber und von Abendberg.

---

§. 34.

Die Stieber, Wilmersdorf, Eyb.

In ebenangeführter Uebergabe erhielt Stieber [101]) Obersteinbach, Roßbach und Obertaschendorf, welche er an Wilmersdorf verkaufte und dieser an die von Eyb. Unter ihrer Herrschaft entstand eine neue Gerichtsordnung. Der Vergleich, Schäferei-Gerechtsame betreffend, mit dem Kloster Münchsteinach wurde errichtet und die beiden Schlösser [102]) Obersteinbach und Roßbach (letzteres war mit einem Graben umgeben) wurden im Bauernkrieg 1525 zerstört.

---

§. 35.

Von Lentersheim.

Obersteinbach und Taschendorf kamen 1546 durch Verkauf des Ludwig von Eyb, Probst zu Herrieden, an Georg Wilhelm von Lentersheim, Amtmann zu Uffenheim. Vermehrt wurde dieser Guts-Complex durch den ferneren Kauf Erkingers von Lentersheim von 1598 von der Familie Stieber. Dieser Kauf bestand in Theilen von Roßbach, Stübach, Lachheim, Frankfurth am Bach und Kornhöchstädt.

---

[101]) Stieber stiftete eine Frühmesse im Markt Scheinfeld und dotirte das Kloster Münchsteinach mit einem Zehnten.

[102]) Eine Landkarte der Umgegend von selbiger Zeit ist noch vorhanden.

Digitized by Google

Georg Wilhelm baute das zerstörte Schloß zu Obersteinbach, resp. beide Kemmathen wieder auf und sein Nachfolger vereinigte sie durch einen Schneckenthurm.

Obersteinbach und Taschendorf wurde 1564 dem Markgrafen in Ansbach zu Lehen aufgetragen und später auch Roßbach, welches bisher noch im Besitze der Stieber [103]) war.

Letztern waren auch Güter zu Loinbach zu Lehen aufgetragen worden, welche noch in derselben Art existiren. Bei Obersteinbach waren zu selbiger Zeit auch Mannslehen. Die Felder zwischen dem Gailing und Roßbacher Weg wurden jedoch als Erbzinslehen vererbt [104]).

Zu Obersteinbach gehörte die Zent [105]), deren Umfang unbekannt ist, und nur noch der Zentstein am Mittelstainacher Weg, und die Zentsäule bei Roßbach können angegeben werden, ferner der Kirchweihschutz zu Stübach, Roßbach und Markt Taschendorf. Wegen dieser Rechte gab es mit den Nachbarn Differentien, vorzugsweise mit Brandenburg, welches von der Familie Seckendorf Neustadt erkauft hatte, jedoch durch kaiserliche Mandate von 1750 und 1762 wurden die Rechte der Herrschaft Obersteinbach geschützt. Aber auch mit Nürnberg und Haslach gab es Streit, besonders aber mit Schwarzenberg [106]) hinsichtlich der Jagd, deren einen Theil Schwarzenberg vom Kloster Münchsteinach erkauft hatte. Die Gränzen der Jagd waren durch Marter-Säulen und Steine bestimmt. Die wichtigern sind: die weiße und rothe Marter, die Irmensäule oder der alte Herrgott, der Schachtel-Stein und der Jagdstein in der kalten Klinge.

In Beziehung auf die Besitzer muß noch bemerkt werden,

---

[103]) Diese Familie verkaufte 1622 das Schloß Roßberg, oberhalb Münchsteinach gelegen, merkwürdig wegen seines großen Kellers und tiefen Brunnens.

[104]) Das Schloßgut zu Roßbach hatte damals noch drei Pflüge, die Schäferei daselbst hatte 365 Schafe und bei Obersteinbach finden wir nach 1740 Weinbau.

[105]) Das Hochgericht stand auf dem Geisberg.

[106]) Der Mollersche Prozeß. 1605.

daß dem Georg Erkinger, der 1615 starb, und dessen Grabstein, worauf er in voller Rüstung abgebildet ist, neben dem seiner Frau und seinen 12 Kindern in der Kirche Obersteinbach sich befindet, — Georg Wilhelm, 1634 Hanns Friedrich, 1679 Erhardt und 1730 Christoph August als Besitzer folgten, welch letzterer sämmtliche Besitzungen den 15. August 1739 an Paul Martin von Eichler um 93,000 fl. verkaufte.

Erhardt wurde wegen Trunk unter Curatel gestellt, und seine ihn überlebende Gemahlin wurde 1727 auf Anstiften ihres Schwiegersohnes ermordet.

---

§. 36.

Reformation und deren Folgen.

Hier muß noch vorausgeschickt werden, daß der Sage nach in den ältesten Zeiten eine dem heiligen Rochus geweihte Kapelle in Obersteinbach stand, welche von einem Mönche der nun spurlos verschwundenen Abtei, die Christthaid genannt, versehen wurde. Der Weg war gepflastert und diese Steine gebrauchte der Aberglaube zu Wunderkuren; eben so das hölzerne Bild des Rochus, zu welchem selbst gewallfahrtet wurde. Das Kloster Schwarzenberg [107]) bemühte sich vergeblich, jenes um hundert Thaler zu acquiriren [108]).

Erkinger von Lentersheim nahm sich der Reformation eifrigst an, deßhalb fanden auch die Kärntischen Auswanderer [109])[9], Protestanten, unter ihm in Markt Taschendorf Schutz. Beinahe sämmtliche zur Herrschaft gehörigen Unterthanen nahmen den neuen Glauben an, und blieben demselben getreu, obgleich 1664 die Lachheimer von

---

[107]) Dieses Franziskaner-Kloster bekommt von Obersteinbach noch jetzt eine jährliche Abgabe an Korn.

[108]) Geschichte von Obersteinbach vom Verwalter Glaser, in Manuscript.

[109]) Hieher gehört die Anfangsstrophe des Liedes der Kärnter, welches sie beim Abschied in vielen Oertern sangen: „Ihr Schwaben und ihr Franken, wir können euch nimmer danken ꝛc.“

dem Pfarrer in Marktscheinfeld zur Ohrenbeichte nach katholischer Sitte [110]) genöthigt werden sollten. Auch schloßen sie sich nicht an die Separatisten [111]) an, deren einige in dem Bezirk der Superintendentur Neustadt 1741 waren. Hier ist noch der Pfarrer Cramer in Obersteinbach zu erwähnen, der die öffentliche Katechisation einführte, die Anschaffung der Bibel anordnete, Katechumenen angeloben ließ, nicht zu tanzen und die Kirchenagende verbesserte.

Wegen alles dieses wurde er aber zur Rechtfertigung gezogen, und nur durch das für ihn günstige Facultäts-Gutachten von Altdorf konnte sein Ansehen erhalten werden. Vorzugsweise hauste der Religionskrieg auch in der Obersteinbacher Gegend und die Orte [112]) Lauterbach, Rübling, Eichel oder Fichtelkronen, Christhaid, die Abtei, Merzbach u. a. m. wurden bis auf den Namen spurlos vertilgt und ganze Höfe hatten nicht einmal mehr den Werth von 50 fl. Jedoch durch die Sorge des Hanns Friedrich von Lentersheim wurde auf seinen Besitzungen bald die alte Bevölkerung wieder erreicht.

Vermöge des durch die Reformation ausgebildeten Episcopal-Rechts wurde nun in Obersteinbach ein Consistorium durch den Amtmann, den Pfarrer zu Obersteinbach und Markt Taschendorf gebildet.

---

§. 37.

Eichler von Auritz.

Von Paul Martin fiel Obersteinbach 1753 an Wilhelm Christoph und 1765 an Karl Wilhelm Friedrich Eichler von Auritz.

Unter ihrem Besitz wurde 1753 die Mühle, das jetzige Wirthshaus, um 900 fl. verkauft.

Der berüchtigte Amtmann Abraham Moritz wurde 1761 abgesetzt, uud Kuder nahm diese Stelle an.

---

[110]) Bekanntlich fand die Ohrenbeichte auch bei den Protestanten lange Zeit als kirchliche Norm statt, namentlich in Nürnberg, wo noch 1786 über deren Abschaffung Streitschriften gewechselt wurden. Siehe Will Vorschlag. Altdorf. 1786 4°.

[111]) Siehe Klüber öffentl. R. d. t. B. §. 314 Note c.

[112]) Biehbek Geschichte der Herrschaft Castell.

Digitized by Google

Karl Wilhelm Friedrich Eichler verkaufte resp. verspielte in einer Nacht die immediate Reichsherrschaft Obersteinbach, welche die vier Rittergüter Obersteinbach, Markt Taschendorf, Roßbach und Stübach und mehrere Allodial-Besitzungen [113]) in sich begriff, 1765 an Wurster von Kreuzberg. Da dieser von der Ritterschaft nicht angenommen wurde, so löste es Künßberg-Thurnau um tausend Gulden ein [114]).

§. 38.

Die beiden Brüder Künßberg-Thurnau

nahmen sich um Obersteinbach höchst thätig an und namentlich Hanns Friedrich Franziskus Christian von Künßberg. Das alte Schloß rißen sie nieder und bauten ein neues [115]), setzten die Wirthschaftsgebäude in Obersteinbach, so wie die Schäferei-Gebäude zu Roßbach und auf dem Wilhelminensberg in besten Stand, verwarfen den 1784 projectirten Plan der Vererbung der Maierei zu Obersteinbach, wonach dieselbe in drei Höfe getheilt und um 18,000 fl. Kaufschilling und 200 fl. jährlichen Erbzins vererbt werden sollte, betrieben dann dieselbe eine Zeitlang auf Regie und verpachteten sie später um 900 fl. Dagegen vererbten sie zerstreut liegende Parzellen beim Roßbacher Holz und anderer Orten, vergrößerten aber ihre Besitzung durch Acquisition des sogenannten Schmiedsrangens [116]) und andere Grundstücke und arrondirten dieselbe durch Eintausch einer Wiese bei der Kirche. Die Obstbaumkultur ließen sie mit allem Fleiß betreiben und zählten schon über zweitausend tragende Bäume. Ebenso thätig waren sie im Forsthaushalten. Durch Vertausch der Waldparzelle des Leitengrabens an die Christhaid arrondirten sie ihre Waldungen einiger Maßen und vergrößerten sie noch durch

[113]) Welche im neunzehnten Jahrhundert durch das weiland immediate Rittergut Westenbergsgereuth noch vermehrt wurde.

[114]) Wie vortheilhaft der Kauf war, mag das einzige Beispiel beweisen, daß der Verlust der Nachsteuer allein, capitalisirt, 50,000 fl. betrug.

[115]) Von den Gewölben bis zum Fußboden wurde alles mit Holz ausgelegt.

[116]) Nun theilweise Lehen.

Digitized by Google

den Kauf des Irrres Holzes [117]). Sie ließen dann vor allem durch den Schullehrer Funk die Waldungen vermessen und stellten die Mißbräuche, wornach zur Accidenz des Jägers alle Streu und Stöcke gehörten, ab; sie bauten die ersten Lerchenbäume in der ganzen Umgegend im Roßbacher Holz an, so wie an andern Orten italienische Pappeln; gebrauchten Saat und Pflanzung als Ergänzung der natürlichen Holzzucht und ließen Schutz- und Abzugsgräben anlegen. Jedoch huldigten sie, obgleich die schönsten Eichen zu Brennholz verwendet wurden, und man kaum glauben konnte, daß aus dem circa 500 Morgen haltenden schönen Hochwald einige hundert Gulden erlößt werden konnten, durch forstliche Gutachten irrgeführt der mercantilischen Betriebsart und setzten den Wald auf die Wurzel.

Um der von jeher unwichtigen Koppel-Jagd-Differenzen überhoben zu seyn, theilten sie die Koppel-Jagd mit Castell definitiv ab, und erhielten, durch Dareingabe des Zehnten zu Birkach auf der Haide, die hohe Jagd und die Zent jenseits der hohen Strasse. Mit Schwarzenberg hingegen schlossen sie nur ein provisorium ab, welches jedoch 1829 mit wenigen Abänderungen definitiv bestätigt wurde. Hiebei muß noch bemerkt werden, daß zur Zeit der Koppeljagd bei solennen Jagen oft nur zwei Hasen erlegt wurden. Die Zahl der jährlich erlegten wilden Tauben betrug dagegen 50 Stück [118]). Den bei dem Reichskammergericht anhängigen Prozeß wegen des Sterbhandlohns schlichteten die Brüder Künßberg 1781 durch einen Vergleich. Nur die Streitigkeiten mit Brandenburg resp. dem Amte Neustadt und Münchsteinach dauerten stets fort, und Künßbergischer Seits mußte die Verordnung erlassen werden, keine Brandenburgische Citation bei Vermeidung von zwanzig Thalern zu befolgen. Hanns Friedrich Franziskus Christian [119]) erbaute noch überdieß unter Mithülfe der Frau von Seldeneck die Essigsiederei, welche mehrere Jahre die Wünsche übertraf, und de-

---

[117]) Fernern Zuwachs erhielten die Forste durch die Künßberg'sche Vormundschaft 1828 flg. und später 1833.

[118]) Nun sind auch Kaninchen in der Wildbahn.

ren ältestes Product von circa 40 Jahren jetzt noch die ausgezeichnetste Güte besitzt. Nach und nach gieng aber diese Fabrik, wie alle, schlechter und am Ende gar nicht. Dennoch wurde auch die andere Hälfte von Obersteinbach acquirirt.

Aber nicht allein hieraus erhellet die Blüthe von Obersteinbach, sondern auch daraus, daß eine Salz- und Eisenniederlage, so wie neue Schneid- und Stoßmühlen entstanden, und herrschaftlicher Seits wurde noch besonders durch zweckmäßige Verordnungen kräftig gewirkt.

Die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth fielen 1791 an die Krone Preussen. Anerkannt wurde zwar beim Antritt derselben die fränkische Ritterschaft, nicht aber die Vogtländische.

Doch selbst das Trauerläuten für den Kaiser Joseph II. wollte die Krone Preussen der Ritterschaft verbieten, und gleich nachher fiengen die allgemein bekannten Bedrückungen an, welche selbst in finanzieller Hinsicht um so schmerzlicher waren, als 3944 fl. Contribution gezahlt werden mußten, die Rittersteuer sehr vielfach erhoben wurde und die Rekrutenstellungen zur Reichsarmee, so wie andere Uebel des Krieges, alle Mittel in Anspruch nahmen.

Für das Rittergut Stübach mußte ein Justitiar ernannt werden, und in Roßbach wurde nur noch das Recht, Steuer zu erheben, für Brandenburg bewilligt. Doch Obersteinbach und die übrigen dazu gehörigen Besitzungen blieben bis zum Separat-Vertrag vom 21. November 1806, wo sie unter das Königreich Bayern kamen, Reichsunmittelbar.

---

119) Nicht unerwähnt dürfen dessen Gartenanlagen, so wie die im Rundenhölzlein bleiben, wohin ihm seine Freunde einen steinernen Tisch mit der Umschrift setzten: „Wo Christian der Gute gesessen, ist würdig der Tempel der Nachwelt zu seyn.“

Schluß des dritten Theiles.

Wildau

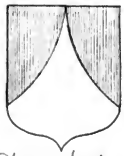

Plassenberg

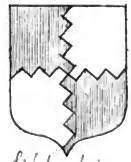

Lichtenstein

Seckendorf

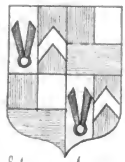

Schaumberg

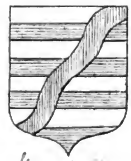

Marschall v. Ebner

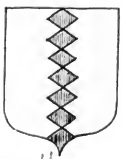

Wissenthau

Giech

Lüttelbach

Bothmar

G. Eberlein sc.

Digitized by Google

Vierter Theil.

Geschichte von Thurnau.

§. 39.

Aeltere Zeiten bis zum Besitz der von Künßberg Thurnauer-Linie.

Der Markt Thurnau am Fluße Anbach zwischen Baireuth und Bamberg, drei Landstunden von ersterem und acht drgl. von letzterem, dann zwei solche Stunden von Kulmbach gelegen, wodurch deßhalb früherhin auch die Poststrasse von Baireuth nach Bamberg führte, jetzt der Sitz mehrerer standesherrlich gräflich Giechischer Behörden, namentlich einer Domainen-Kanzlei, eines Mediat-Consistoriums, eines Herrschaftsgerichts, eines Physikats, eines Decanats, eines Domainen-Rent- und Forstamts, dann eines freiherrlich von Künßberg'schen Patrimonial-Gerichts, mit 1500 Einwohnern, — gehörte in den ältesten Zeiten zu Thüringen.

Die ältesten bekannten Besitzer dieses Marktes sind die angesehene Familie der Förtschen[120]). Unter ihren Ahnen zählen sie Vorstände der Gesellschaft der Fürspann zu Ehren der heiligen Jungfrau, so wie Doctoren beider Rechte und Ritter. Früh und namentlich 1300 vererbten sie viele ihrer Besitzungen als Mann- und Zins-Lehen und hatten schon vorher eine Gerichtsordnung, die nur teutsches Recht enthält. In ihr gilt das Sprichwort: wo kein Kläger, ist kein Richter. In geistlichen Sachen beobachtet sie keine besondere Form. Die Appellationsfrist ist zehn Tage. Taxen sind in derselben ebenfalls bestimmt.

---

[120]) Siehe Beiträge zur Geschichte der Förtschen von Thurnau.

Digitized by Google

Albrecht Förtſch trug 1292 ſein freieigenes Beſitzthum dem Hochſtifte Bamberg zu Lehen auf.

Martin Förtſch erwarb für daſſelbe durch dem Kaiſer geleiſtete Dienſte 1397 den Blutbann. Damit wurden 1475 und 1528 ſeine Nachfolger beliehen, und 1539 ſchloß Wolf Förtſch mit dem Markgrafen von Brandenburg darüber einen Vertrag ab.

Mit Eberhard Förtſch ſtarb 1565 die Familie aus und Thurnau fiel als Mannlehen heim.

---

§. 40.

Erwerbung der Hälfte von Thurnau für und durch die von Künßberg.

Des eben erwähnten Eberhardts Förtſch drei Töchter heiratheten wie folgt: Anaſtaſia einen Herrn von Fuchs von Bimbach, Barbara einen Herrn von Giech und Urſula einen von Künßberg. Die beiden letzteren fanden ihre Schweſter Anaſtaſia wegen des Allode ab und brachten ihren Ehemännern ihr geſammtes Vermögen zu, und dieſe beiden Schwäger der Anaſtaſia trugen einen Theil ihres allodialen Beſitzes dem Hochſtift Bamberg zu Lehen auf und erleichterten dadurch ihren Kauf um das Lehn: den Markt Thurnau.

Mit ſämmtlichen nun lehnbaren Gütern wurden ſie in geſammter Hand unter der Benennung:

„das rittermannlehnbare Rittergut: der Markt Thurnau nebſt „den Afterlehen und Pertinenzien,"

1566 beliehen, wie ſpäter auch deren Erben.

In demſelben Jahre vererbten beide noch eigene Beſitzungen [121]).

Ein Jahr darauf ſtellten ſie einen gewiſſen Steingruber als Vogt in Thurnau an:

„daß er an ihrer Statt und ihrentwegen die Unterthanen „allda und in eingehörigen Orten an Kirchweihen [122]) und „ſonſt in Schutz halte [123])."

---

[121]) Selbſt 1724 vererbte Euchar von Künßberg noch mehrere daſelbſt.

[122]) Vergleiche die ſpätere Verordnung von 1670.

[123]) Die Beſtallung dieſes Vogts dient zugleich als Beleg der damaligen

Noch daſſelbe Jahr theilten ſich beide Schwäger hinſichtlich ihrer gemeinſchaftlichen Beſitzungen ab; die Landesherrlichkeit blieb jedoch ungetheilt [124]).

§. 41.

Streitigkeiten zwiſchen denen von Künßberg und von Giech.

Aus dem ſo eben angeführten Condominat entſtanden endlich Streitigkeiten, welche jedoch größtentheils durch Receſſe geſchlichtet wurden und ſelbſt 1593 wurden ſie noch durch Vergleich gütlich beigelegt. Letzterer betraf Streitigkeiten über das Schloß und die Hofgebäude. Er beſtimmte, daß keiner ohne den andern etwas verkaufen und keiner den andern am Kirchenbau hindern dürfe, dann daß Thurnau niemals in mehr als zwei Theile getheilt werden dürfe. Die Pfarrei Hutſchdorf wurde denen von Künßberg allein zugetheilt.

Aber auch dieſer Vergleich konnte die Einigkeit kaum für einige Jahre herſtellen und es kommen immer neue Receſſe, deren Anführung jedoch meinem Zwecke ganz zuwider ſeyn würde, da ſie oft nur allzu unbedeutende Differenzen betreffen, z. B. daß einer dem andern nicht über ſeine Wieſen reiten, daß die Diener ohne Befehl nicht allein jagen ſollen, u. ſ. w.

Bald jedoch giengen dieſe bisherigen Uneinigkeiten in wirkliche Thätlichkeiten über und 1622 wurden denen von Giech vier Hasengarne abgepfändet. Auch dieſe Thätlichkeiten beſeitigte man durch Receſſe, bis 1640 ſich wieder Drohungen einmiſchten. Selbſt ein kaiſerliches Mandat von 1650 konnte die Streitenden nicht abhal-

---

grundherrlichen Rechte. Unter den Naturalien, die er beziehen ſoll, wird unter andern ein Huhn zu ſieben Pfenninge angeſchlagen.

[124]) Siehe das gemeinſchaftliche Stadt-Wappen.

ten, abermals zu Thätlichkeiten zu schreiten, welche sogar der Zeit des Faustrechts anzugehören scheinen, deren spezielle Erwähnung ich aber als zweckwidrig unterlasse. Mittlerweile erwarben die Grafen von Giech den Blutbann über den Markt Thurnau von Brandenburg als Reichsafterlehn um die Summe von 26,000 fl., obgleich die Zent [125]) von jeher zu den ungetheilten Landesherrlichkeiten gerechnet wurde. Deßhalb richteten die Grafen von Giech den sogenannten Storchthurm 1705 als Zentthurm ein und bauten später einen Schnellgalgen. Unter dem Beistand des Bamberger Lehnhofes wurde jedoch der erste Plan vereitelt und der Schnellgalgen umgehauen und Bamberg drohte sogar mit dem Felonie-Proceß. Dagegen erwarben aber die Herrn Grafen ein schützendes Mandat. Nun wurden von beiden Seiten ungeheure Deductionen hinsichtlich der mitherrschaftlichen Rechte in Druck gegeben und über Geringfügigkeiten große Processe geführt, von denen ich nur einen solchen in Betreff des Wegs über einen Weiherdamm anführen will, welcher 1727 begann und 1728 durch Compromiß nicht entschieden werden konnte. Obgleich die früheren Thätlichkeiten aufgehört hatten, so hielt doch selbst die Reichs-Ritterschaft noch eine Intervention für nöthig und schlug Verkauf vor. Der damalige Besitzer Euchar von Künßberg hatte wegen eines verlornen Processes einige Schulden und schritt, da ohnehin die gräfliche Familie von Giech durch den Erwerb des Blutbanns ein Uebergewicht erlangt hatte, zum Verkauf. Er verkaufte 1731 seine Hälfte von Thurnau nebst mehreren Pertinenzien um 200,000 fl. an die von Giech, behielt aber zu Thurnau das Amtshaus nebst einem Garten mit Einschluß der Jurisdictionsrechte innerhalb dieses Besitzes, so wie die sämmtlichen Besitzungen, welche das jetzige freiherrlich von Künßbergische Thurnauer Amt bilden, mit Ausschluß desjenigen,

---

[125]) Vergleiche das Schreiben des Georg Sigmund von Künßberg von 1587 Zent betreffend und den Brief von 1613, wonach das Brandenburg-Baireuthische Amt von Casendorf, wenn es eine in Thurnau befindliche Leiche wegnähme, durch den Landsturm davon abgehalten werden sollte.

Digitized by Google

was mit Aussterben der Künßberg-Ermreuther Linie der Künßberg-Thurnauer Linie anfiel, nebst andern Rechten sich bevor.

---

§. 42.

Streitigkeiten mit Brandenburg.

Schon 1570 bedrückte Brandenburg die Lehensleute der Condominatsbesitzer so, daß erstere nur durch Protestation ihrer Lehnsherrn Gerechtigkeit finden konnten. Aehnliche Bedrückungen begannen 1682 gegen mehrere andere und die Reichsritter mußten 1732 und 1764 durch kaiserliche Mandate Schutz suchen.

Selbst das Hochstift Bamberg konnte nur durch Repressalien sich gegen ähnliche Eingriffe schützen und war sogar gezwungen, in die Grenzen seiner Vasallen, unter Vorbehalt ihrer Rechte, einzufallen. Brandenburg gab zwar die Besteuerung der zu dem Rittergute Thurnau gehörigen Lehnleute 1707 wieder auf, begann sie aber 1713 von neuem und verhaftete sogar den Künßbergischen Beamten, welcher nur durch Bambergischen Beistand wieder befreit werden konnte. Als endlich dieser Beamte starb, fiel Brandenburg sogar mit bewaffneter Hand ein und raubte 89 Actenfascikel.

---

§. 43.

Einige vermischte Nachrichten.

Schon längst herrschte der ewige Landfrieden in Teutschland und doch noch forderte Bamberg als Lehnhof Ritterdienste. 1631 wurde Georg Wilhelm von Künßberg aufgefordert, sich innerhalb vierzehn Tagen mit Pferden, Knechten und Rüstung bereit zu halten,

„damit er auf erstes Ermahnen an Ort und Enden, dahin „er aufgefordert und beschieden werde, bei Tag und Nacht „förderlich und ungehindert erscheinen könne.“

Digitized by Google

Solche Anforderungen kommen vielfältig auch in den nachfolgenden Jahren vor und noch 1688 wird Hanns Christoph von Künßberg nebst seinem Bruder zu solchem Erscheinen aufgefordert, eventuell aber dazu, zwei Mann zu Fuß mit weißen Röcken und rothem Aufschlag oder vierzig Thaler in Geld zu schicken. Die Protestation der gesammten Ritterschaft dagegen wollte damals schon anerkannt werden; dennoch aber wurden jene 40 Thaler geschickt.

Der überall wüthende dreißigjährige Krieg verwüstete wenigstens zwei Drittheile der zu dem Condominat gehörigen Höfe und Sölden. Doch schon zu Ende jenes Jahrhunderts wurden neue Häuser zu Thurnau gebaut und so wenig auch die obenerwähnten Streitigkeiten zwischen beiden Besitzern auf diesen Ort beglückend wirken konnten, so waren doch die dortigen Einrichtungen, wie aus dem nachherigen erhellt, alle fürtrefflich [126]).

Ein Spital bestand daselbst schon vor 1575 und wenigstens 1612 war an demselben schon ein Doctor medicinae angestellt. Um die nehmliche Zeit bestand auch schon ein Consistorium. 1627 versuchte Georg Wilhelm von Künßberg das Forst- [127]) und Jagd-Wesen [128]) zu trennen. Damals bestand bereits eine bestimmte Form für den Erbhuldigungseid der Unterthanen, welche später im Druck gegeben wurde. Bürgermeister und Rath publicirten 1656 auf gemeiner Handelsstube eine neue Polizeiordnung, welche sich in eine geistliche und weltliche abtheilte. In der ersteren wird die Heilighaltung des Sabbaths geboten und das damals

---

[126]) Barbara von Giech legirte für dasselbe 1575.

[127]) Es war die Femellwirthschaft eingeführt.

[128]) Die Menge des Wildes muß bedeutend gewesen seyn; denn der jährliche Ertrag für Künßberg-Thurnau war an Hochwild ohngefähr zwanzig Stück und für Hasen, Enten u. dgl. hielt man es nicht einmal der Mühe werth, Schußgeld zu geben. 1577 hatte der Jäger auch die Fischerei über sich. Einer Erwähnung verdient das Project des gräflich Giechischen Forstmeisters wegen Aussetzung des Damwildes, welchen Plan später der Forstmeister von Bothmer in Baireuth mit Glück in Ausführung brachte.

Digitized by Google

so häufige Gotteslästern verboten. Die andere beginnt mit der Vorschrift, daß jeder Bürger eine gemeine Wehre nebst Pulver und Blei in seinem Hause haben solle. Soldaten, herrnloses Gesindel, Brodbrüder, Bettelleute und Zigeuner,[129]) sollen in Güte abgewiesen, bei Widersetzlichkeit aber mit Hülfe der gesammten Unterthanen vor die Herrschaft gebracht werden. Völlerei, so wie Gassenlärmen, ist bei Arrest verboten. Im Sommer soll nach zehn Uhr, im Winter nach neun Uhr sich niemand mehr auf der Strasse blicken lassen. Ausserdem handelt diese Ordnung noch vom Verbot des Wuchers, und außerehelichen Schwängerungen, Injurien, Feuer, Bierbrauen, Ledergerben, u. s. w. —

Sehr streng wurde aber auch die Polizei gehandhabt; so wurde im nehmlichen Jahre ein Metzger gestraft, der nur einen halben Tag lang kein Fleisch gehabt hatte.

Für Schulanstalten war zweckmäßig gesorgt; dahin gehört unter andern, daß die schon früher daselbst bestehende lateinische Schule 1696 mit dem berühmten Rector Unger bestellt wurde. Was endlich den verschiedenen Zuwachs an Gütern der Künßberg Thurnauer Besitzungen betrifft, so sind hieher zu rechnen: 1445 der Erwerb der Höfe zu Dölz, 1582 der Schenkenlehn, 1606 der Rackensteinerlehn, 1608 der Güter zu Weiden.

Ein Theil der Künßbergischen Besitzungen bei Thurnau gieng an die Künßberg-Ermreuther Linie über, welche sich 1688 bildete; diese Theilung war jedoch nur eine Mutschierung.

Noch ist eines großes Brandes zu gedenken, welcher 1705 das Künßbergische hohe Haus[130]), das Greifenhaus genannt, in Asche verwandelte.

---

[129]) Diese wurden als Landplage angesehen und man behauptete sogar, daß sie es mit den Türken hielten. Vergleiche Ansbachisches Mandat vom 22. Mai 1590 von Künßberg Giechsche Verordnung von demselben Jahre.

[130]) Dieses Haus soll schon vor dem Erwerb von Thurnau denen von Künßberg gehört haben und noch jetzt besitzt die Thurnauer Linie derselben einen Keller auf dem ehemaligen Platze dieses Hauses.

§. 44.

Das von Künßbergische Amt Thurnau.

Nach Aussterben der Ermreuther-Liene 1763 fiel deren Thurnauer Antheil an die Künßberg Thurnauer-Linie und wurde seitdem nicht mehr getrennt. Das beständige gute Vernehmen mit dem Hochstifte Bamberg wurde zwar auf einige Zeit unterbrochen, stellte sich jedoch durch einen Receß von 1776 wieder her. Besonders erkannte Bamberg darin an: die Berufung in allen Angelegenheiten an Kaiser und Reich, die immediate Landesherrlichkeit, das Nachsteuer-Recht, die Jagdgerechtigkeiten und die Auflage-Freiheit der Künßbergischen Unterthanen.

Um auch die Streitigkeiten mit Brandenburg gütlich zu beendigen, gaben die Besitzer des Amtes Thurnau einen Abtrag von 1000 fl. und wurden nun 1779 mit der Gerichtsbarkeit über die häuslichen Lehen beliehen, obgleich schon 1773 Künßberg ein obsiegliches Urtheil erhalten hatte.

Bekannt sind die Bedrückungen, welche von 1792 an die gesammte Reichsritterschaft von Preußen zu erdulden hatte und die standhaftesten Protestationen konnten gegen das Recht des Mächtigeren wenig ausrichten. Dessen ohngeachtet waren die von Künßberg nicht zur Huldigung zu bringen und blos ihr Beamte wurde 1797 genöthiget, sie zu leisten.

Die treue Anhänglichkeit an Kaiser und Reich bewies sich immer; die von Künßberg sorgten auch in spätern Kriegen, wie schon im siebenjährigen Kriege für Sauvegarden und stellten, noch zu der damaligen Reichsarmee, sieben Mann.

Unter den Künßberg'schen Unterthanen bewiesen die zu Hitzmain die meiste Anhänglichkeit. Durch die Aufstellung eines preußischen Justitiars Lampp in Baireuth und durch die Einführung des preußischen Land-Rechts wurde dem Amte mancher

Schade zugefügt und die Nachtheile vermehrt, welche schon am Ende des siebenzehenten Jahrhunderts, durch Verurtheilung in schwere Proceßkosten, für die unterliegenden Unterthanen entstanden waren.

Schluß des vierten Theiles.

Digitized by Google

Anhang.

§. 45.

Seniorat.

Noch ist hier eines fortwährend bestehenden Bandes zwischen allen Familien-Gliedern des Gesammt-Geschlechts, des Seniorats, zu erwähnen.

Dieses besteht aus allodialen frühern Mannlehen und drei Kanzlei-Lehen, welche vormals Leuchtenberger, Bamberger und Brandenburger Lehen waren. Mit dem Besitz dieses Seniorats ist auch die Präsentation zur Pfarrei Harsdorf verbunden, und das Familien-Stipendium stehet unter dessen besonderer Obhut.

Schon 1429 findet man den Ritter Friedrich von Künßberg als Senior und 1497 wird

1. von Georg II. von Künßberg, Wernsteiner Linie;
2. von Ritter Cunz von Künßberg
3. von Utz von Künßberg
4. von Georg von Künßberg
5. von Christoph von Künßberg

(2–5: Wernstein ausgestorbene Linie;)

6. von Augustin von Künßberg
7. von Philipp und
8. von Weibrecht von Künßberg

(6–8: Weidenberger Linie;)

ein Familien-Receß abgeschlossen; ähnliche später, so oft es die Noth erforderte. Der wichtigste Inhalt desselben ist unter dem Stammvater Hanns Adam (§. 15.) aufgeführt.

Aber auch dieses uralte Familienband wurde durch die neuen, sich wenigstens scheinbar widersprechenden Lehens- und Fideicommiß-Verordnungen erschüttert; denn 1812 wurde dasselbe als aufgelöst erklärt, und der deßhalb erstandene Proceß dauerte 26 Jahre, bis

Digitized by Google

endlich am 21. Mai 1838 derselbe, obgleich noch nicht in der Vorfrage entschieden, von der Thurnauer Linie, um Eintracht in der Familie zu erzielen, aufgegeben und durch Vergleich beendet wurde, wozu der jetzige Herr Senior, der Königlich Bayerische Kämmerer, und wirkliche Geheimerath, Franz Christoph Karl Philipp Freiherr von Künßberg-Weidenberg-Guttenthau freund-vetterlichst die Hände bot.

Ich lasse hier ein

Verzeichniß der Senioren

folgen. Diese waren:

1497 Conrad, Wernstein ausgestorbene Linie.
1505 Augustin, Weidenberger Linie.
1505 Utz, Wernstein ausgestorbene Linie.
Georg II., Wernstein blühende Linie.
1515 Derselbe Georg allein.
1538 Hanns und Sebastian, Weidenberger Linie.
1550 Leander, Wernstein ausgestorbene Linie.
1555 Jobst, Weidenberger Linie.
1592 Georg Siegmund, Wernsteiner Linie.
1619 Ludwig Christoph, Weidenberger-Linie.
1620 Hanns Friedrich, Wernstein-Schnabelwaider Linie.
1629 Jobst Bernhard, Weidenberger Linie.
1635 Jobst Heinrich, Weidenberg-Guttenthau.
1661 Georg Christoph, Wernstein blühende Linie.
1675 Julius Hector, Wernstein blühende Linie.
1699 Hanns Ludwig, Weidenberg-Guttenthau.
1699 Christian Ernst[131]), Wernstein blühende Linie.
1705 Christian Adam, Wernstein-Nagler Linie.
1726 Wolf Ernst, desgleichen.

---

[131]) Dieser wäre dem Alter nach nur Subsenior gewesen; aber vermöge eines Receß von 1645 pct. 14., der 1721 erneuert wurde, erhielt er, weil der damalige Senior von einer unadelichen Mutter abstammte, das Seniorat.

Digitized by Google

1732 Hanns Chriſtoph, Wernſtein-Danndorfer Linie.
1732 Wilhelm Auguſt, Bindlocher Linie.
1733 Dietrich Sigmund, Wernſtein-Nagler Linie.
1739 Heinrich Chriſt Ulrich, Mandler Linie.
1743 Johann Franz Agati, Mandler Linie.
1554 Georg Wilhelm, Mandler Linie.
1765 Johann Joſeph, Weidenberg-Guttenthau.
1775 Wolf Heinrich, Wernſtein-Danndorfer Linie.
1782 Johann Heinrich Chriſtian, Weidenberg-Mandler Linie.
1793 Hanns Friedrich Franziskus Chriſtian, Wernſtein-Thurnauer Linie.
1819 Karl Siegmund, Weidenberg-Guttenthauer Linie.
1823 Johann Wilhelm Reinhardt, Wernſtein-Danndorfer Linie.
1829 Franz Chriſtoph Karl Philipp, Weidenberg-Guttenthauer Linie.

Digitized by Google

Beilagen.

A. Ermreuther-Gemeinde-Ordnung.

Ich Georg Friedrich von Künßberg, Herr zu Ermbreuth, Thurnau, Hagenbach ꝛc. der Zeit Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischer Rath undt Ober-Ambtmann zu Creglingen, auch des Reichs Unmittelbaren Ritter Ohrts Gebürgs in Franken erbethener Elteſter Rath, ꝛc. Hiermit thue Kundt und Zuwißen, Jeder Männiglich, daß Viertelsmeiſter und Sämbtliche Einwohner allhier zu Ermbreuth, mir in Unterthänigkeit Vortragen und hinterbringen laßen; Welchermaßen wohl vor Zeiten, Eine verfaßte Ordnung, wie es im Gemeinen Weſen alhier zu halten? Verhanden, ſolche aber ganz kurz, Unvollkommen undt darinnen Verſchiedenes, ſo zu Auffürung des Gemeinen Nutzes dienlich, theils gar übergangen, theils ſonſten nicht ausführlich genug Exprimirt und Un Clar ſei, Alſo daß bei nach bleibender Vermehr- und Verbeſſerung derſelben, ſich allerlei Unordnungen beginneten einzuſchleichen, und ſchlecht über gedachte Ordnung gehalten würde; Solchem Uebel aber vorzukommen undt heilſame Gebräuche undt Gute Ordnung zum Gemeinen undt folglich eines Jeden Einwohners beſten zu erhalten, Sie veranlaßet worden, auch allerdings Höchſt nöthig ſei, Dieſelbe alte Ordnung nicht nur ufs neue Confirmiren, ſondern auch in ein und andern nöthigen Punkten Verbeßern und mehren zu laßen ꝛc. Und wann nun der Allmächtige GOTT als Schöpfer aller Dinge, Ein Gott der Ordnung iſt, Undt alles erſchaffen, in richtiger Ordnung Wunderbahrlich Regirt undt erhält; Ingleichen von allen Menſchen Gute Ordnung zu halten, ernſtlich erfordert und haben will. Zu Folge deßen auch Vorzeiten die Römiſche Kayßere in denen

Digitized by Google

Weltlichen Rechten dergleichen ebenmäßig anbefohlen undt heilsamlich gebothen. Und solchem nach gedachte meiner Unterthanen bitte, hierinnen zu Willfahren, Obrigkeitswegen mir umb so mehr Obgelegen.

Alß ist zuerst die Alte Gemeind Ordnung so bei damahlig hier gewesener Herrschaft, Weiland Herr Stephan Muffels und seines Bruders Zeiten, bereihts Vor Anderhalbhundert Jahren, besage deßen Saalbuchs de Anno 1537 abgefasset: Und mit dem Vorbehalt, Jederzeit nach Gefallen solche zu mindern und zu mehren, auch nach Verdienst zu Straffen ꝛc. aufgerichtet, hiehero aus gewissen Ursachen unveränderlich wiederholet worden, Welche von Wortt zu Wortten also lautet:

1.

Verbiethung Gotteslästerlichen Fluchens ꝛc.

Erstlich, Wollen Wir die Muffel zu Ermbreuth, dieweil es Gott der Allmächtig erfodert und ernstlich gebeuth, daß die Obrigkeit uff Ihre Unterthanen, die Haus Väter uff Ihre Kinder und Gesindt achtung haben, damit Gottes Lob und Ehr durch Sie Gepreist und nicht geschmähet werde, daß sich ein jeder Mann und Weibs Persohn, Jung uud Alt, Vor den Teuffelischen Gottlosen und Unzeitigen Vermeßenen fluchen Undt Gotteslästern, mit Fleiß enthalt, bei schwerer Straff und poen der Herrschaft, daß sie Ihr zu straffen Vorbehält, nach erwegung deß Uebertrettens, Undt solches soll Einer Von dem andern der Herrschaft anzuzeichen, bei der Pflicht, damit er Ihr zu Gethan ist, schuldig undt Pflichtig seyn, oder aber mit dem Uebertretter in gleicher straffe stehen.

2.

Verbottene Schenk = und Zech = Zeit.

Es sollen auch die Wirth undt die so gebranden Wein feyhl haben, an Sonn: und Feiertägen, sobaldt mann das andere geleuthet hat, kein Wein mehr geben, oder Weither zu Zechen Gestatten, bei Straf Zwei Gulden.

Ausgenommen Kranken Personen, Undt den Jenigen, so Ungefehr hier möchten durch Reisen; Undt der Jenige, so hier wieder frevently und Muthwillig würd handeln, soll ingleichen des Wirths Straffe seyn, Deßgleichen der Jenige, so solch Uebertretten sehn oder Innen würd, Undt der Herrschaft nichts Vermeldet.

3.

Den Sabath heiligen.

Weither auch, Dieweil man Augenscheinlich Gottes Verachtung dieser Zeit spührt und siehet, als nemblich: Wann man zu Gottes Wort gehen, und daßselbig höhren soll, daß etliche Fluchß, der mehrer Theil im Felde dem Genäsch und Früchten, Unter undt uff den bäumen nachziehen, darzu an Endt und Ohrten es Ihnen nicht gebüret: oder aber, dieweil mann Gotteswort in der Kirchen handelt, uff den Kirchhoff, den Leuthen zum ärgerniß und verhinderung an hörung Göttlichen Worths, einen Schwaz undt Tollen Markt anfangen, darob die Herrschaft nicht ein Gering Mißfallen trägt; So verbeuth Sie hiermit Ernstlich solches, Bei Vermeydung Ihret schweren an Leib undt Guth Straffe, Undt will solches mit fleiß gehalten haben.

4.

Von Feuer hohlen.

Es soll Niemand in Stürzen noch Scherben, auch nicht kleine Kinder Feuer hohlen laßen, bey poen 60 Pfenning.

5

Nicht mit Spahnlichtern gehen.

Man soll auch Niemand keinen Scheub oder Spahnlicht hie im Dorf bei Nächtlicher Weil geben oder selbst im Dorff damit umb gehen oder Gebrauchen bei Straff Ein Gulden. Dann Wo dardurch Feuer auskähme, derselbigen Schaden, sollen die Uebertretter oder die solch Licht geben, bezahlen, dergleichen im Häußern

Undt darumb ein Jeder und Jedliche, Ordentlichen mit Feuer nach Befelch der Feuermeistern, es halten.

6.

Von Gespunst Ofenlöchern, Feuerschauen.

Vornehmlich soll Niemand kein Gespünst noch Garn, Gefehrlich über Nacht in Stuben laßen, Auch keinen hadern an die Ofen hängen, Noch Holz uffm Ofen liegen laßen; Darzu in Jeden Hauß ein Gollicht haben, Wann Rauch oder andere Feuer gestank Vermerket wird damit zu besichtigen; Auch in Niederlegen die Ofenlöcher mit Häfen oder Steinen Vorlegen Undt das Ungerochne Feuer Verdeken, damit sich nicht Katzen oder ander Vieh darein legen mög. Mann soll auch zu besichtigen die Feuermeistere Gütlich undt Unberedt einlaßen bei Tag und Nacht, Undt umb die Ofenlöcher und Herdt den Ruß alle vierzehn Tage abkehren, damit nicht Feuer davon aus Kähme.

7.

Kein Feuer im Feld anzünden.

Es soll auch Niemand bei dem Vieh herdten, Feuer in Porstengefäß uffs Feld durchs Dorf tragen laßen, Auch Niemand uff andere Gründen oder Heken noch an Zäunen, Feuer schüren laßen, bei obbeschriebener poen.

8.

Bronnen Rein halten.

Auch soll Niemand am Platzbronnen Waschen laßen, es sei dann uffs wenigste zwölf Werkschuh vor dem bronnen auch nicht mit Unsaubern Gefäßen darein Greifen, oder sonst nicht Unlüstig darinnen undt darumb es halten, bei poen Ein halben Gulden.

9.

Von Schweinen.

Es soll auch Niemand Seu im Dorff umbschleiffen lassen Kinder Zu beschädigen, oder andern Schaden zuzufügen, bei Straff Ein halben Gulden.

Digitized by Google

10.

Soll Niemand kein Hauß Petzen anders halten, Denn in seiner Hofraith, undt mit nichten vor das Dorff laßen gehen, bei Ein Gulden Straffe. Petzen.

11.

Undt sonderlich soll Niemand wenig oder Viel Gais Vieh zu halten gestattet werden, bei Straf Ein Gulden. Gaisch.

12.

Mit Tauben soll es, wie vor alters herkommens ist, gehalten werden. Tauben.

13.

Es soll auch Niemand Alt- oder Junge Gännse, inn oder außerhalb Dorfs, ohne Hirdten Gehen laßen, in den Gärthen häußern oder Städeln schaden zu thun, bei Straff Ein Gulden. Gännse.

14.

Ingleichen soll kein Bauer oder anderer Junge fühlen gen Aker oder mit den Wägen lauffen lassen, auch zu der Waydt, Niemand Schaden thun laßen, bei poen Sechzig Pfenning. Fühlen.

Hierüber

Ist nun aus oben Gedachten Ursachen, Zu Vermehr undt Beßerung dieser Ordnung folgendes von Neuem hiezu getan und gesezet worden:

I.

Was die Gottesfurcht und ein Christlich Erbares Leben betrifft.

Soll Jeder mäniglich so Vor- als Nachmittag, sich die Sonn- und Feyertäg zu Anhörung Gottesworts fleißig zu rechter Zeit zu Kirche einfinden, Undt andächtig den Gottesdienst,

mit Anhörung der Predigt undt andern Vollbringen helffen, Undt ja nicht im Geringsten außer der Unumbgänglichen Noth, weder zu Hauß noch im Feldt, werktägiche Verrichtungen handeln oder durch die Seinigen oder andere ausüben laßen; bey Vermeidung ehemalen schon uff öffentlicher Canzel Verlehsen laßenden Strafe zwanzig Rthlr. —

Im übrigen Jung und Alt sich eines frommen Erbaren Lebens undt Wandels befleissigen, alles Hadern, Zankens undt andere Ueppigkeit müßig gehen, Daßelbe ernstlich fliehen und vermeiden, besonders aber die jungen Pursche, das nächtliche Gaßenstreunen, Fenstern Undt öffters daher entstehende grausame Blöcken, Jauchzen und Schreien unterlaßen. Welches Alles Ihnen bey Ernstlichen Einsehen undt Gut befindenter Strafe der Herrschaft, soll gänzlich Verbotten seyn.

II.

Von den Vorstehern und Bedienten der Gemeind und denen Verrichtungen,

Ist verordnet: Weilen ohne dergleichen Personen, Eine Gemeind nicht bestehen kann, Als sollen

1. Vier Viertelsmeistere, Wie bishero beschehen, zu Vorstehern der Gemeindt, all Jährlich uff Jakobi bey Versambleter Gemeinde durch Ordentliche bishero übliche Chur- und Stimmen: Und zwart Jedes Jahres Zwei Neue Gewählt und Zwei Alte dabei behalten, Auch von Niemanden Ires Ambts und Verrichtung wegen geunehret, Geschimpft und Geschmähet, sondern denjenigen, Was Sie uff der Herrschaft anbefohlen, oder sonsten zu Gemeinen Nutz undt besten Vortragen, Undt anordnen, Vielmehr Unwiderseglich nachgelebt werden, bei Straffe der Herrschaftlichen Erkänntniß.

Deren Ihre Verrichtungen nun seien und darinnen bestehen solle, daß Sie der Gemeind in allen Wohl vorstehen möglichst den Schaden abwenden Undt hergegen Nuzen undt Frommen befördern und suchen; die Gemeindt und zwart ein Jeder sein

Unterhabendes Viertel, so oft es die Noth erfordert, oder von der Herrschaft begehrt wird, an behörigen Orth- undt Zeit zusammen beruffen; die beede Eltern Viertlsmeistern über die Ein Künften und erhobnen Geldern Jährlich uff ernannte Jakobitag richtige Rechnung thun, Ohne Vorwißen undt Ein Willigung der Herrschaft keine Anlag machen noch erheben; Auch in übrigen in allen sonsten sich so — Verhalten, was dem Gemeinen Wesen Vorträglich und in dieser Ordnung anderwärts enthalten ist.

Wobei die Herrschaft sich Vorbehält, Im fall ein oder der andere zu dergleichen Function erwählt werden möchte, so hiezu nicht düchtig oder sonsten Dero selben anständig wehr, daß Sie einen andern deßen zugefallene Stimme bey Zulegen, Undt dazu zu bestättigen, wie andere also auch in diesem Stück freyhen Gewahlt und Disposition hab;

Sonsten aber derjenige, so durch die Maiora Vota beruffen wirdt, Undt, der Herrschaft anständig, sich keines weges weigern, oder dafür Einen Rthlr: halb der Herrschaft undt halb der Gemeindt erlegen.

Worauff so fort Sie Viertlsmeistern nach beschehner Wahl in die Pflicht, mittelst prästirung der Handt Gelübtniß, an Eidesstatt genommen, Undt also bestellet, Ihnen auch zu einer Ergötzlichkeit Ihrer Mühe, für und statt einer Besoldung bewilliget seyn: daß, Sie in Nachtquartiren Durchzügen ꝛc. ꝛc. mit würklicher Belegung der Soldaten, gegen einen billigen Abtrag Verschonet, Undt des Gemeinen Botten gehens, auch den Gemeinen Frohn frey bleiben, Undt so oft Sie der Gemeindt wegen, Zusammen Kommen müssen, Jeder mehr nicht alß Ein Halbort zu verzehren macht haben. Dann sollen

2. Vier Markmeister bestellet werden, die Jährlich im Frühling oder Herbst denen besichtigungen Undt benöthigten Markungen beywohnen, Steine heben und Neue Einsetzen, undt deßwegen Niemandt nach Gunst oder Feindschaft zu Viel oder Wenig, sondern was recht ist thun, bei dem Ambt aber in die Pflicht genommen, Undt Ihnen Zur gebühr von Jedem Alten ge-

Digitized by Google

hobenen Stein, 1 Groſchen und von 1 Neuen Stein zu ſezen 2 gl. bezahlet werden.

3. Ein Baumwärter ſo zu fernerer ſetz- und Pelzung Junger auch Außbuz- und ſäuberung der alten Obſtbäume, Weilen in dem Obſt Wachß die meiſten Intraden der Gemeine beſtehen, alljährlich beſtellet und Ihme ein Gewißes Jährlich zu Lohn gemachet werden, der ſo wohl die Alt, alß Jungen bäume wohl in acht nehme, Verzäune, Verdorrne undt für allen Schaden möglichſt bewahre, Auch alle Jahre eine gewiße Anzahl Junger Stämme ſeze. Nicht weniger auch

4. Ein Röhren oder bronnen Meiſter, ingleichen umb Einen billigen Sold beſtellen, der die Waſſer und Bronnen in Ihren richtigen undt Ungehinderten Lauff, ſo Winter alß Somers Zeit in Obacht nehme, Undt für alle Unſauberkeiten bewahre, auch in Aufſicht habe, was oben in der alten Ordnung in 2. punct des Waſchens wegen und ſonſten enthalten. Es ſollen auch fernerhin beſtändig

5. Zwei Nachtwächter Jährlich beſtellet, Und von den Jenigen Wächtergeldt, wie es zeithero damit gehalten, Und Von Jeden Einwohner quartaliter Ein Halbohrt darzu erhoben worden iſt, Salariret: Der Ueberſchuß aber von ſothanen Wächtergeld der Gemeindt Verrechnet die dann bei dem Herrſchaftlichen Ambt in die gewöhnliche Pflicht ſollen genommen werden, Undt Ihre Verrichtung ſeyn, daß Sie des Nachts im Dorf auch umb das Schloß fleißig umbher gehen, Uff Diebe und das Feuer gute Obacht haben, das Umblauffen der Jungen Purſche verwehren, undt ſelbige bei Anfangender Ungelegenheit anſagen, die Stunden zu Rechter gebührlicher Zeit, an behörigen Ohrt und Enden ausſchreien, Und ſich hierinnen nicht nachläßig erfinden laßen, oder Jeder ſo Eine Stunde auszuſchreien Verſiehet, Ihn dafür Ein Groſchen abgezogen werden.

Nichts weniger ſoll

6. Ein Gemein Hirdt Zu Hütung des gehörnten und Ungehörnten Viehes gehalten, Undt Ihm zu hüten vom Stück ein

Digitized by Google

gewißes gedingt. Undt wo möglich darzu ein Einheimischer undt kein frembder (Weilen diese sowohl der Herrschaft als Untertanen am Holz und andern nicht Gering Schaden thun, Und mehrentheils liederliche Pursche sindt) genommen werden. Es soll aber den Hirdten obliegen, das Vieh mit allem Fleiß zu hüten, daßselbe ohne möglichsten Schaden, wie es aller Orten Brauch ist, ins Dorf zu liefern, oder do durch seine Unachtsamkeit ein stück Schaden genommen, denselben zu Gelten, schuldig seyn; Auch so er an Ekern, Wiesen Undt sonsten Jemand Schaden gethan Undt zu Weith gehüttet hätte; denselben ersezen.

Wie nun Obbenahmbte Personhnen in hiesiger Gemeind allerdings nöthig sindt, Also hat man so zu Unterhalt derselben alß sonsten zu Gemeinen Bedürfnißen Gelt Mittel nöthig, Solche nun an Zuschaffen, ohne der Untertanen sonderbahre Beschwehrung, so sindt folgendes Undt

III.

Die Intraden und Einkünfte

Wohl in Acht zu nehmem, Undt ist Zu aller Zeit uff deren mehr und Beßerung Gute Anstalt undt möglichste ersparung Unnöthiger Außlagen Undt vergebliche Unkosten, sorgfältig bedacht zu seyn; Zu dem Ende dann, Weilen der Zeit schlechte Mittel Vorhanden, dahin getrachtet werden soll, Wie nach und nach so Viel zusammen gebracht und erspart werden möge, daß

1. Capitalien uff billiche Undt Landübliche Verzinsung hin und Wieder uff gewiße Unterpfände, daß man dabei sicher stehet, können ausgeliehen werden; Undt nicht allein soll

2. Das Obst Wann Gott damit seegnet, durchaus nicht abgeblatet und sich darein Vertheilet; Sondern sothane Frucht uff den Bäumen, den Jenigen, so bei beschehenen öffentlichen Uffstrich derselben, am mehristen davor Giebt, all Jährlich Verkaufft, das Gelt nützlich employiret Undt alle Jahr ein Gewiße Zahl Junger Bäume gesezet, Undt deßwegen umb so fleißiger sonsten beobachtet

Digitized by Google

werden, was hiervon beim 2. punct dieſer Ordnung Von einem Baumwärter Verordnet iſt: Sondern es ſollen auch

3. Die Gemeindänger, alß nehmblich Bevor ab der ſogenante Gern, Welcher frühes Gras hat, zum Guten Theil zum Graſen Verlaßen, Undt daraus Unterſchiedliche Theile abgeſteket und Gemacht Item

Das Ängerlein oder der Alte Viehtrieb, neben der Engen Wieſen, Wo nicht in Einen: doch zu mehr Theilen, ſo viel ſich deren daraus machen laßen, Undt damit, wo möglich nebſt den Gern ſo viel Theil als Kleine Häußlein und beſtändtner ſindt, herauskommen, Undt dieſelbe zu Haltung eines Stück Viehes (damit Sie andern Innwohnern mit Graſen nicht ſo großen Schaden thun) etwas haben können, umb billichen Zinnß verliehen werden,

4. Das Hutgeld der Juden, do Einer bißhero Jährlich ½ fl. bezahlet, ſoll umb deswillen, Weilen ſie mit Pferdten die Gemeind ſtets behüten, Undt der Viehhandel Ihre einzige Nahrung iſt, deßwegen Sie freilich denen kleinen Häußlein hierinnen nicht gleich zu achten ſindt, dahero bis uff Einen Gulden erhöhet, Undt von Jeden, umb ſo ehender erleget werden, Weilen ſie ſonſten in der Gemeind nichts arbeithen noch botten gehen; So ſoll

5. Einzug Geld was für Perſohnen hierein ziehen, alß: Ein baar Eheleuthen Drei Gulden, Undt Von einer einzeln Perſohn Anderthalb Gulden (Wann es keine allhieſige Kinder ſindt, denen, ſo ſie anderwerets gewohnet undt wieder anhero ziehen, nur die Helffte zu erkennet ſeyn, undt Gebüren ſolle) binnen 14 Tagen nach Ihren Einzug erleget, davon die Helfte ſolchen Ein Zug Geldes der Herrſchaft eingehändiget, Und ins Ambt Geliefert, Jedoch aber Niemand der nicht einen Guten Beruff undt deſſen beglaubte Kundſchaft uff zu weißen hat, auch gar nicht außer der Herrſchafft Vorwiſſen eingenommen werden, bei Straff Ein Gulden.

6. Die Straffen, ſo nach Inhalt dieſer Ordnung der Gemeind Gebühren ſollen auch eingebracht Undt deßfallß niemand conniviret werden. Undt do alle dergleichen eingehende Gelder zu

denen bedürfftigen Außlagen nicht erkleklich seyn sollten, sollen die Viertelsmeistere die Notdurft der Herrschaft oder wehr an statt deren vorhanden, vorstellen, und sodann mit Deren Erlaubniß Undt Consens, Undt außerdeme Keines weges

7. Eine Gemein anlage machen, Jedoch anders nicht, alß nach den Hundert Vermögen, Wie es zu Ritterschaftlichen Anlagen außgeschlagen wirdt, einnehmen, Undt sowohl das Bambergische als Nürnbergische Guth nach dem Werth wie andere dergleichen Güthere mit belegen, Immaßen solche allerdings gehalten mit der Gemeine zu heben Undt zu legen; Was sonsten

8. Insgemein, etwa für einen Verkaufften Baum item für Steine, so uff der Gemeind Gebrochen werden, Welche das Stück nehmblich pro ein Kreuzer zu bezahlen sindt, Von Einen Jeden der dergleichen, außer der Herrschaft brechen läßet; Oder do Jemand Zu Weith uff die Gemein bauete, an Abtrag undt andern dergleichen Dingen mehr eingehet soll nebst andern obig Gemeldten Geldern Keinesweges nichtig undt Vergeblich Verthan: Sondern darüber

IV.

Richtige Rechnung

Von denen beeden Elteſten Viertelsmeistern, nemblich: denen Jenigen so schon Ein Jahr im Ambt geweſen, darüber getan, in duplo gefertiget und am Jacobi Tag Jährlich abgeleget auch in plena Sessione der Gemeind öffentlich abgelehſen: undt als dann Vernommen werden; Ob ein: oder der andere etwas darwieder zu sagen? Welches mit Beſcheidenheit geſchehen soll. Nach dieſem sothane Rechnung von dem Herrſchaftlichen Beambten nach Befinden Juſtificiret undt Ein Exemplar zur Herrſchaftlichen Regiſtratur genommen, das andere aber bei der Gemeind behalten: auch zu Verwahrung deren Undt anderen Briefſchaften,

V.

Eine Gemein Laden

Von ſauberer Arbeit und feſten Geſperr angeſchafft. Die-

Digitized by Google

selbte in der Gemeindstuben Verwahrlich bei gesezet, darein gedachte Briefschaften undt das Geldt geleget, dem Eltesten Viertelmeister aber, dazu den Schlüßel eingehändiget, Undt solche ohne der 4 Viertelsmeistern Gegenwartt, von Keinem allein geöffnet oder etwas darauß genommen werden.

VI.

Die Gemeind Stuben,

Woselbst die Gemeine Handlungen pflegen Vorgenommen zu werden, soll an Keinen andern Ohrt alß im Trempischen Wirthshaus bei der Kirchen gegenüber seyn, Undt von selbigen Innhaber, der Gemeind zu dergleichen Gebrauch eingeraumet und uffbehalten: auch umb deßwillen bey diesem Wirth die gemeine Tränke und Rechnungen Gehalten, Undt zu dergleichen das Bier bei keinen andern Wirth genommen werden.

VII.

Die Versammlung der Gemeind

Soll ordinarie öffters nicht beschehen, dann an oft besagten Jakobitag, an welchen nach abgehörter Rechnung Vorlesung der Gemeindt Ordnung Undt andern vorgehabten Verrichtungen, Einen Jeden Gemeiner für 2 kr. 1 dl. Weiß Brodt (nachdem es die Zeiten und mittel leiden) und 2 Maas Bier gereicht werden, Dennen Viertelsmeistern aber, über dieß noch einen Jeden noch 30 kr. zu verzehren, außer wer sonsten Herrschaftswegen darbei zu schaffen hat (deme freie Zehrung oder dafür Ein Gulden paßiret) erlaubet sein alleine! Es soll dieses alles ordentlich und Erbarlich zu gehen, Undt wann die Stimm und Curen der neuen Viertelsmeistere vorbei; sich als denn wie Sie gestimmet, oder ihre Vota gegeben, ein Viertel nach dem andern sich an seinen behörigen Tisch mit aller stille sezen Undt den fernern Vortrag und Ablesung der Rechnung undt anders mehr anhöhren Und so ein oder der ander was darwider zu sagen hat, es mit

gebührlicher Bescheidenheit, undt durchaus mit keinem Geschreyh und grober Manier, sondern solches ein Tisch nach dem andern in Ordnung thun, weniger Zanken undt einer den andern mit groben ungebührlichen Reden anfallen, am allerwenigsten schänden undt schmähen, ja vor verrichteter Sache keinen Toback anzünden und den Hudt uffm Kopf behalten, bey Straffe, wie hernach in folgenden punct besonders gemeldet ist.

Es soll aber vor der Seßion die Gemein Laden von denen zwei jüngsten Viertelsmeistern herbei und nach verrichteter Sache von selbsten auch wieder hin weg, undt zu dem Jenigen getragen werden, der solche in Verwahrung hat; Undt wehr dann länger zu verharren beliebt, aus seinen Beuthel nach belieben zehren. Extra ordinarie aber soll die Gemeind so oft es sonsten die Nothwendigkeit und die Herrschafft oder wehr an statt Deren Verhanden, erfordert und haben will, zusammenkommen, Undt nach beschehenen Vortrag und Gefasten Schluß, welcher allzeit nach den meihsten Stimmen statt finden und Kraft haben soll, einen Jeden wieder nach Hauß zu gehen: aber außer denen Wittwen, keinen andern Weib, deren Mann selbsten zu Hauß und gegenwärtig ist, Zur Gemeinen Versammluug sich ein zu finden, oder weniger dabei etwas zu sagen erlaubt seyn noch gestanden Werden.

VIII.

Strafken.

Denen jenigen an zu Kündigen undt von Ihnen zu erheben, welche

1. nicht die Stunde so Ihnen Gebotten undt benennet ist, sich zur Versammblung gleich andern einfinden umb 15 kr, oder Ein orts Gulden undt
2. Die so sich unbescheidentlich und Wieder die Vorbeschriebene Ordnung der Session bezeichen, auch
3. Toback in der Stuben rauchen, Ingleichen umb 15 kr.
4. Und die so schänden und schmähen umb 30 kr.
5. Die so die Gaßen Unsauber halten umb 15 kr.

Digitized by Google

6. Welche die Bronnen verunflätet um 30 kr.
7. Was wegen Feuers in 11. 12. 13. et 14. punct enthalten, nicht beobachtet wird, Undt
8. Den, so liederlich Gesind herberget, umb Ein gulden
9. Den, so über das Gesez Vieh ꝛc. undt Tauben hält nach den 17. puuct Undt
10. Den, welcher uff der Gemeind Schaden, mit Hüten treiben oder Grasen ꝛc. thut, nach dem 19. Punkt.

Und was sonsten mehr; so in dieser alß in der Alten-Ordnung vom 4. bis 14. punct mehrers enthalten, Undt Verbotten ist, Undt nicht in die Herrschaftliche Vogtei zu bestraffen lauffet. Dabei aber dieses hinzugefüget ist, daß so der Viertelsmeistern einer oder mehr, selbst wider diese Ordnung handelten? Der oder Dieselbe allezeit in doppelte Straffe gefallen seyn Undt solche Unachläßig der Herrschafft im Ambt erlegen sollen.

IX.

Weg und Stege, Gaß und Straßen,

So Inn, als außerhalb des Fleckens, so weit die Gemeind sich erstrecket, sollen jährlich ausgebessert Undt so in baulichen Wesen undt Würdten erhalten, auch zu dem Ende Ein- und mehr Tage von der Gemeind, ohne außenbleiben Jemands daran Gearbeithet werden, daß Männiglich mit Gehen, Reithen und fahren darauff fort kommen könne, Undt damit Niemand Zu schaden der Anstößner Undt anliegende Stücke ausbrechen undt verbottne Neben Wege suchen dürffe; bei Straff sothanes Schadens ersetzung.

Die Gaßen in Flecken aber sollen rein gehalten werden, Keiner nichts für seine Thür, Unflätiges Gießen und schüten bei Straf fünfzehn Kreuzer, Sondern dergleichen uff die Miststatt thun, Undt ein Jeder Bürger und Innwohner allhier, so weit sein Hauß und Hofraith Gehet, biß zu deß andern Nachbarn Revier, und an den Fuhrweg mit Steinen Pflastern laßen, oder so lang solches nicht beschiehet, all Jährlich der Gemeind Einen Gulden erlegen.

Digitized by Google

Damit endlich solches man von den Gemeinsamen Mitteln machen lassen undt Jedermann bei Unlustigen Wetter Truken hin = undt Wieder Gehen könne.

Was hiernächst

X.

Die Bronnen

an Einem Ohrt, für ein fest unentbehrliches und nöthiges Bedürffen sein, ist männiglichen bekannt, umb daß auch sonsten do Gott vor sei entstehenden Feuersbrünsten Willen, solche, was so wohl hiervon in der Alt, als dieser Ordnung im 2. punct enthalten undt anbefohlen ist, wohl beobachtet, auch wo möglich undt die Mittel zulänglich, nach undt nach Neue vier oder sechs Eckichte Wasser Kästen Von Geschrodenen Holz oder Gehauenen Steinen gemacht, Undt die Tröge aussen umbher zu Tränkung des Viehes ꝛc. Gesezet werden sollen. Jeweder Einwohner auch jährlich oder alle zwei Jahr einmahl, nachdeme es die Nothdurfft erfordert, Eine Röhren zu Richtiger Wasserleithung, alß zwei Häußlein: undt auch Ein Gut Eine Ein Hoff aber Zwei anschaffen, Undt damit keiner Zurückbleiben, bei Straffe Ein halben Gulden.

In gleichen soll die Brun Stuben wo der Bronnen entspringt, sauber eingefaßet, undt mit einem verschlossenen Thürlein rein behalten. Die Bronn Stöck aber und Röhren, von Welchen, das Wasser in die Kästen und Tröge fällt, über Winters für frost mit Stroh eingebunden werden.

XI.

Feuersbrunst und wie dieselbe zu dämpfen.

Ist nicht alleine Genugsames Waßer, sondern auch anders mehr zu foerderist Gute ordentliche Anstalt und benöthigtes Feuergeräth und Zeug zu löschen nöthig, Zu dem Ende dann, Was

an solchen nicht vorhanden, noch mit ehisten angeschaffet und Verfertiget werden sollen.

Vier große Laitern eines Haußes hoch undt Theils noch länger, Undt beede oben mit Rädlein oder Walzen, damit man solche die Dächer desto leichter und hurtiger hinan schieben kann.

Zwei große Feuerhacken, deren man in Niederreissung der brennend und Unerrettlichen Gebäude sich bedienen kann, Ingleichen

Ein baar große Spritzen, die in einem Kübel stehen, Undt vier andere Geringe Spritzen, Welches alles nebst andern Gemeinen Zeug mehr an einem Gewißen Ohrt unter Ein Dach vor Witterung bewahrlich hingelegt und in Guten Tüchtigen Standt erhalten werden, Hierüber soll sonsten Jeder Hauß Wirth sich mit einer guten Sprützen in seinem Hauß zu selbst eigenem Bedürffen Versehen; Undt do Gott Vor sei dergleichen Unglück entstünde, sollen die Jüngst undt hurtigsten Männer undt Knechte die Gebäude besteigen, die andere zulangen, Weiber uud Mägde aber Wasser herbei tragen, Untüchtige Leute und Kinder herentgegen darbei gar nicht gelitten, sondern weggeschaffet werden, daß solche keine Hinderung Ursachen oder selbsten Schaden nehmen mögen. Derowegen Undt damit es ordentlich zu Gehet, auch Niemand Nichts entragen, verschlöppet undt entwendet werde: Die vier Viertelsmeistern die Leuthe anschaffen, der Herrschaftliche Amts Knecht undt die Nachtwächtere, die auß den Häußern getragene Wahre an einen besondern Ohrt bewahren, undt darauff gute Obacht haben; der Schulmeister undt die Seinigen sich uff den Thurn begeben, die Kirchen in acht nehmen, Undt do es nöthig die Glocken anschlagen und Sturmleuthen.

Sonsten soll auch in Haiß und Dürrer Sommerzeit Jeder Hauß Wirth Einen Zuber oder Trog mit Waßer angefüllt; stets für seiner Thür stehend haben, den Schlod alle Quartal säubern und fegen laßen, die Ofenlöcher über Nachts verwahren, und was davon Oben mehreres in der Alten Ordnung enthalten, damit aber dieses desto richtiger beschehe, soll die bisher übliche

Feuerschau

Von denen Viertelsmeistern undt dem Herrschaftlichen Amts-Knecht, des Jahres Viermahl: alß uff Michaelis an Weinachten, Ostern und den Kirchweih Abend, vorgenommen und gehalten, Und welcher Hauß Wirth darinen liederlich und Strafbar erfunden Wirdt, der Gemeind zur Straffe also balden erlegen, was in der alten Ordnung deßwegen gesezet ist. Auch sollen Sie dabei allemal das Feuergeräth, als Haaken, Spritzen und dergleichen besichtigen, damit in Bedürffen diese nicht unbrauchbar und Untüchtig erfunden werden, diesen Gedachten fünf Personen aber mehr nicht als Jeden 1 fl. zu verzehren erlaubet seyn. Und Weilen

XII.

Mit Gespinnst alß

Flachs, Hanf, und dergleichen zubereith und Dörrung Wie bekannt, mehrmals Groß Unglück verursachet worden; So bleibet es billich dabei, was in der alten Ordnung im 6. punct enthalten, Undt wirdt über dasselbe noch hin zu Gethan, daß man auch dergleichen Gespinnst, nicht in der Nähe an: oder gar in die Häußer Gebäude, Backofen dörren, noch am wenigsten bey Nachts und mit Lichtern handiren soll, bei der in der alten Ordnung enthaltenen Straffe. Wie auch

XIII.

Heu und Stroh,

nicht in die Häuser uff die Böden schleppen, sondern dergleichen Fütterung Unten im Hauß verwahren oder dazu bei andern einen Stadel miethen Undt dasselbte dahin legen: deßgleichen auch nicht

XIV.

Brennholz und Reisig

Inn oder nahe an die Häuser schlichten, sondern etwas davon entfernen, damit um so weniger von bösen Buben und Mordt-

Digitized by Google

brennern einiger Schaden mit Feuer einlegen in solches, wie es der Zeit Exempel giebt, geursachet und ausgeübt werden könne. Undt wehr diesen zweien puncte zu Wieder lebet und Thut, so balden der Gemeind 30 kr. Straffe erlegen.

XV.

Sonn- und Feiertägliche Tages Wacht

soll darumb angeordnet und Gehalten werden, Weilen, Wann die Leuthe in der Kirchen, umb streichend lohs Gesindt Undt Quartier Brüder, sodann Gelegenheit haben, ein Bubenstück verüben zu können; Dahero so vor, als Nachmittag ein Wächter aller Orten im Schloßhoff nnd ganzen Flecken fleißig ohne Unterlaß unter den währenden Gottes Dienst mit einem Gewehr alß Spieß oder partisan umbher gehen, und dergleichen Leute weeder in Häußern noch uff denen Gaßen, oder anderwerts dulten, sondern solche entweder in die Kirche weisen, oder gar fortschaffen, auch außer den Hirten Hauß, Niemand sothane Leuthe zu herbergen sich unterstehen solle, bey Straffe Ein Gulden.

XVI.

Wegen Hndt und Waydung deß

Rind- gehörnt und ungehörnten- auch Schaaf Viehes und dessen Trieb bleibet es allerdings bei dem Alten Vergleich, der Anno 1465 zwischen dieß Ohrtes damahligen Herrschaft und der Gemeindt auffgerichtet worden ist, Auch sonsten in der Alten Ordnung Vorn davon im 9. bis 14. punct mehrers enthalten. Im übrigen hat sich ein Gemeindt Hirt der Gemeinen Anger, als daß Gern, den Laimen Egerten deß Wegscheids, vorstein oder Berg angers, der Hayd Undt deß Streitangers (nebst Walkersbrunne Undt Dachstadt, die an diesen letztern den mit Genuß haben) dann deß Wolfs galgen Engerleins, Saar-angers ꝛc. benebst deren ordentlichen Triebe, mit der Herdt, zu bedienen. In die Stupffel aber, soll umb das

Dorf dieſer 3 Tag den Vorgang vor den Schäfer ufm Berg aber der Jenige von beiden haben, welcher den andern zu vor Kommbt. Und wird hier

XVII.

Von Haltung der Zahl des Viehes

Dieſes hinzu gefüget: daß von Schaafen ein Hoff mehr nicht alß 24 Ein Guth 12 Undt ein Häußlein 6 ſtük. Wie auch Von Rind Vieh Ein Hoff 4 Küh undt 2 Gelteſtück, Ein Guth 2 Küh und 1 Geltſtück Undt Ein Häußlein: Und Herbergsmann 1 Kuh zu halten. Undt für den Gemeind Hirdten zu treiben erlaubet ſeyn: Wer aber deſſen ein mehrers halten will, ſolches uff den Seinigen alleine ernehren, Undt Niemandt andern noch die Gemeind damit behüten oder betreiben ſoll, Er thue dan dafür den Jenigen, den er behütet, einen Abtrag, bei Straffe vor iedes Stuck, was über die geſetzte Zahl gehalten wirdt, 15 kr. Undt alſo ſoll es auch, wie vor Alters mit

Denen Tauben

Gehalten werden, alß Ein Hof 12 baar, Ein Guth nicht mehr alß 6 paar Undt ein Häußlein 3 paar, bey gleichmäßiger Straffe den Uebermaß.

Undt do im Frühling das Vieh außgetrieben ſoll werdent ſollen nebſt den Hirden die Viertelsmeiſtere umbher gehen, Und, Jedem Stück

XVIII.

Die Hörner abſchneiden

ſo weit es üblich, damit es einander nicht ſtoßen und ſchaden thun kann, dafür aber über das, Was Sie an Eyern und ſonſten von Jeden Haus Wirth bekommen, Ihnen aus der Gemeind Ein halben Gulden zu vertrinken in Rechnung paßiren. Es ſoll auch keiner den andern

Digitized by Google

XIX.

Schaden Thun

Mit Grasen, Hüten, Treiben, Obstabblaten, Koppenstümmeln, Fahren über das Getreyd und Gras, oder wie es nahmen haben mag, bei Jedesmahliger Straffe 30 kr. Ohne was gnädiger Herrschaft in mehrern Verbrechen davon zukommen, gebüren und dieselbe erkennen wirdt; Deßwegen und damit ein Jeder desto richtiger Weiß was sein eigen oder eines andern oder der Gemeind ist, Soll

XX.

Die Außmarkung

so der Gemeind alß eines Jedweden seine Sache, so balden es möglich vorgenommen, undt wenn ein Stein ins Künftige sich Verliehret, oder das Wilde Wasser denselben ausflühet, oder sonsten zerbrochen undt zerstoßen wirdt, Gleich ein anderer an dessen Stelle gesezet: Undt zu dem Ende all Jährlich in Frühlings Zeit an einem bequehmen Tag die Gemeind von denen Viertels und Markern begangen, Und darnach Gesehen werden.

XXI.

Wie nun schließlich und letztens diese verfaste Ordnung in allen Clauseln undt Punkten steiff fest und zu Ewigen Zeiten Unverbrüchlich gehalten, Undt von Niemanden darwieder gelebet werden soll, bei Vermeidung darinn enthaltener Straffen, Alß ist solche nicht allein in duplo gleichlautend gefertigett, Ein Exemplar zur herrschaftl. Registratur gegeben und das andere bei der Gemeind behalten. Zu mehrer Bekräftigung aber nicht nur von denen Viertelsmeistern der Zeit, Undt den meyhisten wehr schreibens Kundig gewesen, selbst unterschrieben: Sondern zu fordrist eingangs hochermeld Unßer Gnädiger Herr, alß alleiniger Schutz und Gemeinherr diese Ordnung mit Dero Supscription und Vortrukung hochfrhl. Innsiegells zu authentisiren, alles Untertänigen Fleißes, Gehorsambst ersuchet und gebethen worden.

Welches geschehen und Geben zu Ermreuth am Jakobi: alß

Digitized by Google

den 25 Tag Monats Julii deß Ein Tausend Sechs Hundert, Sechs und Neunzigsten Jahres nach Christi Unsers Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth.

Erstes Viertel.

Hannß Schlecht, Viertelsmeister.
Klauß Kanhöfer.
Hannß Leibinnger.
Georg Dorr, Schuster.
Ullrich Rakelman, Beck.
Hannß Strobel, Metzger, Vor Mich Undt
Moritz Hofmann wegen des Bamberger Gut.

Dann im Nahmen

Hannß Singers,
Hannß Deiner,
Hannß Schmidt, Webers,
Hannß Adelmanns,
Hannß Peumplers,
Heinrich Reißbergs, Welche alle nicht Schreibens Kundig.

Anderes Viertel.

Georg Reinholt, Viertelsmeister. anstatt des verstorben Hannß Munkers.
Joseph Hallassinger, Bader.
Ullerich Schlecht, Weber.
Cunrath Schlecht, Weber.
Hannß Rakelmann, Beck.

Dann im Nahmen

Martin Reinholdts,
Hannß Seyboth, Bauers,
Georg Merchel, Wirths,
Hannß Müller, Müllers,
Hannß Wiedemann,
Welche auch nicht Schreibens kundig gewesen.

Drittes Viertel.

Hannß Siebenhaar, Viertelsmeister.
Hannß Schmidt, Weber.
Samuel Peschgu, Büttner.
Hanns Schmidt, Schmidt.
Hannß Friedrich, Nürnberg. Underdahn.
Heinrich Kanhofer, Bek.
Heinrich Häring, Büttner.
Hannß Tremp, Metzger.

Undt im Nahmen

Georg Siebenhars,
Hans Recheleeders,
Kaspar Widtmann, Schusters,
Hanns Vetter, Schneiders,
Die auch nicht Schreibens kundig.

Viertes Viertel.

Jakob Rohy Und Vierdelmeister, Sattler,
Veit Wölfel, Schneider.
Hannß Nießer, Beck.
Georg Renholt, Wirth.
Moritz Porschinger, Schuster.

Dann im Nahmen

Friedrich Nießers, Bauers,
Sebastian Golsters,
Friedrich Kilchet, Zimermanns, die ebenfalls nicht Schreibens kundig.

Digitized by Google

Wann ich nun angesehen, dießer meiner Unterthanen undt Gemeinen Gehorsambste, billiche und zu einem guten Ende abgeziehlte bitte. So habe obenstehende Ordnung der allhießigen Gemeind nicht alleine Unterthänig Gebethenermaßen Eygenhändig Subscribiren undt mit meinen Angebohrnen Innsiegels Betruckung bekräftigen, Sondern auch hiermit in allen Confirmiren und ratificiren wollen, Mit dem Ernstlich Angehängten Befehl derselben Innhalt ernstlich nach zu leben, bei Vermeydung scharfen Einsehens undt deßfalliger Ernstlichen Bestraffung, Jedoch mir, meinen Erben, Nachkommen Undt folgenden Gemeindherrn an Herrschaft: undt Obrigkeitlichen regalien, Vogteilichkeit, Recht undt Gerechtigkeiten undt sonsten, außerdeme ohne Schaden undt Nachtheil Mit ausdrüklichen Vorbehalt der allezeit für Gut befindlichen ferneren änder-minder- undt Vermehrung derselben Ungehindert Mänigliches.

So geschehen den 6. Martii Ao. 1698.

L. S.

Georg Friedrich von Künßberg.

Peter Albert Schmidt p. t. Verwalther dieß Ohrts Und Concipient.

B. Auszug aus der Ermreuther-Gerichtsordnung.

Was durch Aufrekung der Finger so einer ainen aid schweret, bedeutt wurdett.

Es ist zu merken, ein iedlich mensch der lugenshafftig od unwarhaftig schwertt, d schwertt auff sich selbst vier flüch die bezeuchnett werden, durch seine Finger, der drey aufrekt, und zween, die er nider naigt von erst durch den Daumen, d der kurtzet ist, wird verstand das gegenwertig Leben das kurz vnnd zergencklich ist, Wenn er also den Thaumen auffreckt, das bedeutt so uil als ob er sprech, ob ich nit war hab, so abkurtz mir Gott mein Leben, der ander Finger ist lang vund bedeutt das kunftig Lebenn, Wnnd so er den auffrekt ist so uill gesprochenn, Ob ich nit war hab, so soll mein seell nach dem Lebenn, In den kunfftigen Lebenn kein ruhe findenn, bis an den Jungsten tag. Der dritt finger ist d lengst, vnnd bedeutt das ewig Lebenn, das angehn wirdt, von dem Jüngsten tag, vnnd bieibt an endt, so er den aufrekt, das ist so uil bedeutten. Als ob er sprech, Ob ich nicht war hab, so werde mein Seel vnnd Leichnam, an den jungsten tag geschieden vnnd getheilt, von dem ewigen Leben, vnnd vonn d gesellschaft und gemeinschaft aller Heiligenn vnnd außerwelten, aber die andern zween abgegangene undt genaigte finger, bedeutt die in der Hoell sindt, vnnd so er die selbigenn zween fing peugt od abnaigt, bedeut so uil als ob er sprech, ob ich nitt war hab, so werde ich mit Leib vnnd seel, mitt denen so in der Hell sindt ewiglich begraben ꝛc.

Schwer vnnd bedenk dein Ende
So gschieht dir nimmer kain laidt
Ist noch weitt bis an die elbogene
zu schweren
Recht aydt Schweren
Hilfft al ding zum
besin kern.

Erbe vnnd Lehenpflicht der Vntherthanen.

Du Erb oder Lehnmann, wie du alhie zugegenn vnnd persönlich biſt, du wirſt mir erſtlich mit Hand geben Treuen gelobenn,

Nachfolgendts, einen leiblichen Aydt mit vfferhobenen Fyngern zu Gott dem Almechtigenn, schweren, daß du myr dieses Hoffs halben, getreu und gewertig zu sein, dann zu pessern vnnd nit zu ringern. Nichts dauon entwendten noch entziehenn lassenn, die auch vor keinen andern Herrn versteuern, verrechten oder vertreten, dann vor mir als deinen Erb oder Lehnherrn, oder wo du durch mich, vnnd meine Befelh haber, Jederzeit hingeweist wurdest, Auch solchen Hoff Erb oder Lehenn, on mein des Erb oder Lehenherrnn Vorwissen. Nirgendt anderßwo hin versetzen, verpfendenn, oder einiegerte Weiß verendern. So du auch sehenn oder erfarn würdest, das berurten meinen Hoff Lehen (weß Orts die ietzo immer sein mochten) ettwas entwenden oder entzogen werden wole, dan du dasselbig nit verschweigst, vnnd da du auch verschwiegen Lehenn wissest, oder kunfftig gewer wurdest, mir dasselbig anzeigest und nit verhieltest Wann sich auch begeb, das ich Inn sachen meine Lehenn betreffendt, Lehengerichte, Welchs mich oder meine Lehenmanne belangen thut besetzen, wurde oder wole, wan vnnd wie offt das beschen, das du vff mein erfodern, dasselbig Lehen gericht, neben andern Lehenmannen, auf mein oder der partheien kosten, wollest helffen, besitzenn vnnd Vrtheil (nach ausweisung deiner mir jetzt gethanen Erb und Lehenpflicht) sprechen: Auch dich Inn denn vnnd allenn anderh Dingen gegen mir als deinen Erb oder Lehnherrn also haltenn vnnd erzeigen wie einen getreuen vnnd frommen Erb oder Lehenmann gegen seinenn Erb oder Lehenherrn zu thun gezimbt vnnd gebürt.

Aydt des Erbe oder Lehnmanns.

Wye mir vorgelessenn wordenn, vnnd Ich mit Treuen gelobt hab, dem will Ich also getreulich Nachkommen. Das helff mir Gott vnnd sein heyligs Göttlichs Wortt.

Aydt eines Zeugn.

Ich N. vnnd N. Schwöre zu Gott den Almechtigen ein Leiplichen Aidt, Nachdem Ich Inn N. Sachen kundschafft zu geben

erfodert. Darin die Wahrheit anzuzaigen, das Solche mein Sag, weder Vmb gab noch gunſt, feind oder freundſchaft, Haß noch Neid, oder bei dem, ſo ſolche meine Sage zum Peſten kummen mochte, etwas darumb zugewartt Sunder was Ich hierein gefragt, die Rechte warheit So uil mir bewuſt anzaigen will, Als Ich dann yt wedern thail die Pilligkeit gonnen thue, Auch ſolche meine Sag bei mir bis zu austrag der ſachen bleiben laſſen Mich auch ſolcher Sag halben mit niemandig vnterreden, als war mir Gott helff und ſein gottlichs Wordt ꝛc.

C. Friedgebot,

wie es noch 1805 zu Vestenbergsgreuth ausgerufen wurde [132]).

Seyd stille, ziehet die Hüte ab, und merket auf, weswegen wir da sind.

Wir sind hier im Namen und auf Befehl von dem Reichsfreihochwohlgebornen Herrn, Herrn Siegmund Elias von Holzschuher, von Harrlach, Vestenbergsgreuth und Thalheim ꝛc. bei der des heiligen römischen Reichs freien Stadt Nürnberg hochverordneten Herrn Pfleger über das Wohllöbliche Stadt-Almos Amt daselbst, wie auch Administrator des hiesigen Reichsfreien Ritterguts Vestenbergsgreuth, dann deren Reichsadelichen Geschlechts sämmtlich löblichen Stiftungen Herrn Pfleger, und anders mehr; diese gnädig hochgebiethende Obrigkeit lassen euch an diesem Kirchweihtag ein ernstliches Friedgebot ausruffen und andeuten:

Zum ersten werden hiemit verbotten alle heimliche Gewehr und Waffen bei sich zu tragen oder zu führen, die ich nicht alle erdenken oder erzählen kann, bei Strafe zehen Gulden.

Zum zweiten wird hiemit verbotten, das Rauffen, Schlagen,

---

[132]) Dieses Formular eines Friedgebots dient als Ergänzung der Note 13 35. S. 14. und ist vielleicht auch für die Geschichte des teutschen Rechts und der teutschen Gerichtsverfassung nicht ohne Interesse. Mir ist wenigstens keine literarische Quelle bekannt, aus welcher der Inhalt eines solchen Gebots speziell ersehen werden könnte. Vergeblich habe ich in Schriften über teutsches Privatrecht u. a. darnach gesucht, und selbst in den Amts-Acten von Ermreuth konnte ich nichts entdecken, obgleich der dortige Gerichtsdiener noch vor ein Paar Jahrzehenten wegen seines Ausrufs am dortigen Kirchweihtage so berühmt war, daß eine Menge Fremder aus der Nachbarschaft hinkamen, blos um sein Friedgebot mit anzuhören. Niemand aber will sich erinnern, was er ausgerufen habe. Bekanntlich wurde von Bayern für Franken durch Verordnung vom 27. Sept. und 17. Oct. 1806 dieser Ausruf, als gewöhnliche Veranlassung zu Jurisdictionsstreitigkeiten und andern Unfug untersagt. Daß aber das Friedgebot ehedem sogar von Privatpersonen, mit strafrechtlicher Wirkung seiner Uebertretung, ausgehen konnte, wird wohl weniger bekannt sein, und giebt vielleicht einmal Gelegenheit zu einer weitern juridisch-historischen Ausführung über solche Autonomie.

Digitized by Google

Stoſſen, Balgen, Schänden und Schmähen, bei Strafe zehen Gulden.

Zum dritten, wenn ein oder andere hier ſein ſollten, die ſchon lange einen alten Haß, Groll, Neid oder Feindſchaft gegen einander hätten, die ſollen es an dieſem Kirchweihtag nicht austragen, ſondern an Ort und Enden, wo ſie beſſer Fug und Macht dazu haben, bei Strafe zehen Gulden.

Zum vierten und letzten wird hiemit verbotten, das grauſame Fluchen, Schwören, Sakramentiren und Gotteslästern; würde aber ein ſolcher ergriffen werden, dieſelbige Strafe ſtehet bei Gott, und bei meiner gnädigen Obrigkeit.

Darnach hat ſich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten.

Digitized by Google

D. Erklärung der Kupfer.

Die Bilder des Umschlags sind in dem Vorwort Seite VIII. genügend erklärt.

Tafel I. Altenkünßberg (eigentlich Altenkindsberg) ist das alte Schloß bei Creußen, wovon im §. 1. umständlich geredet wird.

„II. Das erste Wappen mit blauen Felde ist das Weidenberger oder Alt-Künßbergische. Das zweite mit rothem Felde das Plassenberger. Das dritte das Künßberg-Thurnauer. Die drei andern Abbildungen sind, wie ihre Umschriften näher bezeichnen, Abdrücke von Gerichtssiegeln, bei dessen ersten der geehrte und gelehrte Leser ersucht wird, Sigillum Thurnauensis nicht für einen Sprachfehler zu halten, sondern zu ergänzen: Sigillum iudicii Thurnauensis.

„ III. Das oberste Bild ist das des Hanns Adam von Künßberg (s. §. 15). Die beiden untern sind Georg Wilhelm und seine Gemahlin (siehe §. 17); die beiden mittlern Valentin Georg und seine Gemahlin (s. §. 18).

„ IV. Die beiden obersten Bildnisse sind Hanns Christoph und seine Gemahlin (siehe §. 20.); die beiden mittlern, Euchar und seine Gemahlin (siehe §. 21.) und die beiden untern Friedrich Carl Ludwig Ernst und seine Gemahlin (siehe §. 22.).

„ V. und VI. sind durch Unterschrift bezeichnet.

„ VII. Das erste Mittelschild mit den zwei Löwen ist Wilcau, das zweite mit der Pyramide, Plassenberg, das dritte Lichtenstein, das vierte Seckendorf, das fünfte Schaumberg, das sechste Marschalk von Ebnet, das siebente mit goldnem Felde, Wiesenthau, das achte Giech, das neunte Lützelburg, das zehnte Bothmar, das eilfte Arnim und das zwölfte Berlichingen.

„ VIII. Der Stammbaum.

Digitized by Google

Thu

Digitized by Google

Digitized by Google